Buchführung

Deutsche
Landwirtschafts-Gesellschaft.
Berlin SW., Kochstr. 73.

Anleitungen

für den praktischen Landwirt.

Herausgegeben vom Direktorium

der

Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Der Sammlung Nr. 4.

Buchführung.

Berlin 1896.

Druck von Gebr. Unger, Bernburgerstraße 30.

EcC
A252b

Buchführung.

Anleitung für den praktischen Landwirt.

Im Auftrage

der

Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft,

Sonderausschuß für Buchführung,

bearbeitet von

Dr. **F. Herebve,**
Geschäftsführer der Buchführungsstelle.

87901
1/6/68

Berlin 1896.

Druck von Gebr. Unger, Bernburgerstraße 30.

Vorwort.

Nachdem das Direktorium der D. L.-G. schon seit dem Jahre 1893 von Mitgliedern wiederholt angeregt worden war, der landwirtschaftlichen Buchführung eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, suchte dasselbe in Stück 8 der Mitteilungen vom Jahre 1894 weitere Kreise für diese neue Aufgabe der Gesellschaft zu gewinnen. Auf die hierauf erfolgten zahlreichen Kundgebungen hin wurde auf den 6. Dezember 1894 eine Versammlung solcher Mitglieder einberufen, welche der Sache ein besonderes Interesse entgegengebracht hatten. In dieser Versammlung wurde beschlossen, bei dem Direktorium die Bildung eines Sonderausschusses für Buchführung und einer Buchführungsstelle in der D. L.-G. zu beantragen. Nachdem hierauf zunächst der von dem Direktorium berufene Sonderausschuß am 21. Februar 1895 zusammengetreten war, wurde in der am 6. Juni desselben Jahres stattgehabten Gesamtausschußsitzung der D. L.-G. die Grundregel der Buchführungsstelle festgesetzt. Nach dieser Grundregel hat die Buchführungsstelle in erster Reihe die Aufgabe, die Buchführung der Mitglieder der D. L.-G. zu fördern. Zu dem Zweck soll sie auf Wunsch:

a) die Bücher und Abschlüsse der Mitglieder prüfen,
b) Buchführungen einrichten,
c) Buchführungen dauernd beaufsichtigen.

Ist sodann die Buchführungsstelle erst einige Jahre in Wirksamkeit gewesen und hat sie eigene Erfahrungen gesammelt, so soll sieaußerdem auch versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis und Wissenschaft allgemein nutzbar zu machen.

Nach dem vom Sonderausschuß in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1895 aufgestellten Arbeitsplane der Buchführungsstelle soll dieselbe die Bücher der einzelnen Wirtschaften nicht auf Grund einzusendender periodischer Berichte in der Geschäftsstelle zu Berlin führen, sondern den Landwirten vielmehr nur die nötige Anleitung dazu geben, daß dieselben ihre Buchhaltung selbst durchzuführen in der Lage sind. Dementsprechend wird die Buchführungsstelle ihr Augenmerk vornehmlich darauf richten, vom Einfacheren, durchaus Notwendigen, allmählich zum Vollkommeneren vorzudringen.

Die Buchführungsstelle hofft durch ihre Wirksamkeit einem gerade in der Gegenwart dringend hervorgetretenen praktischen Bedürfnisse dienen zu können. Die Notwendigkeit einer geordneten Rechnungsführung in der Landwirtschaft wird von den praktischen Landwirten heute auch allgemein anerkannt. Die zunehmende Geldwirtschaft, die Menge der in den landwirtschaftschaftlichen Betrieben heute umlaufenden Kapitalien und die in ihnen zur Verwendung kommenden Arbeitskräfte haben denselben eine derartige Wandelbarkeit gegeben, daß der Landwirt sich einer solchen Einsicht nicht mehr verschließen kann, zumal ihn die wenig günstige Lage der Erwerbsverhältnisse zwingt, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um Aufwand und Erfolg in ein möglichst günstiges Verhältnis zu einander zu bringen. Auch die Thatsache, daß nur eine geordnete Buchführung den Landwirt in den Stand setzt, sich vor zu hoher Besteuerung zu schützen, bedingt die Notwendigkeit einer geordneten Buchführung.

Wenn dieselbe trotz dieser Notwendigkeit und deren Erkenntnis zur Zeit noch nicht Allgemeingut der deutschen Landwirte geworden ist, so hat das seinen Grund in den mannigfaltigen Schwierigkeiten, die der Ein- und Durchführung einer geregelten, zweckdienlichen Buchhaltung gerade in der Landwirtschaft entgegentreten. Der landwirtschaftliche Betrieb ist ein ganz eigenartiger und im Vergleich zu anderen gewerblichen Betrieben besonders vielgestaltiger. Er stellt daher an das Können des Betriebsleiters außer sonstigen Anforderungen im besonderen auch noch die, seine Buchführung der Eigenartigkeit dieses Betriebes anzupassen.

Mag die Erreichung dieses Zieles auch mit manchen Schwierigkeiten verknüpft sein, so ist deren Überwindung doch eine unabweisbare Notwendigkeit. Obwohl diese zwar keinenfalls mit einem Male — wie über Nacht — erwartet werden darf, so ist doch zu hoffen, daß auch auf diesem wichtigen Gebiete allmälich ein gesunder Fortschritt sich Bahn brechen wird. Im Interesse eines solchen ist allerdings jede Überstürzung sorgfältig zu vermeiden. Wer den Berg mit einem Sprunge nehmen will, erreicht den Gipfel niemals. Erst wenn die einfachere Form der Buchführung dem Landwirt durch praktische Anwendung geläufig geworden ist, kann er mit Erfolg zu einer vollkommeneren übergehen. Selbstredend muß man das Ziel mit den einfachsten Mitteln zu erreichen suchen. Technische Ausdrücke, welche das Wesen der Sache nur demjenigen verständlich machen, dem dieselben geläufig sind, müssen dort vermieden werden, wo dies nicht zutrifft. Hier müssen an deren Stelle Bezeichnungen treten, welche auch dem Uneingeweihten das Wesen der Sache möglichst leicht klarstellen.

In demselben Sinne, wie die gesamte Thätigkeit der Buchführungsstelle in der hier kurz angedeuteten Weise gedacht

ist, soll auch die vorliegende Anleitung der Verbreitung einer geordneten Buchführung unter den Mitgliedern der Gesellschaft dienen, und zwar sind dabei in erster Reihe diejenigen ins Auge gefaßt, welche eine Unterstützung durch die Buchführungsstelle direkt in Anspruch nehmen wollen. Die Anordnung des Stoffes ist so gewählt, daß jeder größere Abschnitt eine in sich abgeschlossene Buchführung darstellt. Der Abschnitt A I bespricht eine Buchführung, die lediglich den Zweck verfolgt, den Ertrag eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen, sowie das steuerpflichtige Einkommen des Betriebsinhabers (Besitzer oder Pächter) nachzuweisen. Demgemäß ist hier nur das für diese Zwecke Notwendige besprochen und daraus gleichzeitlich ersichtlich,welche Bücher für eine geordnete landwirtschaftliche Buchführung zum mindesten erforderlich sind. Im Abschnitt A II werden sodann diejenigen Bücher der einfachen Buchhaltung erörtert, welche als Vervollkommnung der Stufe A I geführt werden können und zum Teil als Grundbücher für die systematische Buchführung (B) geführt werden müssen. Die systematische Buchführung kann sich einmal lediglich auf die Umsätze zwischen Wirtschaft und Außenwelt erstrecken, wie es die kaufmännische Buchhaltung thut, — hiervon handelt der Abschnitt B I —, oder aber sie kann, dem besonderen Charakter des landwirtschaftlichen Gewerbes Rechnung tragend, den landwirtschaftlichen Betrieb in eine Reihe selbständiger Betriebszweige zerlegen, über die alsdann gesondert Rechnung geführt wird. Hiervon handelt der Abschnitt B II.

Selbstredend kann und will diese Anleitung keinen Anspruch darauf machen, ein ausführliches Lehrbuch der landwirtschaftlichen Buchführung zu sein; dafür ist ihr Rahmen ein viel zu enger. Es mußte z. B. gänzlich darauf verzichtet werden, die Rechnungen über die verschiedenen Betriebszweige einzeln einer Betrachtung zu unterwerfen. Mehr Gewicht

wurde vielmehr darauf zu legen gesucht, das Wesen der Sache verständlich darzustellen, als alle Einzelheiten aufzuführen.

Bezüglich des Weiteren für den Nachweis des steuerpflichtigen Einkommens ist auf eine voraussichtlich demnächst von der Buchführungsstelle herauszugebende besondere Anleitung zu verweisen; desgleichen bezüglich der Geldwertbestimmung der in der Wirtschaft erzeugten und wieder verbrauchten Produkte auf eine ausführliche Arbeit, welche der Geschäftsführer im Auftrage des Sonderausschusses für Buchführung verfaßt hat.

Die vorliegende Anleitung ist im Auftrage des Sonderausschusses für Buchführung von dem mitunterzeichneten Geschäftsführer desselben bearbeitet, hat aber vor ihrer Veröffentlichung den Mitgliedern des Sonderausschusses zur Beurteilung vorgelegen.

Poppelsdorf und Berlin, im Mai 1896.

Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft

Sonderausschuß für Buchführung

Dr. Freiherr von der Goltz, Vorsitzender.

Dr. Aereboe, Geschäftsführer.

Inhalt.

Seite

A. **Die einfache Buchführung** 1

I. **Die Feststellung des gesamten Ertrages der Wirtschaft und des Jahreseinkommens des Betriebsinhabers** . 1

1. Die Feststellung des gesamten Ertrages der Wirtschaft 1
   a) Vorbemerkungen 1
   b) Die Geldrechnung 5
   c) Die Rechnung über die dem Betriebsinhaber von der Wirtschaft in Naturalform gelieferten Güter und Leistungen 18
   d) Die Bestands- oder Inventarienrechnung 20
2. Der Nachweis des steuerpflichtigen Einkommens und die Jahresschluß-Rechnung 39

II. **Die Rechnung über die einzelnen Betriebsmittel** . . 45

1. Die Geldrechnung 45
2. Die Naturalienrechnungen 51
3. Die Viehregister 62
4. Die Lohnregister 62
   a) Das Tagelohnregister 62
   b) Das Lohn- und Deputatregister 64
5. Die Arbeitsbücher 66
6. Die Rechnungen über die Leistungen der einzelnen Haustiere (Probemelk- und Zuchtregister) 72
7. Die Rechnungen über Düngung, Bestellung, Ernte und Statik der Grundstücke 72
   a) Das Dünger-Ausfuhr-Register 72
   b) Das Düngungs-, Bestellungs- und Ernte-Register 75
   c) Die statistische Rechnung 76
8. Das Lagerbuch 78

9. Die Voranschläge 80
a) Der Kulturplan 80
b) Der Futtervoranschlag 80
c) Der Naturalienvoranschlag 86
d) Der Geldvoranschlag 88

B. Die systematische Buchführung 89

I. Die Geldrechnung 89
1. Die Rechnung über die baaren Einnahmen und Ausgaben 89
2. Die Rechnung mit Schuldnern und Gläubigern . . . 100

II. Die Rechnung über die einzelnen Betriebszweige . . 105

III. Die Geldwertsbestimmung der von der Buchführung zu berücksichtigenden Besitzteile 126

C. Schlußwort 143

A. Die einfache Buchführung.

I. Die Feststellung des gesamten Ertrages der Wirtschaft und des Jahreseinkommens des Betriebsinhabers.

1. Feststellung des gesamten Ertrages.

a) Vorbemerkungen.

Die landwirtschaftliche Buchführung soll das Gedächtnis des Landwirtes unterstützen und ihm alle zu seinem Besitze gehörenden Vermögensstücke nach Art, Zahl, Menge, Geldwert u. s. w. zu überblicken ermöglichen. Sie soll ihm Rechenschaft ablegen über jede Zunahme, Abnahme und Umgestaltung, die sich an denselben vollzieht, und ihm zeigen, in welchem Zusammenhange diese Veränderungen mit seiner wirtschaftlichen Thätigkeit stehen, um ihm dadurch Sicherheit in seinem Handeln zu geben und ihn in den Stand zu setzen, seine Maßnahmen immer gewinnbringender zu gestalten.

Die landwirtschaftliche Buchführung hat es hierbei in erster Reihe mit landwirtschaftlichen Betrieben, großen und kleinen Landgütern, zu thun. Mit ihrer Hilfe soll festgestellt werden, um wie viel die zu einem solchen Betriebe gehörenden Besitzteile sich unter den jeweiligen Verhältnissen im Laufe eines Wirtschaftsjahres vermehrt bezw. auch vermindert haben und welchen Besitzzuwachs oder Ertrag dieselben ihrem Besitzer brachten.

An zweiter Stelle berücksichtigt die Buchführung des Landwirtes auch Besitzteile, die nicht zu seinem landwirtschaftlichen Betriebe gehören. Er zieht dieselben der Bequemlichkeit halber oft mit in seine Buchhaltung hinein, um nicht eine besondere Buchführung

für dieselben einrichten zu müssen. Bei größerem Umfange dieser nicht zum landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Besitzteile ist jedoch eine solche besondere Buchführung für sie nicht zu entbehren.

In jedem Falle aber muß streng daran festgehalten werden, daß die landwirtschaftliche Buchführung es zunächst mit der Ermittelung des Ertrages eines landwirtschaftlichen Betriebes als solchen, als eines selbstständigen, wirtschaftlichen Ganzen, eines wirtschaftlichen Organismus, zu thun hat, losgelöst von den etwaigen übrigen Vermögensteilen seines Besitzers. Weder Verluste noch Gewinne an letzteren können den Ertrag eines landwirtschaftlichen Betriebes beeinflussen, diese beeinflussen vielmehr nur die Summe des Besitzzuwachses der Einnahmen, welche dem Besitzer aus allen seinen Besitzteilen zusammen zufließen.

Es ist z. B. für den Ertrag eines Landgutes ganz einerlei, ob sein Besitzer neben demselben noch 10 000 oder noch 20 000 *M* solcher Wertpapiere besitzt, die eine Forderung an andere (Aktivkapitalien) darstellen, wie z. B. Staatsschuldscheine; in gleichem Sinne ist es einerlei, wenn umgekehrt der Besitzer Forderungen anderer an ihn (Passivkapitalien) besitzt, wie z. B. Hypothekenschulden. Im ersteren Falle bildet der Ertrag seines Landgutes zuzüglich der Zinsen seiner Forderungen, im letzteren Falle der Ertrag seines Landgutes abzüglich der Zinsen der Forderungen anderer an ihn sein persönliches Einkommen. Aktivkapitalien, die der Besitzer außer einem Landgute besitzt, ermöglichen es ihm, dem Ertrage des letzteren einen anderweitigen Ertrag hinzuzufügen, Passivkapitalien zwingen ihn, von dem Ertrage des Landgutes einen Teil abzugeben, ehe er sein Einkommen erhält. Der Ertrag des Landgutes selbst bleibt dabei aber immer derselbe; genau so, wie er der gleiche bleibt, einerlei ob zwei oder drei Besitzer sich in ihn teilen müssen, oder ob er einem Besitzer allein zufällt.

Wenn daher der Landwirt für sein Landgut und seine anderen Besitzteile, wie Wertpapiere, Hypothekenschulden, Privatkasse seines Haushaltes u. s. w. eine gemeinsame Buchführung führt, so muß

er später eine Sonderung der Rechnung über diese Besitzteile von der eigentlich landwirtschaftlichen Buchführung vornehmen, das heißt, er muß aus letzterer alles ausscheiden, was nicht den landwirtschaftlichen Betrieb als solchen betrifft. Nur so ist es möglich, den reinen Ertrag desselben zu ermitteln.

Ertrag oder Reinertrag eines Gutes ist das, was die zu demselben gehörenden Besitzteile im Laufe eines Rechnungsjahres in Summa an Geldwert zugenommen haben.

Jeder wirtschaftliche Betrieb erheischt Aufwendungen, welche den Besitz zwar zunächst mindern, später aber eine Vermehrung desselben bedingen sollen. Ist diese Vermehrung größer als die Verminderung, so sprechen wir von einem reinen Ertrage oder schlechtweg Ertrage. Äußern kann sich dieser Ertrag in verschiedener Weise.

Denken wir uns einen Gutsbetrieb, der am Anfang des Rechnungsjahres einem Verwalter derart übergeben würde, daß der Besitzer bis zum Schlusse des Jahres in keinerlei Beziehung mehr zu ihm stände. Nach Ablauf der genannten Zeit würde unter diesen Umständen der Ertrag dieses Gutes das sein, was am Jahresschluß an Geldwert mehr vorhanden ist, als am Anfang dem Verwalter übergeben wurde, sei dies nun eine vollere Kasse, oder ein Zuwachs an Vieh, eine Vermehrung der Geräte und Maschinen und dergleichen mehr. Hierbei ist es aber auch denkbar, daß der Besitzer schon innerhalb des Rechnungsjahres dem Gute bares Geld oder Naturalien für sich und seine privaten Zwecke z. B. zum Unterhalte seiner Familie, entzieht; in diesem Falle wird ihm ein Teil des Ertrages schon vor Schluß des Rechnungsjahres überwiesen. Dieser Teil wäre dann am Jahresschlusse der sonstigen, sich etwa noch herausstellenden Besitzvermehrung als Gutsertrag hinzuzufügen. Es ist ferner aber auch der weitere Fall denkbar, daß der Besitzer selbst Leiter und Verwalter seiner Wirtschaft wird, daß also ihm die Unterhaltungskosten des gesparten Verwalters zukommen. In diesem Falle sind daher von den ihm überwiesenen Werten das Verwaltergehalt und die dem Verwalter zustehenden Naturalien in Abrechnung zu bringen, denn

die Kosten des Betriebsleiters sind stets zu den notwendigen Aufwendungen eines Gutes zu rechnen.

Der Ertrag eines Gutes stellt sich demnach dar als das, was dem Besitzer im Laufe des Rechnungsjahres an barem Gelde oder an Geldwert in Form von Naturalien überwiesen worden ist, zuzüglich der Wertszunahme (bezw. abzüglich Wertsabnahme), die das Gut selbst in allen seinen Teilen zusammengenommen erfahren hat. Von dem ersteren Betrage sind jedoch dort, wo der Besitzer zugleich auch Leiter seines Gutes ist, die Kosten, die ein anderweitiger Leiter verursachen würde, in Abrechnung zu bringen.

Voraussetzung ist hierbei allerdings, daß dem Gute von seiten des Besitzers innerhalb des Rechnungsjahres keinerlei neue Zuwendungen aus anderweitigen Privatmitteln gemacht worden sind. Sollte dies der Fall sein, so müssen dieselben entweder den am Jahresanfang vom Gute übernommenen Besitzteilen nach ihrem Geldwert nachträglich zugeschlagen, oder aber von der am Jahresschluß ermittelten Besitzvermehrung in Abrechnung gebracht werden, um den Ertrag des Gutes zu erhalten.

Es müssen daher, um den Ertrag eines landwirtschaftlichen Betriebes ermitteln zu können, folgende zwei Fragen klargestellt werden:

1. Was ist dem Besitzer von dem Gute im Laufe des Rechnungsjahres für seine privaten Zwecke an Geld oder geldwertigen Dingen überwiesen worden?
2. Welchen Wertzuwachs, bezw. welche Wertsminderung haben die zum Betriebe gehörenden, demselben vom Besitzer überwiesenen Besitzteile im Laufe des Rechnungsjahres erfahren?

Würde sich am Schluß des Rechnungsjahres eine Wertsminderung der dem Gute anfänglich überwiesenen Besitzteile herausstellen, so müßte diese ihrem Geldbetrage nach von den dem Besitzer zugeflossenen Beträgen in Abzug gebracht werden, weil ein Teil der letzteren nicht auf einen Ertrag der Wirtschaft zurück-

geführt werden könnte, sondern darauf, daß zum Gute gehörige Teile verbraucht wurden, ohne daß ein genügender Ersatz dafür stattfand.

Es ergiebt sich hieraus, welche Rechnungen wir zur Feststellung des Ertrages eines landwirtschaftlichen Betriebes nötig haben. Es sind die folgenden drei:

1. Die Geldrechnung, welche anzugeben hat, was dem Besitzer im Laufe des Rechnungsjahres an barem Gelde für seine privaten Zwecke von der Wirtschaft überwiesen wurde und was letzterer umgekehrt gegebenen Falls der Wirtschaft an barem Gelde aus anderweitigen Privatmitteln zugewiesen hat.
2. Die Naturalien-Rechnung für den Haushalt des Besitzers, welche nachzuweisen hat, was dem Besitzer an Naturalien von der Wirtschaft übermittelt wurde.
3. Die Bestands- oder Inventarien-Rechnung, welche feststellen soll, ob und in welchem Maße die dem Gute überwiesenen Besitzteile sich ihrem Geldwerte nach vermehrt oder vermindert haben.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit zunächst der erstgenannten Rechnung zu.

b. Die Geldrechnung.

Wie soeben erwähnt, soll die Geldrechnung nachweisen, was dem Besitzer im Laufe des Rechnungsjahres an barem Gelde von der Wirtschaft als Geldertrag derselben überwiesen wurde.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als wäre hierfür eine besondere Rechnung nicht notwendig. Der Besitzer übergiebt der Wirtschaft einfach am Anfang des Rechnungsjahres einen gewissen Betrag von barem Gelde. Was er am Jahresschlusse aus der Wirtschaftskasse mehr zurückerhält, stellt den Geldertrag der Wirtschaft dar und bildet mit dem sonstigen Ertrage, den erhaltenen Naturalien, und einer etwa eingetretenen Wertsvermehrung der zum Gute gehörenden Besitzteile den gesamten Ertrag desselben. Ist dagegen eine Verminderung in der Kasse eingetreten, so ist das Weniger von dem anderweitigen Ertrage in Abrechnung zu bringen,

um den wirklichen Ertrag zu erhalten. — Könnte man hiernach die Berechtigung des obigen Einwandes anscheinend auch zugeben, so stellt sich in Wirklichkeit doch eine besondere Rechnung über das Geld als notwendig heraus, weil der buchführende Landwirt die Möglichkeit haben muß, sich am Jahresschluß davon zu überzeugen, daß der nun vorhandene Kassenbestand auch den thatsächlich stattgehabten Einnahmen und Ausgaben entspricht; daß nicht etwa ein Teil des Geldes, welches dem Besitzer hätte zufallen müssen, abhanden gekommen ist u. s. w. Eine solche Überwachung wird aber nur dadurch ermöglicht, daß sämtliche Einnahmen und Ausgaben mit einer Angabe darüber, wann und wofür sie gemacht sind, in einer Kassen- oder Geldrechnung „verbucht" werden. Können wir auf diese Weise alle Einnahmen und alle Ausgaben nach Art und Betrag auf ihre Richtigkeit prüfen, so ist es uns auch nachzuweisen möglich, was die Wirtschaftskasse an barem Gelde aufweisen muß und ob ihr Bestand mit diesem rechnungsmäßig festgestellten Betrage übereinstimmt.

Es spricht jedoch noch ein anderer wichtiger Umstand für die Notwendigkeit einer Kassenrechnung. Sehr häufig übergiebt die Wirtschaftskasse schon vor Abschluß des Jahres dem Besitzer einen Teil ihrer Einnahmen. Diese müssen dabei selbstredend gebucht werden, um sie am Jahresschluß dem alsdann von der Kasse abzuliefernden Betrage zurechnen zu können; nur auf diese Weise kann der ganze von der Wirtschaft dem Besitzer gelieferte Geldertrag festgestellt werden. Ebenso ist umgekehrt der Fall denkbar, daß der Besitzer im Laufe des Jahres der Wirtschaftskasse aus seinen Privatmitteln neuen Zuschuß zu dem am Anfang des Jahres übergebenen Bestande macht. Dieser ist selbstverständlich kein Ertrag der Wirtschaft, sondern muß am Jahresschluß von dem Bestande abgerechnet werden, um den Geldertrag der letzteren zu erhalten.

Dort, wo die Wirtschaft mit der privaten Haushaltung des Besitzers eng verknüpft ist, spricht außerdem noch folgendes für die Notwendigkeit einer eingehenden Geldrechnung: Die Feststellung des Ertrages einer Wirtschaft erfordert es, daß die Ausgaben und

Einnahmen, welche lediglich für sie gemacht werden, allein berechnet werden können. Dieses ist nun dort, wo der Besitzer und seine Familie mit im Betriebe leben und mehr oder weniger einen gemeinsamen Haushalt mit einem Teil des Wirtschaftsgesindes führen, nicht immer sofort, sondern erst am Jahresschluß möglich. Für Ausgaben, welche aus der gemeinsamen Beköstigung, aus der Beleuchtung und Feuerung der gemeinsam benutzten Wohnräume erwachsen, ist es unmöglich im Augenblick, wo sie gemacht werden, zu ermessen, inwieweit sie das Gesinde und damit zweifellos die Wirtschaft betreffen, und inwieweit sie dem Besitzer und seiner Familie zur Last zu legen, also auf die private Rechnung des letzteren zu schreiben sind. Dieser beiderseitige Anteil läßt sich vielmehr erst, nach weiter unten zu erörternden Grundsätzen, dann feststellen, wenn die Summe der für gemeinsame Zwecke gemachten Aufwendungen bekannt ist. Um dieselbe aber ermitteln zu können ist es erforderlich, daß die Aufwendungen selbst ihren Beträgen nach buchmäßig festzustellen sind.

Hieraus geht nun weiter hervor, daß es für die erörterten Verhältnisse nicht möglich ist, die Wirtschaftskasse streng von der Privatkasse zu trennen, sondern daß mindestens für diese gemeinsamen Ausgaben auch eine gemeinsame Kassenrechnung erforderlich ist, in welcher alle diesbezüglichen Ausgaben und Einnahmen verbucht werden. Um nun nicht gezwungen zu sein, drei Kassen, eine für die Wirtschaft, eine für Privates und eine für Gemeinsames einzurichten, so führt der Landwirt im Laufe des Jahres nur eine Kasse und eine Kassenrechnung, nimmt dann aber am Schluß desselben eine Trennung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben vor, um dieselben nach den erörterten Gesichtspunkten gesondert zu ermitteln.

Aus dieser gemeinsamen Kasse werden mithin sämtliche Ausgaben des Landwirtes bestritten, in dieselbe gelangen alle seine Einnahmen, ganz einerlei, woher sie kommen. In der gemeinsamen Kassenrechnung müssen demzufolge auch alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend ohne Rücksicht darauf, ob sie für die Wirtschaft

oder für private Zwecke des Besitzers (Privates) oder für gemeinsame Zwecke beider erfolgten, verbucht werden. Für eine solche Geldrechnung genügt ein sehr einfach eingerichtetes „Kassenbuch". Die Einnahmen und Ausgaben erhalten in demselben besondere Seiten. Entweder werden hierbei alle Seiten der ersten Hälfte des Buches als Einnahme-Seiten, die der zweiten Hälfte als Ausgabe-Seiten eingerichtet, oder aber man richtet auf jedem Buchblatt d. h. auf jeder Doppelseite links eine Einnahme-, rechts eine Ausgabe-Seite ein. Jede dieser Seiten erhält ganz links eine schmale Spalte zur Eintragung der Zeit, in welcher sich die Rechnungsvorfälle ereigneten, die sogenannte „Zeitspalte", rechts davon eine breitere „Textspalte" zur Beschreibung der Rechnungsvorfälle, — Angabe des verkauften oder gekauften Gegenstandes, der Art, Menge des Gewichtes desselben, des auf Stück oder Gewichtseinheit erzielten oder gezahlten Preises u. dergl. — und rechts davon eine Spalte zur Eintragung des erzielten oder gezahlten Geld-Betrages die sogenannte „Betragsspalte".

Da aus den Beträgen selbst aber nicht ersichtlich ist, ob dieselben auch der Wirklichkeit entsprechen, ob die gekauften Gegenstände nicht etwa weniger gekostet haben, als gebucht wurde u. s. w., so ist es namentlich bei ausgezahlten Beträgen, also bei den Ausgaben, nothwendig, einen Nachweis für die Richtigkeit zu erbringen, sei es nun in Gestalt einer Quittung, eines Posteinlieferungsscheines, eines Briefes oder eines anderen, mit dem Sammelnamen „Belag" zu bezeichnenden schriftlichen Beweises. Um diese Beläge jederzeit leicht auffinden zu können, werden sie fortlaufend numeriert und ihre Nummern fortlaufend im Kassenbuch in einer besonderen schmalen „Belagspalte" verzeichnet.

Dies sind sämtliche Spalten, welche im Laufe des Jahres notwendig sind. Um nun aber am Jahresschluß die für die Ertragsrechnung notwendige Trennung der lediglich die Wirtschaft betreffenden Einnahmen und Ausgaben von anderen unschwer vornehmen zu können, ist es empfehlenswert, neben der Betragsspalte, in welche alle Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden und die wir jetzt Hauptbetragsspalte nennen wollen, noch einige andere

Spalten anzubringen. Alles, was nicht zur Wirtschaft gehört, nennen wir „Privates“ oder „Persönliches“. Dieses muß, wie schon hervorgehoben, aus der Gesamt-Einnahme und -Ausgabe ausgeschieden werden, wenn man die Wirtschaftseinnahmen oder Wirtschaftsausgaben erhalten will Zu diesem Zwecke können wir im Kassenbuche im Einnahmen- und im Ausgabenteil hinter der Hauptbetragsspalte eine zweite mit „Privat“ überschriebene Spalte einrichten, in welche am Jahresschluß alle diesbezüglichen Beträge zum zweiten Mal verzeichnet werden. — Die Ausschreiben dieser Beträge ist im Einnahmeteil leicht zu bewerkstelligen, denn es ist leicht zu überblicken, ob eine Einnahme aus der Wirtschaft oder aus einer Quelle stammt, die mit der Wirtschaft nichts zu thun hat. Anders steht es dagegen im Ausgabeteil. Zunächst stehen zwar auch hier Ausgaben verzeichnet, für welche es gleichfalls leicht zu ersehen ist, ob dieselben für Wirtschaft oder Privat gemacht wurden. Daneben aber stehen hier auch die bereits berührten Ausgaben für die gemeinschaftlichen Zwecke, Beköstigung u. dergl., von Gesinde und Herrschaft. Wie erwähnt, können dieselben erst dann in „Wirtschaft“ und „Privat“ zerlegt werden, wenn ihre Gesamtsumme bekannt ist. Zu dem Zwecke wird hier im Ausgabeteil des Kassenbuches noch eine dritte Spalte eingerichtet, in welche diese Beträge zunächst nochmals besonders verzeichnet werden. Die Summe derselben wird sodann am Jahresschluß nach gleich zu erörternden Grundsätzen sinngemäß auf Wirtschaft und Privates verteilt und nur der auf letzteres entfallende Teilbetrag mit in die zweite „Privat-Ausgaben“ überschriebene Spalte, eingetragen.

Nunmehr stehen die gesamten Einahmen und Ausgaben in den beiden Hauptbetragsspalten und die privaten noch gesondert in den beiden „Privat“-Spalten. Wir brauchen jetzt nur die privaten Einnahmen von der Gesamt-Einnahme in Abzug zu bringen, um die Wirtschafts-Einnahmen, und die privaten Ausgaben von der Gesamt-Ausgabe, um die Wirtschafts-Ausgaben zu erhalten. Aus dem Mehr der Wirtschafts-Einnahmen gegen die Wirtschafts-Ausgaben ergiebt sich alsdann der Geldertrag der Wirtschaft. Der Unterschied zwischen Gesamt-Einnahme und Gesamt-Ausgabe ergiebt den buchmäßigen Kassenbestand, welcher mit dem vorhandenen

Kassenbestande übereinstimmen muß. Ein Überschuß an privaten Ausgaben muß der Wirtschaft entnommen sein, da eine dritte Quelle nicht vorhanden ist, er stellt den dem Besitzer bereits innerhalb des Rechnungsjahres von der Wirtschaft gelieferten Teil an barem Gelde dar. Zählen wir zu diesem Unterschiede das etwa vorhandene Mehr des Kassenbestandes am Schlusse des Jahres gegen den Anfangsbestand hinzu, bezw. ein Weniger ab, so müssen wir wieder den ganzen Ertrag der Wirtschaft an barem Gelde erhalten; trifft dies zu, so ist damit gleichzeitig die Richtigkeit unserer Rechnung erwiesen. Das, was an Geld abgeliefert ist, zuzüglich was über das überkommene Maß hinaus noch zur Ablieferung vorhanden ist, muß ja den gesamten Geld-Ertrag darstellen. Die Einrichtung unseres Kassenbuches ist demzufolge die nachstehende:

Einnahmen-Seite.

(Am Jahresschluß zu benutzen.)

(Zeitspalte)		(Textspalte)		(Betragsspalte)			
		Bezeichnung der Einnahme	Beleg	Geldbetrag		Privat	
Monat	Tag			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

Ausgaben-Seite.

(Am Jahresschluß zu benutzen.)

		Bezeichnung der Ausgabe	Beleg	Geldbetrag		Privat		Gemeinsame Beköstigung u. s. w.	
Monat	Tag			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

Bei der Beurteilung dessen, ob eine Einnahme oder Ausgabe zur Wirtschaft gehört oder nicht, ist folgendes zu beachten. Als private Einnahme des Besitzers sind alle Einnahmen zu betrachten, die demselben unabhängig von der Wirtschaft zufließen, z. B. die Zinsen von Kapitalien aller Art, etwaige Erbschaften, Schenkungen oder Gehälter, die ihm als Amtsvorsteher, Taxator u. s. w. zukommen. Als private Ausgaben sind alle diejenigen anzusehen, die seine Person, seine Familie und die Dienstboten seines Privathaushaltes betreffen, z. B. alle Ausgaben für Zimmereinrichtungen (Mobiliar) im Wohnhause seiner Familie, in der Wohnung seiner persönlichen Dienstboten (nicht aber des zur Wirtschaft gehörenden Gesindes), alle Ausgaben für Bekleidung seiner Person und seiner Familie, für Vergnügungen derselben, der Pachtzins, Abfindungen an Geschwister, die Zinsen für Schuldkapitalien wie Gutshypotheken, alle Ausgaben für Altenteile, Beiträge zu Versicherungen und Kassen aller Art, soweit sie seine Person oder die seiner Familienangehörigen betreffen, Feuerversicherungsbeiträge für sein privates Mobiliar, Steuern aller Art — mit Ausnahme der Grund- und Gebäudesteuer, der Deich- und Siellasten, der Zuckersteuer, Brennereisteuer und ähnlicher unmittelbar auf dem Betriebe lastender Abgaben, die als Wirtschaftskosten zu betrachten sind.

Die Summe der Ausgaben, welche für Beköstigung, Beleuchtung, Feuerung u. dergl. gemeinsam für Privates und Wirtschaft gemacht wurde, ist in folgender Weise auf beide Rechnungen zu verteilen. Zunächst wird festgestellt, wie viele Gesindepersonen und wie viele Personen von der Herrschaft an der gemeinsamen Beköstigung, welche hierbei die Hauptrolle spielt, teilgenommen haben. Dann wird durch Schätzung ermittelt, in welchem Verhältnis die Beköstigungskosten einer Gesindeperson zu denen einer Person des Haushaltes des Besitzers stehen. Wo in bäuerlichen Wirtschaften das Gesinde noch mit am Tische des Besitzers ißt, werden die Kosten gleich sein, sich also wie 100:100 verhalten; wo aber von seiten des Besitzers bereits größere Ansprüche gemacht werden, wird sich dieses Verhältnis immer mehr verschieben und in der Regel sich wie

65 bis 85 : 100 stellen. Die Zahl der beiderseitig an den Ausgaben teilnehmenden Personen wird dann mit ihrer Verhältniszahl multipliziert, also die Zahl der zur Herrschaft gehörenden Personen stets mit 100, die des Gesindes mit der entsprechenden, nach den jeweiligen Verhältnissen wechselnden Zahl. Die so erhaltenen Zahlen stellen alsdann das Verhältnis dar, nach welchem die gemeinsamen Kosten zu verteilen sind. Der hierbei auf Privates entfallende Teil ist den Ausgaben in der Spalte „Privat" hinzuzurechnen und sodann die Rechnung im Kassenbuch in der angegebenen Weise zum Abschluß zu bringen. Wo die Kosten der Beköstigung der Gesindepersonen ziemlich genau bekannt sind, können dieselben auch sofort von der gesamten Summe der gemeinsamen Aufwendungen in Abrechnung gebracht werden. Der Rest stellt alsdann den auf Privates entfallenden Anteil dar.

Bezüglich der äußeren Handhabung des Kassenbuches ist zu sagen, daß, wenn Einnahme- und Ausgabe-Seiten nebeneinander als Doppel-Seiten eingerichtet sind, es zweckmäßig ist, die Seiten stets gleichzeitig abzuschließen, sobald eine derselben vollgeschrieben ist. Es hat das den Vorteil, daß die zu einer bestimmten Zeit gemachten Einnahmen und Ausgaben übersehen werden können. Die Textspalte des leeren Raumes der noch nicht ausgefüllten Seite wird hierbei durch einen schrägen, von links unten nach rechts oben verlaufenden Strich „die Buchhalternase" ausgefüllt. Der Additionsstrich wird stets auf beiden Seiten in gleicher Höhe gezogen und zwar nur durch die Zeitspalte und durch die Betragsspalten hindurch, stellt also eine unterbrochene gerade Linie dar; die Summe jeder Seite wird unter diesen Additionsstrich gesetzt und links von derselben im Textraum in gleicher Höhe der Vermerk „zu übertragen" geschrieben. Die neue Seite wird mit der Bezeichnung „Übertrag" im Textraum und der Summe der vorhergehenden Seite in der Betragsspalte „eröffnet" z. B.:

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

Anstatt der gemeinsamen Kassenrechnung für Wirtschaft und Privat kann indes trotz gemeinsamer Kasse auch eine getrennte Rechnung in zwei Büchern geführt werden; in der einen „der

Einnahme-Seite.

Monat	Tag	Bezeichnung der Einnahme	Beleg	Geldbetrag Mk.	Pf.	Privat-Einnahme Mk.	Pf.
August	1	Übertrag		2110	30		
„	13	für 4 Schweine bar		240	—		
„	18	für 100 Ctr. Rapssaat v. Kühl-Lüben	45	1100	—		
		Zu übertragen		3450	30		

Ausgabe-Seite.

Monat	Tag	Bezeichnung der Ausgabe	Beleg	Geldbetrag Mk.	Pf.	Privat-Ausgabe Mk.	Pf.	Ausgaben für gemeinsame Bestätigung Mk.	Pf.
August	1	Übertrag		1890	—				
„	18	für 10 Ferkel		150	—				
„	19	10 Pfd. Kaffee		16	—				
„	19	1 Pfd. Thee		3	—				
„	20	40 Pfd. Zucker		12	—				
„	21	1 emaillierter Kochtopf		6	50				
„	29	1 Faß Bier für die Schnitter		6	—				
„	30	4 Sensen		12	—				
		Zu übertragen		2095	50				

Kassenrechnung für die Wirtschaft" werden alsdann alle Einnahmen und Ausgaben verbucht, welche die gemeinsame Kasse für die Wirtschaft macht, in der anderen „der Kassenrechnung des Besitzers" dagegen sind alle Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen, welche den Besitzer, seine Familie und den mit dem Gesinde gemeinsam geführten Haushalt betreffen. Von den in diesem letzten Kassenbuche verzeichneten Ausgaben ist dann am Jahresschlusse ein Pauschalbetrag für die zur Beköstigung u. s. w. des Gesindes gemachten Ausgaben in Abrechnung zu bringen und den für die Wirtschaft gemachten Ausgaben zuzuschreiben. Eine derartige Handhabung der Kassenrechnung hat den großen Vorzug, daß alle, den Besitzer betreffenden Einnahmen und Ausgaben in einem besonderen Buche stehen, und daß demnach jedermann die Kassenrechnung der Wirtschaft einsehen kann, ohne über die privaten Einnahmen und Ausgaben des Besitzers Aufschluß zu erhalten. Sie hat aber den Nachteil, daß zwei Bücher erforderlich sind und abgeschlossen werden müssen, wenn die Übereinstimmung der Kassenrechnungen mit der Kasse selbst erwiesen werden soll.

Soll die Ermittelung der für Herrschaft und Gesinde gemachten gemeinsamen Ausgaben von den für die Herrschaft allein erfolgten Geldaufwendungen vorgenommen werden, so muß in der Kassenrechnung des Besitzers im Ausgabeteil eine diesbezügliche Trennung vorgenommen, also eine Spalte eingerichtet werden, in welche diese für gemeinsame Zwecke erfolgten Ausgaben in der bereits oben beschriebenen Weise zum zweiten Male einzutragen sind.

Diese Führung zweier Kassenrechnungen bei gemeinsamer Kasse ist besonders für größere Betriebe zu empfehlen; für kleinere dagegen, wo niemand anders als der Besitzer selbst die Geldrechnungsbücher in die Hand bekommt, empfiehlt sich die oben beschriebene Führung eines einzigen Kassenbuches.

Mit denjenigen Verkäufen und Einkäufen, welche nicht gegen sofortige, sondern erst gegen spätere Zahlung gemacht werden, verfährt man in folgender Weise. Man verbucht dieselben in der Geldrechnung erst dann, wenn sie wirklich bezahlt sind, trägt sie aber bis zur erfolgten Zahlung in ein besonderes Buch, das Ab-

rechnungsbuch mit Fremden, oder auch Buch für Ausstände, Buch für Reste, Schuldenrechnung genannt, ein. Erfolgt die Zahlung eines bisher ausstehenden Betrages, so wird einerseits sowohl in diesem Buche vermerkt, daß und wann die Zahlung erfolgt ist, als auch andererseits in der Kassenrechnung der Verkauf oder Einkauf mit der vollen Bezeichnung dessen, wofür die Kasse die Einnahme oder Ausgabe machte, verzeichnet. In dem Textraum des Kassenbuches muß dabei stets das genaue Datum des wirklichen Verkaufs oder Einkaufs, sowie die Person, an die verkauft oder von der gekauft wurde, mit angegeben werden. Bezahlen wir z. B. ein Pferd, welches wir schon vor 3 Monaten auf spätere Zahlung vom Pferdehändler gekauft haben, so muß bei erfolgter Zahlung im Kassenbuche die Buchung lauten: Für ein am so und so vielten des Monats Z. von N. N. gekauftes Pferd . . . . Mark x. Im Abrechnungsbuche muß dagegen neben dem verzeichneten Schuldbetrage der Vermerk: bezahlt am so und so vielten des Monats y, sowie die bezahlte Summe eingetragen werden, ferner die Seitennummer des Kassenbuches, auf welcher der betreffende Rechnungsvorfall verbucht ist. Hierfür wird eine besondere Spalte „die Übertragungsvermerk-Spalte" eingerichtet.

Das Abrechnungsbuch oder Buch für Reste zerfällt in zwei Teile, in einen Verkaufsteil für ausstehende Einnahmen, und in einen Einkaufsteil für ausstehende, d. h. noch zu machende Ausgaben. In jedem dieser Teile wird jeder Person, mit der wir in Rechnung treten, d. h. der wir etwas schuldig bleiben oder umgekehrt, eine Doppelseite oder ein Teil einer solchen eingeräumt (von oben nach unten gerechnet), und mit ihrem Namen überschrieben. Während sodann auf der einen Seite eingetragen wird, was auf spätere Zahlung verkauft oder gekauft wurde, wird auf der anderen Seite die erfolgte Zahlung und das Datum derselben und zwar auf derselben Linie vermerkt, auf welcher die Gegenstände, für welche die Zahlung geleistet wird, verzeichnet wurden. Der Einnahmeteil des Abrechnungsbuches mit Fremden erhält dementsprechend folgende Einrichtung.

Verkaufsteil des Abrechnungsbuches.

R. C. Richter in N.

Datum	Wir haben auf spätere Zahlung verkauft, der Käufer hat von uns erhalten	Beleg	Betrag Mk.	Pf.	Datum	Hat an uns bezahlt oder uns geliefert	Kassenbuch Seite	Betrag Mk.	Pf.
Juli 30.	eine Kuh	24	340	—	Okt. 10	die Kuh bezahlt	11	340	—
			J. D. Kühl in B.						
August 7.	250 Ctr. Raps zu 11 Mark		2750	—					

Personen, denen wir häufig etwas verkaufen, richten wir eine ganze Doppelseite ein.

Man könnte den zweiten Teil des Abrechnungsbuches, den für ausstehende, also von uns noch zu leistende Ausgaben, in derselben Weise einrichten: auch auf die linke Seite die noch zu leistenden, auf die rechte die geleisteten Zahlungen verbuchen. Es ist dies jedoch nicht zweckmäßig, weil dann im Einnahmeteil auf den linken Seiten solche Beträge stehen würden, welche Einnahmen für uns bringen sollen, im Ausgabeteil dagegen solche, welche Ausgaben von uns fordern werden. Setzen wir dagegen im Ausgabenteil die von uns auf spätere Zahlung gekauften Gegenstände auf die rechten Seiten, und die Beträge, welche wir nachher für dieselben bezahlen, auf die linken, so haben wir in beiden Teilen stets links diejenigen Beträge stehen, welche wir anderen in Form von Gütern oder Geld liefern, auf den rechten Seiten dagegen stets diejenigen, welche andere an uns in Form von Gütern oder in Geld liefern sollen. Es hat das den großen Vorteil, daß wir leicht übersehen können, ob wir an andere mehr zu bezahlen, oder von anderen mehr zu erhalten haben, indem wir zu dem Zwecke nur die Beträge aller linken und aller rechten Seiten zu summieren brauchen. Ist die Summe der linken Seiten größer als die der rechten, so haben wir an andere mehr geliefert, demgemäß also auch mehr zu erhalten, als zu zahlen; ist dagegen die Summe der rechten Seiten größer, so haben wir mehr erhalten als geliefert, demnach also noch zu liefern d. h. zu zahlen. Wir werden später noch sehen, welche Vorteile sich mit einer solchen Darstellungsweise verbinden. Vorläufig wollen wir uns nur merken, daß im Verkaufsteile des Abrechnungsbuches die auf spätere Zahlung verkauften Gegenstände stets auf den linken, die erfolgten Zahlungen auf den rechten Seiten einzutragen sind; im Einkaufsteile dagegen die eingekauften Gegenstände stets auf einer rechten, die von uns geleisteten Zahlungen stets auf einer linken Seite zu verbuchen sind.

Der Einkaufsteil des Abrechnungsbuches erhält demzufolge nachstehende Einrichtung.

Einkaufsbuch oder Einkaufsteil des Abrechnungsbuches.
Kaufmann C. Stein in X.

Datum	Hat von uns an Zahlung erhalten	Kaffenbuch Seite	Betrag Mk.	Pf.	Datum	Hat uns auf spätere Zahlung verkauft, also geliefert	Beleg	Betrag Mk.	Pf.
					Juli 12.	an Kolonialwaren für den Haushalt	17	76	—

Wie die Kassen- und Schuldenrechnung für vollkommenere Formen der Buchführung zu handhaben ist, wird später besprochen werden.

C. Rechnung über die dem Besitzer von der Wirtschaft in Naturalform gelieferten Güter und Leistungen.

Wie hervorgehoben, ist das zweite Erfordernis der Ermittelung des Ertrages eines landwirtschaftlichen Betriebes die Feststellung dessen, was die Wirtschaft dem Besitzer innerhalb des Rechnungsjahres in Naturalform überwiesen hat, sowie was ihm etwa an Dienstleistungen der zur Wirtschaft gehörenden Arbeitstiere zu Gute gekommen ist. Erst der Geldwert aller dieser Leistungen, zusammen mit den bar für ihn verausgabten, ihm überwiesenen Geldern, stellt die Summe dessen dar, was er aus der Wirtschaft bezogen hat. Die Feststellung dieser Beträge ist zur Ertragsermittelung eines landwirtschaftlichen Betriebes auch dort notwendig, wo der Besitzer selbst Leiter desselben ist, wo ihm also als solchem Naturalien bezw. Leistungen der Wirtschaft zustehen. Hier muß ermittelt werden, ob und wieweit er etwa das ihm als Leiter zufallende Maß über-

schritten hat und wieviel im letzteren Falle infolgedessen von den ihm zugewiesenen Werten dem Wirtschaftsreinertrag zuzurechnen ist.

Die in Rede stehenden Leistungen der Wirtschaft bestehen in der Regel in Naturalien aller Art, welche im Haushalt Verwendung finden, wie Milch, Butter, Käse, Fleisch, Eier, Mehl, Grütze, Graupen, Gemüse, Obst u. s. w., in Wohnung für den Besitzer und seine Familie, in Leistungen der Spanntiere zu seinem Vergnügen bezw. zu sonstigen privaten Zwecken.

Über die Wohnung braucht eine besondere Rechnung nicht geführt zu werden. Der Mietswert derselben muß durch Schätzung ermittelt und am Jahresschluß seinem Geldwerte nach den übrigen Beträgen zugerechnet werden.

Ebenso ist für die Leistungen der Arbeitspferde je nach der privaten Beanspruchung ein Pauschalbetrag durch Schätzung festzustellen. Eine eingehendere Rechnung erfordern dagegen die dem Besitzer zugewiesenen Naturalien aller Art. Für die Ermittelung dieser bestehen dieselben Schwierigkeiten, welche bei der Ermittelung der baren Ausgaben für die gemeinschaftliche Beköstigung, Feuerung u. s. w. von Herrschaft und Gesinde besprochen worden sind, denn auch diese Materialien dienen fast ausschließlich beiden Teilen gemeinsam. Wir müssen daher auch hier denselben Weg einschlagen, den wir dort kennen gelernt haben, also erst die Summe der im Jahre gemeinsam verbrauchten Naturalien feststellen und darauf ihren Geldwert nach den erörterten Grundsätzen verteilen, um so den auf die private Rechnung des Besitzers entfallenden Anteil zu ermitteln. Zur Feststellung dieser für gemeinsame Zwecke aufgewandten Naturalien dient ein besonderes Buch, welches wir „Naturalienbuch für den Haushalt“ nennen wollen. In dasselbe werden täglich die dem Haushalt überwiesenen Naturalien nach Menge oder Gewicht, sowie allwöchentlich die Anzahl der beköstigten Personen, nach Herrschaft und Gesinde getrennt, eingetragen. Für jede der in betracht kommenden Naturalien ist eine Spalte einzurichten, desgleichen eine Zeitspalte. Wir erhalten dann folgende Einrichtung:

Naturalienbuch für den Haushalt.

Monat	Tag	Aus der Wirtschaft wurde an Naturalien dem Haushalt geliefert								Zahl der für die Woche beköstigten Personen		Bemerkungen
		Weizenmehl	Roggenmehl	Kartoffeln	Vollmilch	Butter				Herrschaft	Gesinde	

Dort, wo in erster Linie der Garten zur Versorgung des Haushaltes dient, sind für seine Erzeugnisse, da das zu weit führen würde, keine besonderen Spalten einzurichten; in diesem Falle wird vielmehr der ganze Garten von der Haushaltung am besten gepachtet, indem ihr für denselben eine Pachtsumme, in welche die Arbeits- und Düngungskosten schätzungsweise mit einzurechnen sind, zur Last geschrieben wird. Diese Pachtsumme ist dementsprechend in die Naturalienrechnung mit aufzunehmen. In gleicher Weise kann man bei einer kleinen Geflügelhaltung verfahren, sofern dieselbe ihre Erzeugnisse ausschließlich dem Haushalte liefert. Durch dieses Verfahren wird diese Rechnung nicht unwesentlich vereinfacht.

Der Geldwert für die in Rede stehenden Naturalien ergiebt sich aus dem allgemeingiltigen Marktpreise derselben auf dem nächsten Markte, abzüglich der Verkaufsunkosten.

3. Die Inventarien-Rechnung.

Die Geld-Rechnung und die Naturalien-Rechnung für den Haushalt haben für die Ertragsberechnung eines landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen, was dem Besitzer im Laufe des Rechnungsjahres aus demselben an Geld oder Geldeswert zu-

geflossen ist. Außerdem weist die Geldrechnung nach, was dem Besitzer am Schlusse des Jahres an barem Gelde abzuliefern ist. — Wie wir aber schon hervorgehoben haben, brauchen diese Beträge durchaus noch nicht den gesamten Ertrag der Wirtschaft darzustellen, denn es leuchtet ein, daß sich nicht nur das bare Geld vermehrt oder vermindert haben kann, sondern auch die Menge und der Wert der übrigen, zum Gute gehörenden Besitzteile. Eine Wertsvermehrung würde bedeuten, daß von den Geldeinnahmen auf die dem Gute übergebenen Besitzteile mehr aufgewendet wurde, als einer bloßen Erhaltung derselben auf dem ehemaligen Standpunkt, also einer bloßen Deckung der durch Verbrauch oder Abnutzung entstandenen Kosten, gleichkommt, oder aber, daß Vorräte, die vielleicht zum Verkauf bestimmt sind, noch auf dem Boden lagern. Eine Wertsverminderung würde bedeuten, daß die zur Deckung dieser Kosten notwendigen Ausgaben nur teilweise gemacht worden sind, oder vorhandene Vorräte des Vorjahres verkauft wurden, ohne daß ein genügender Ersatz stattgefunden hat. Im ersteren Falle ist an den Besitzer nicht der gesamte Ertrag in Form von Geld oder Naturalien abgeliefert, sondern ein Teil des Geldes dazu verwandt worden, die Besitzteile des Gutes zu vermehren und zu verbessern, bezw. es ist ihm bisher ein ihm noch zukommender Teil noch vorenthalten; im letzteren Falle sind die für den Betrieb nötigen Aufwendungen nicht völlig gedeckt, sondern es ist nur scheinbar ein so hoher Geld-Ertrag erzielt worden, wie ihn die Kasse aufweist; in Wirklichkeit ist nämlich ein Teil — bis zur vollkommenen Deckung der Wirtschaftsunkosten — in Abrechnung zu bringen.

Wenn z. B. am Schluß des Rechnungsjahres größere Vorräte an Getreide vorhanden sind als zu Beginn desselben, so kann dadurch, daß dieselben, obwohl vielleicht zum Verkauf bestimmt, thatsächlich noch nicht verkauft sind, der Ertrag der Wirtschaft im laufenden Jahre nicht beeinflußt werden. Das vorhandene Mehr muß vielmehr seinem Geldwerte nach dem übrigen Ertrage zugerechnet werden. Sind diese Vorräte geringer geworden, so muß das im Laufe des Jahres entstandene Weniger als nicht zum Ertrage gehörig, abgerechnet werden.

In gleicher Weise wie die Vorräte an Getreide, Futtermitteln u. s. w. können auch die übrigen zum Gute gehörenden Vermögensteile am Schlusse des Jahres ein Mehr oder ein Weniger an Geldwert aufweisen. So kann z. B. der Viehstapel erweitert und verbessert und die Geräte und Maschinen vermehrt und vervollkommnet sein u. dergl. mehr; ebenso gut ist aber umgekehrt auch ein ungenügender Ersatz abgegangener Tiere, vrrbrauchter Geräte u. s. w. denkbar.

Ein Gleichbleiben des Wertes findet nur dann statt, wenn der Landwirt für die verschiedenen Besitzteile seines Gutes genau so viel zur Erhaltung ihres Wertes aufwendet, wie sie durch Altern, Gebrauch u. s. w. verlieren. Dieses Maß muß, vom Standpunkt eines rationellen Landwirtes aus betrachtet, zum mindesten aufgewandt werden. Hat er dasselbe noch nicht erreicht, so muß er den Betrag vom Ertrage abschreiben, um mit diesem Abzug das Fehlende später zu bestreiten und das Verbrauchte zu ersetzen. Überschreitet er aber das Maß der Unterhaltung, so hat er der Wirtschaft einen Teil ihres Ertrages belassen, entweder um ihr denselben noch durch Verkauf von Vorräten zu entziehen oder aber, um ihr denselben als Vermehrung seines in dem Gute steckenden Besitzes zuzuwenden.

Jede Wertsvermehrung oder Wertsverminderung der zu einem Gute gehörenden Besitzteile muß daher dem Ertrage zu, bezw. von demselben abgerechnet werden. Zu dem Zweck ist es notwendig, daß die während des Jahres stattgehabten Wertsveränderungen ermittelt werden. Es geschieht dies entweder durch einen Vergleich des Wertes am Anfang und Schluß des Rechnungsjahres oder aber durch thatsächliche Ermittelung des Wertsunterschiedes. Letzteres ist der Zweck, ersterer das Mittel zum Zweck, nicht umgekehrt. — Dort, wo wir den Wert nur schwer ermitteln können, für den Wertsunterschied, welcher eingetreten, dagegen einen greifbaren Maßstab haben, ist es uns für die Ertragsermittelung gleichgiltig, wie hoch der Wert selbst ist.

Die Feststellung des Wertes der Bestände fällt der Bestandsaufnahme oder Inventur zu. Das Buch, welches ihr dient, heißt

das „Inventarienverzeichnis". Es ist das letzte Buch, welches für eine landwirtschaftliche Buchführung, die sich nur die Aufgabe stellt, den ganzen Ertrag eines landwirtschaftlichen Betriebes zu ermitteln, notwendig ist.

In dem Inventarienverzeichnis werden alle zu einem Betriebe gehörigen Besitzteile in bestimmte Gruppen vereinigt, nach Art, Zahl, Menge, Gewicht u. s. w. und nach Geldwert am Anfang und Schluß eines jeden Rechnungsjahres aufgeführt. Der beste Zeitpunkt für die Vornahme der Inventur ist der Hochsommer, weil dann am wenigsten Vorräte vorhanden sind. Vom Vorjahre ist nur wenig mehr vorhanden und die Haupternte hat noch nicht begonnen. Für gewöhnlich ist um diese Zeit nur die erste Heu- und gegebenenfalls die Rapsernte eingebracht. Es empfiehlt sich daher diese Zeit überhaupt für den Beginn des neuen Rechnungsjahres. Um mit dem ersten eines Monats beginnen zu können, wählt man zweckmäßigerweise den Juli. Soll in erster Linie Rücksicht auf das Steuerjahr genommen werden, so ist der 1. April der gegebene Termin für den Beginn des Rechnungsjahres. Meistens fällt aber der 1. Juli in eine weniger arbeitsreiche Zeit als der 1. April.

Am wichtigsten ist natürlich die Inventur für alle diejenigen Teile, die nach Art oder Menge sehr veränderlich sind, da ja ihr Zweck eben darin besteht, alle diese im Laufe des Jahres stattgehabten Wertsveränderungen möglichst genau zu ermitteln. Diese Inventur muß sich auch auf den Bestand an barem Gelde, der sich aus der Kasse erweist, erstrecken, um die Übereinstimmung mit der Geldrechnung am Tage der Inventur festzustellen.

Die Vorräte an Getreide aller Art werden am besten mit einem Hohlmaß gemessen, dessen Durchschnittsgewicht man feststellt, um daraus sodann das Gesamtgewicht zu ermitteln. Bei großen Vorräten an ausgedroschenem Getreide, deren Menge und Gewicht nicht bekannt, kann man als Behelf statt Wägung die Haufen in eine rechtwinklige Form bringen und sodann jeden Haufen mit einer Stange oben so glatt machen, daß er überall gleich hoch liegt und die Böschungen nach allen Seiten gleich steil sind. Es ist das mit wenig Arbeit zu erreichen. Der Kubikinhalt eines solchen Haufens

läßt sich dann nach seinen Maßen sehr leicht und mit ziemlicher Genauigkeit berechnen. Werden Vorräte kurz vor der Inventur aufgemessen und zu Boden gebracht, so empfiehlt es sich, dieselben besonders zu legen. Das von ihnen Fortgenommene wird alsdann, für jeden Haufen gesondert, auch dort angeschrieben, wo eine ausführliche Naturalien-Rechnung nicht geführt wird. Man braucht dann nur für die vorher vorhandenen Restbestände eine Messung vorzunehmen.

Auch größere Vorräte an Kunstdüngemitteln, Futtermehlen u. s. w. lassen sich nach ihrem Kubik-Inhalt der Menge nach leicht bestimmen; einige Probewägungen ergeben dann auch hier die Unterlagen für die Ermittelung des Gesamtgewichts.

Auch zur Berechnung der Menge von Stroh, Heu, anderen Rauhfuttermitteln und des Stalldüngers bietet der Kubik-Inhalt einen vorzüglichen Anhalt. Zur Ermittelung des Rauhfutters bedient man sich am besten des Meßbandes. Neben dem Maße muß hier nur auch die Festigkeit der Lagerung berücksichtigt werden und beim Stalldünger außerdem noch die Lagedauer. Anhaltspunkte für diese Berechnungen mögen die folgenden von Krämer*) aufgeführten Zahlen geben. Dieselben beziehen sich auf den festgelagerten Zustand.

Das Gewicht eines Kubikmeters beträgt rund:

Gutes Wiesenheu	130—160 Pfd.	Wintergetreidestroh	120—140 Pfd.
Geringes Wiesenheu	100—130 „	Sommergetreidestroh	100—120 „
Wiesengrummet	140—170 „	Erbsen-, Wicken- und Linsenstroh	90—110 „
Klee: Luzerne und Esperheu, ungeb.	150—180 „	Strohhäcksel	180—200 „
Dieselben, gebunden	170—200 „	Getreidespreu	400—500 „

Für alle Heuarten im Dachraum ca. 30 % weniger:

Kartoffeln	1250—1430 Pfd.
Runkelrüben, Kohlrüben, Mohrrüben	1335—1555 „
Wasserrüben (Turnips)	1110—1250 „
Dünger in frischem, strohigem Zustande	1440 „
„ „ halbverrottetem, mürben Zustande	1560 „
„ „ verrottetem Zustande	1680 „

*) Krämer, die Buchhaltung des Landwirts. Bonn 1881. Seite 12 und 13.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die Wichtigkeit der Vorrats-Ermittelung eine verschiedene ist, je nachdem es sich um Vorräte handelt, die Verkaufswaren darstellen, oder um solche, die in der Wirtschaft selbst wieder verbraucht werden. Ein großer Vorrat von Heu, Stroh, Dünger ist für eine Wirtschaft gewiß von Nutzen; doch ist dabei nicht zu vergessen, daß der landwirtschaftliche Betrieb seine Organisation im Hinblick auf den Durchschnitt einer Reihe von Jahren erhält, nach welchem Durchschnitte sich z. B. der Umfang des Viehstapels richtet u. s. w. Sehr große Vorräte an Rauhfuttermitteln eines Jahres haben daher einen verhältnismäßig geringeren Wert, während die kleineren Vorräte eines Jahres, in dem eine geringere Ernte gemacht wurde, einen verhältnismäßig hohen Geldwert haben. Auf die Ermittelung der Unterschiede im Geldwerte kommt es aber bei der Inventur an. Dieselben sind daher trotz der in den einzelnen Jahren schwankenden Mengen gering, sofern der Landwirt nicht eine größere Stadt in der Nähe hat, wo er einen Überschuß leicht absetzen kann. Auch hier stellt sich die Sache meist so, daß in Jahren, wo viel Rauhfutter gewachsen ist, ein allseitiger Überschuß den Preis alsbald so erheblich drückt, daß der Vorteil der Stadtnähe verschwindet.

Ähnlich steht es mit den Vorräten an Stalldünger. Da der Umfang des Viehstapels in den einzelnen Jahren meist kein besonders wechselnder ist und sein kann, so muß auch der Vorrat an Stalldünger in den einzelnen Jahren ziemlich der gleiche sein. Ob derselbe aber gerade einmal zum größeren oder geringeren Teil ausgefahren ist, kann den Bestand der Wirtschaft im ganzen nicht beeinflussen. Es würde hier sogar zu Irrtümern führen, wollte man die verschiedenen gerade in der Dungstätte vorhandenen Mengen bei der Inventur in Rechnung ziehen.

Man kann daher für eine Buchführung, die nicht sehr eingehend ist, ohne großen Fehler von der gesonderten Aufnahme derjenigen Naturalien, welche in der Wirtschaft regelmäßig erzeugt und wieder verbraucht werden, ganz absehen.

Ebenso steht es dann natürlich auch mit den dem Acker zugeführten anderweitigen Düngemitteln. Auch die Menge dieser

wird sich in den einzelnen Jahren ziemlich gleich bleiben. Nur insofern dieselbe in einem Jahre dieses Durchschnittsmaß wirklich erheblich überschreitet, ist dafür dem Vorjahre gegenüber eine Vermehrung des Besitzstandes in Rechnung zu setzen. Bei einer eingehenden Buchführung ergiebt sich die Höhe derselben aus ihr selbst, bei einer sehr einfachen ist dieselbe nach den aufgewendeten Summen für Ankauf der Düngemittel zu schätzen.

Die Menge der Pflanzennährstoffe, die in einem Gute vorhanden, läßt sich nicht ermitteln; wohl aber hat die Erfahrung gelehrt, wie viel zur Erhaltung der bestehenden Fruchtbarkeit des Ackers an Düngemitteln ungefähr notwendig ist. Wird dieses Maß erheblich überschritten, so haben wir es mit Aufwendungen zu thun, die einer Besitzvermehrung gleichkommen und als solche für die Ertragsberechnung als kapitalisierter Ertrag in Rechnung gesetzt werden müssen. Den Bestand an Pflanzennährstoffen rechnen wir zum Werte des Grund und Bodens, diesem ist also auch die Wertserhöhung zuzurechnen. Im übrigen ist es aber für die Höhe des Ertrages gleichgiltig, mit welchem Werte dieser oder jener auf die Nährstoffe entfallende Anteil bei der Inventur eingesetzt wird. Es wird hierdurch nur der Zinsfuß beeinflußt, mit dem sich der für den Boden angenommene Wert verzinst. —

Der Geldwert der vorrätigen, gekauften, oder zum Verkauf bestimmten Naturalien wird nach dem für dieselben gezahlten oder nach dem durchschnittlichen Marktpreise bestimmt. Derselbe darf dabei jedoch nicht unmittelbar in die Rechnung eingesetzt werden, sondern es sind bei den zum Verkauf bestimmten Naturalien vorerst die Unkosten in Abrechnung zu bringen, die der Verkauf mit sich bringt; bei den gekauften dagegen dem eigentlichen Kaufpreise nach die Unkosten des Bezuges hinzuzuschlagen. Es wird dies zwar nicht überall genau möglich sein, wohl aber doch so weit, als die Rechnung es erfordert. Man mache es sich überhaupt zur Regel, stets nur Loco-Hof-Geldwerte in Rechnung zu stellen. Es kommen hierbei ja vornehmlich die Transportkosten (Verfrachtungskosten) in betracht. Einen Anhalt für die Höhe derselben geben sehr häufig die Preisunterschiede zwischen einem näher oder

entfernter liegenden Ablieferungsorte, sofern ersterer nicht als Marktort zu bezeichnen ist.

Die Hauptsache ist, wie überall bei der Inventur, auch hier, daß stets nach den gleichen Grundsätzen verfahren wird, daß nicht etwa in diesem Jahre diese, im kommenden Jahre andere Frachtsätze angenommen werden, sofern nicht wirklich große Umgestaltungen bezüglich der Verkehrsmittel stattgefunden haben.

Der Bestand an Vieh (lebendes Inventar) ist nach Gattung und Nutzung in Gruppen aufzuführen. Beim Großvieh muß wenn nicht ein besonderes Viehregister (siehe dieses) geführt wird, jedes einzelne Tier unter Angabe seines Alters, Geschlechtes und seiner Kennzeichen in der Inventur aufgeführt werden. Beim Kleinvieh kann dagegen oft eine summarische Angabe der Stückzahl und des gesamten Gewichts, mitunter auch wohl nur der ersteren, genügen. Für das Mastvieh, die Zugochsen und Schweine kann man das Lebendgewicht als ausschließlichen Wertmaßstab benutzen; bei der Aufnahme des Milchviehes kann dasselbe neben Alter und Milchleistung wertvolle Hilfe leisten. Bei den Schafen kann man neben der Stückzahl für die einzelnen Altersklassen (vielleicht auch Rassen) das Gesamtgewicht feststellen.

Die Pferde werden bei der erstmaligen Inventur einzeln eingeschätzt. In den kommenden Jahren wird dann von diesem geschätzten Werte ein Tilgungsbetrag abgerechnet. Im Durchschnitt der Verhältnisse ist ein ausgewachsenes Pferd von 4 bis 5 Jahren in etwa 10 Jahren verbraucht, von dem Werte, den es in diesem Alter hat, sind demnach jährlich 10 % abzurechnen. Der gleiche Geldbetrag (nicht die gleichen Prozente des Wertes) kann auch bei älteren Tieren als Anhalt für die von dem jeweiligen Taxwerte derselben abzurechnende Tilgungsrente dienen. Bei noch nicht ausgewachsenen Tieren ist natürlich die im Rechnungsjahr stattgehabte Wertzunahme hinzuzurechnen.

Das sog. tote Inventar, die Geräte und Maschinen, werden zweckmäßigerweise in zwei Hauptabteilungen gebracht. Alles das, was durch alljährlich wiederkehrende Ausbesserung und durch Zukauf dauernd in gleichem Stande erhalten wird, ohne daß in einem Rechnungsjahre ein gänzlicher Verbrauch großer Teile

verzeichnet werden muß, wird zu der ersten Abteilung, der „Wirtschaftsgeräte", gestellt und je nach der Verwendung in Hausgeräte, Ackergeräte und Geschirr für die Zugtiere, Geräte für das Nutzvieh u. s. w. unterschieden. In der Regel wird der Wert der Wirtschaftsgeräte am Schlusse des Jahres mindestens ebenso hoch sein, wie er am Anfang desselben war.

In der zweiten Abteilung werden dagegen alle größeren Maschinen aufgeführt, welche nur in geringerer Anzahl vorhanden sind, von denen nicht alljährlich einige verbraucht und ersetzt werden, die infolgedessen mit der Zeit, wenn sie stärker abgenutzt sind, größere Aufwendungen auf einmal erforderlich machen. Während sich bei den Geräten die Unterhaltungskosten auf die einzelnen Jahre ziemlich gleichmäßig verteilen lassen, ist dies bei den zuletzt genannten größeren Maschinen nicht der Fall. Hier muß daher die Abnutzung eines jeden Rechnungsjahres durch eine Abschreibung vom Werte zum Ausdruck gebracht werden, deren Betrag theoretisch zur Ansammlung einer Hinterlage dient, welche nach gänzlichem Verbrauch die Neuanschaffung deckt. Die Höhe dieses jährlichen Tilgungsbetrages richtet sich nach der voraussichtlichen Dauer der Maschinen und beträgt bei zwanzigjähriger Dauer 5 %, bei zehnjähriger 10 % und bei kürzerer Dauer 15 % und mehr.

Den Maschinen sehr ähnlich sind die Gebäude; auch diese verbrauchen sich trotz gelegentlicher Ausbesserungen mit der Zeit vollständig, nur ist hier der Zeitraum beträchtlich länger, wenn auch je nach Bauart und Nutzung verschieden.

Für den Geldwert der Gebäude bieten dort (wo die Baukosten für die betreffenden Gebäude selbst nicht bekannt sind) die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden durchschnittlichen Baukosten von Gebäuden gleicher Art und Größe einen vorzüglichen Anhalt. Als im großen und ganzen zutreffend kann folgende Tabelle angesehen werden, welche auch für die Veranlagung der Ergänzungssteuer von der Regierung benutzt wird:*)

*) F. W. Gauß: Die Ergänzungssteuer in Preußen. Berlin 1894, bei C. Heymann.

	W (Neubauwert)	D (Dauer)	U (Unterhaltungskosten)
A. Kellergeschosse.			
1. Balkendecke mit Wellerung, unbewohnbar . . .	4,5 6,0 7,5*)		
bewohnbar	8,0 9,5 11,0		
2. Massiv überwölbt in Gurtbogen, Kappen oder dergl.			
unbewohnbar . . .	6,5 8,0 10,0		
bewohnbar	9,0 10,5 12,0		
B. Unter- und Obergeschosse.			
I. Wohngebäude.			
a) Massiv aus Steinen (Bauklasse 1—5):			
1. Für Landleute, Arbeiter o. dergl. m.			
Geschoß: 1. 2. 3. 4.			
Höhe: 3,0 3,0 2,8 2,8 m.			
Gewöhnlich	7,0 8,0 9,0	100—200	1,2
in besserer Ausführung	10,0 11,0 12,0		
2. Einfache andere Wohngebäude in kleinen Städten und auf dem Lande, Hintergebäude in großen Städten			

*) Nähere Erläuterung folgt nachstehend.

	W (Neubauwert)			D (Dauer)	U (Unterhaltungskosten)
Geschoß: 1. 2. 3. 4. 5.					
Höhe: 3,5 3,5 3,5 3,0 3,0 m.					
Gewöhnlich	9,0	10,0	11,0	100—200	1,0
in besserer Ausführung	12,0	13,0	14,0		
in gediegenster Ausführung	15,0	16,0	17,0		
3. Bessere städtische Wohngebäude, Villen ꝛc.					
Geschoß: 1. 2. 3. 4. 5.					
Höhe: 4,0 4,0 3,5 3,5 3,0 m.					
Gewöhnlich	11,0	12,0	13,0	100—200	0,75
in besserer Ausführung	14,0	15,0	16,0		
in gediegenster Ausführung	17,0	18,0	19,0		
4. und 5. von keinem Interesse für uns.					
b) Fachwerksgebäude (Bauklasse 6—8):					
6. Für Landleute, Arbeiter o. dergl. m.					
Geschoß: 1. 2. 3. 4.					
Höhe: 3,0 3,0 2,8 2,8 m.					
In Nadelholz mit Lehmfachwerk	3,0	3,5	4,0	80—120	1,2
„ „ „ Mauerfachwerk	4,0	4,5	5,0		

	W (Neubauwert)			D (Dauer)	U (Unterhaltungskosten)
In Eichenholz mit Lehmfachwerk	4,0	4,5	5,0	100—150	1,2
„ „ „ Mauerfachwerk	6,0	7,0	8,0		
„ verzierter Ausführung bis	8,0	9,0	10,0		
7. Bessere Wohngebäude und kleine Villen in Stadt und Land					
Geschoß: 1. 2. 3. 4. 5.					
Höhe: 3,5 3,5 3,5 3,0 3,0 m.					
In Nadelholz mit Lehmfachwerk	4,5	5,0	5,5	80—120	1,0
„ „ „ Mauerfachwerk	5,5	6,0	6,5		
„ Eichenholz „ Lehmfachwerk	6,0	6,5	7,0	100—150	1,0
„ „ „ Mauerfachwerk	7,5	8,5	9,5		
„ verzierter Ausführung bis	9,0	10,0	11,0		
8. Von keinem Interesse für uns.					
II. Stallgebäude.					
(Geschoßhöhe etwa 3—4 m.)					
a) Massiv aus Steinen:					
Gewöhnlich	6,0	7,0	8,0	100—150	1,0 0,7
in besserer Ausführung	8,0	9,0	10,0		
in gediegenster Ausführung	12,0	14,0	16,0		

	W (Neubauwert)			D (Dauer)	U (Unterhaltungskosten)
b) In Fachwerk:					
In Nadelholz mit Lehmfachwerk	2,5	3,0	3,5	70—110	1,0
„ „ „ Mauerfachwerk	3,5	4,0	4,5		
„ Eichenholz „ Lehmfachwerk	3,5	4,0	4,5	80—120	1,0
„ „ „ Mauerfachwerk	5,5	6,5	7,5		
„ verzierter Ausführung bis	7,0	8,0	9,0		
III. Scheunen, Tennen (Dielen), Wagen- und Lagerräume, geschlossene Schuppen und andere Gebäude ohne inneren Ausbau. (Geschoßhöhe etwa 4 m.)					
a) Massiv aus Steinen:					
Gewöhnlich	6,0	7,0	8,0	100—150	1,0 0,7
in besserer Ausführung bis	8,0	9,0	10,0		
b) In Fachwerk:					
In Nadelholz mit Lehmfachwerk	2,0	2,5	3,0	80—120	1,0
„ „ „ Mauerfachwerk	3,0	3,5	4,0		
„ Eichenholz „ Lehmfachwerk	3,0	3,5	4,0	100—150	1,0
„ „ „ Mauerfachwerk	4,5	5,0	5,5		
„ verzierter Ausführung bis	6,0	7,0	8,0		

	W (Neubauwert)			D (Dauer)	U (Unterhaltungskosten)
IV. Werkstätten, Fabrikgebäude, Brennereien, Brauereien u. dergl. m. (Geschoßhöhe etwa 3—4—5 m.)					
a) Massiv aus Steinen:					
Gewöhnlich	7,0	8,0	9,0	100—150	1,0 0,7
in besserer Ausführung bis	9,0	10,0	11,0		
b) In Fachwerk:					
In Nadelholz mit Lehmfachwerk	3,0	3,5	4,0	70—110	1,5
„ „ „ Mauerfachwerk	4,0	4,5	5,0		
„ Eichenholz „ Lehmfachwerk	4,5	5,0	5,5	80—120	1,5
„ „ „ Mauerfachwerk	6,0	7,0	8,0		
„ verzierter Ausführung bis	8,0	9,0	10,0		
C. Dachgeschosse.					
Mit Dach aus Stroh oder Rohr	3,0	4,5	6,0		
„ „ „ Ziegeln oder Asphaltpappe	4,0	5,5	7,0		
„ „ „ Schiefer oder Holzzement	6,0	7,5	9,0		
„ „ „ Zink	7,0	8,5	10,0		
„ „ „ Wellblech	10,0	12,0	14,0		

Für bewohnbare Räume im Dachgeschosse kommen noch 2,0, 2,5, 3,0 Mk. für das Kubikmeter dieser Räume, und für Mansardendächer kommt noch etwa 1 Mk. für das Kubikmeter des ganzen Dachraumes je besonders in Ansatz.

Erläuterungen.

Es bezeichnet:

W den Neubauwert (in Mark): für das Kubikmeter des umbauten Raumes (des Blockinhaltes einschl. der Wände) ohne den Grund und Boden.

D die Dauer des Gebäudes (in Jahren): den Zeitraum nach dessen Ablaufe seit dem Neubau, trotz regelrechter Instandhaltung, das Gebäude nicht mehr unterhaltungsfähig ist.

U die jährlichen, durchschnittlich notwendigen Unterhaltungskosten, ausgedrückt in Hundertteilen des Neubauwertes.

Von den drei Wertangaben unter W bezieht sich die erste auf mittelmäßige, die zweite auf gute, die dritte auf sehr gute Bauausführung und Instandhaltung.

Die Tafelsätze unter W, D, U sind mit Benutzung der Angaben in: F. W. Roß „Leitfaden für die Ermittelung des Bauwertes von Gebäuden" (Hannover 1888 bei Schmorl & von Seefeld) und „Deutscher Baukalender" 1893 (Berlin, bei E. Toeche) für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer zusammengestellt. Sie bringen mittlere Verhältnisse zur Anschauung und sind zu erhöhen oder zu ermäßigen je nach den Umständen des einzelnen Falles und je nach den Preis- oder sonstigen Verhältnissen der Stadt und Gegend. Bei genaueren Schätzungen wird der Blockinhalt der einzelnen unter W verschieden bewerteten Gebäudeteile (in Kubikmetern) nach Abmessungen am Gebäude oder an Bauplänen ermittelt und unter Anwendung der betreffenden Wertsätze W der gesamte Neubauwert (ohne Grund und Boden) gefunden.

Beispiel. Das einem kleinen Landwirte gehörende Fachwerkgebäude (Nadelholz mit Mauerfachwerk), mittelmäßig gebaut und unterhalten, ohne Keller, mit einer Baufläche von $10 \times 19 = 190$ qm, mit einem Geschosse von 3,1 m Höhe und mit einem zweiseitigen

Strohdach von 5 m Höhe (vom Dachboden bis zum First), enthalte an Wohnräumen 84 qm, an Stall- und anderen, dem Landwirtschaftsbetriebe dienenden Räume 106 qm.

Dann ergiebt sich an Neubauwert:

Für die Wohnräume (Bauklasse B I Nr. 6) $84 \times 3{,}1 \times 4{,}0$ . . = 1042 Mk.

„ „ Stallräume 2c. (B II b und B III b)

$$\frac{106 \times 3{,}1 \times 3{,}5 + 3{,}0}{2} \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad = 1068 \text{ „}$$

für das Dachgeschoß (C) $\frac{190 \times 5 \times 3{,}0}{2}$ . . . . . = 1425 „

Summa 3535 Mk.

Bei überschlägigen Schätzungen, bei denen nur der Quadratinhalt der Baufläche, aber keine genauere Angabe über die Höhen gegeben ist, kann summarischer verfahren werden. In diesem Falle wird man aus den in der Tafel unter Abteilung B angegebenen genäherten Geschoßhöhen die ungefähre Gesamthöhe der Geschosse bilden und hierzu

a) beim Vorhandensein von Keller und Dachgeschoß die ganze Höhe des ersten Geschosses (Erdgeschosses) nochmals hinzurechnen,

b) wenn kein Keller vorhanden ist, für das Dachgeschoß und die Fundamente zwei Drittel der Höhe des ersten Geschosses in Ansatz bringen können.

Hieraus und aus der Baufläche wird sich der ungefähre Blockinhalt des ganzen Gebäudes und endlich durch Anwendung des entsprechenden Wertsatzes W aus Abteilung B der Tafel der Neubauwert berechnen lassen.

Die Tafelangaben über die Geschoßhöhen schließen die Balkenlage mit ein. Sie werden für gewöhnliche Fälle bis auf etwa 0,5 m zutreffen. Größere Abweichungen werden bei Anwendung der Tafel schon nach dem Augenmaße zu erkennen sein und schätzungsweise in Rechnung gezogen werden können.

Aus diesem ursprünglichen oder Neubauwerte der Gebäude wird der jetzige oder derzeitige Wert ermittelt, indem sowohl die gesamte Dauer derselben als auch die davon bereits verstrichene

Zeit, also das bisherige Alter in Betracht gezogen wird. Die gesamte Dauer (D) ist in der Tafel mit roher Annäherung angegeben. Dieselbe wird aber je nach Klima, Bodenverhältnissen u. dergl. sehr verschieden sein, weshalb die in Rede stehenden Zahlen nur als Anhalt dienen können. Dividiert man die gesamte voraussichtliche Dauer, d. h. die Anzahl der Jahre, die ein Gebäude trotz Reparatur seinem Nutzungszweck voraussichtlich genügen wird, in den Neubauwert desselben, so erhält man die durchschnittliche, auf jedes Jahr entfallende Abnutzung. Das bisherige Alter, also die Zeit seit Errichtung des Gebäudes, sagt uns alsdann, wieviel das Gebäude bereits abgenutzt sein muß, so daß wir also nur die jährliche Abnutzung mit der Zahl der Jahre, die das Gebäude bereits genutzt ist, zu multiplizieren und den so gefundenen Betrag vom Neubauwert abzuziehen brauchen, um den Jetztwert desselben zu erhalten. Von diesem ist dann wieder der jährliche Abnutzungsbetrag abzurechnen, um immer wieder den Jetztwert am Schlusse eines Rechnungsjahres zu finden. Es kann zwar zweifelhaft erscheinen, ob man den Tilgungsbetrag nicht derart bemessen müßte, daß derselbe, zinstragend angelegt, zur Zeit der völligen Abnutzung des Gebäudes eine Neuerrichtung desselben ermöglichte. Allein eine solche Rechnung würde den thatsächlichen praktischen Verhältnissen nicht entsprechen, weshalb sie für die Ertragsberechnungen nicht in Anwendung kommen sollte.*)

Zu den Baulichkeiten sind auch die zu einem Gute gehörenden Plankenzäune, Staketenzäune, Brücken, Drainagen u. s. w. zu rechnen, deren jährliche Abnutzung im allgemeinen auf 6—7, 5 und 3–5% vom Neubauwert zu berechnen ist.

Der Wert des Grund und Bodens wird durch seinen in einer Reihe von Jahren ermittelten Ertrag bestimmt. Erst für die einzelnen Jahre wieder soll derselbe aber eben durch die Buch-

* S. hierüber: „Dünkelberg: landwirtschaftliche Betriebslehre § 157", „Krämer: Die Grundlagen und Einrichtungen des landwirtsch. Betriebes", in „von der Goltz: Handbuch", Bd. I, S. 187, „von der Goltz: Betriebslehre", S. 118 ff., von Seelhorst: die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital in der Landwirtschaft. Jena 1890.

führung ermittelt werden, damit daraus ein durchschnittlicher Ertrag und aus diesem ein durchschnittlicher Geldwert des Grund und Bodens unter Zugrundelegung eines landesüblichen Zinsfußes festgestellt werden kann. Auch wird dieser so ermittelte Ertragswert zunächst nur volle Giltigkeit für die vergangenen Zeiten haben und sich mit den Preisen der Erzeugnisse, mit dem Wechsel des Zinsfußes u. dergl. mehr wieder ändern.

Trotzdem aber läßt sich einstweilen ein Wert für den Grund und Boden, und zwar ein dauernd gleichbleibender, in die Rechnung einsetzen. Die Schwankungen des Ertrages kommen dann allerdings nicht in diesem Bodenwerte, sondern bei der Höhe des Zinsfußes, mit dem sich der angenommene Geldwert verzinst hat, zum Ausdruck, was jedoch für die Klarstellung des Schlußergebnisses, wie für die absolute Höhe des Ertrages belanglos ist. Ebenso ist es für diese beiden Umstände belanglos, ob der angenommene Wert höher oder niedriger gewählt wird, denn auch hierdurch wird nur die Höhe des Zinsfußes beeinflußt, mit dem sich das Bodenkapital in einem bestimmten Jahre verzinst.

Das Einsetzen eines solchen gleichbleibenden Wertes für den Grund und Boden in die Inventur bietet den Vorteil, daß man in der Rechnung einen Wertbestand hat, zu dem einerseits hinzukommende Ackerstücke u. a. nach ihrem Kaufpreise hinzugerechnet werden können und von dem andererseits verkaufte Grundstücke nach dem erzielten Erlöse in Abzug gebracht werden müssen. Besonders aufmerksam sei hier jedoch darauf gemacht, daß das preußische Ergänzungssteuergesetz es nicht gestattet, den Ertragswert von Vermögensteilen in Rechnung zu setzen, wenn derselbe vom landläufigen Kaufpreise abweicht, daß es bei der Vermögenserklärung vielmehr den letzteren verlangt.

Die Hauptsache bei der ganzen Inventur ist, daß dieselbe stets nach gleichbleibenden Grundsätzen ausgeführt wird, denn nur so kann sie ihren Zweck, die Veränderungen im Besitzstande möglichst genau zu ermitteln, erreichen. Schwierigkeiten macht dieselbe bei der ersten Aufnahme, in den kommenden Jahren fallen dort, wo Tilgungsbeträge abzurechnen sind, die Aufnahmen größtenteils fort,

und auch die Aufzeichnungen beschränken sich alsdann auf eine Eintragung der Wertziffern.

Zur Erleichterung der Inventur trägt es besonders bei, wenn in das Inventarien-Verzeichnis (sofern und soweit nicht besondere Rechnungen über einzelne Gruppen des Inventars geführt werden) alle Zugänge und Abgänge nach Stückzahl und Geldwert sofort eingetragen werden.

Namentlich in kleineren Betrieben mit einer sehr einfachen Buchführung ist dies empfehlenswert. Man bedient sich alsdann des nachstehenden Formulars für die Bestandsaufnahme:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Am 1. Juli 18									u. s. w.
				Zugang			Abgang				
		Stückzahl	Geldwert Mk.	Pf.	Stückzahl	Geldwert Mk.	Pf.	Stückzahl	Geldwert Mk.	Pf.	

Wo die Zugänge und Abgänge nicht sofort in das Inventarien-Verzeichnis eingetragen werden sollen, kann das Formular einfacher sein. Es empfiehlt sich für dasselbe alsdann die nachstehende Einrichtung:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Wert der Gegenstände			
		Anzahl u. s. w.	1. Juli 1896 Mk.	Pf.	u. s. w.

Im Falle, den einzelnen Gesindepersonen diejenigen Gerätschaften, mit denen sie arbeiten, verantwortlich übergeben werden

(am besten mit einem schriftlichen Verzeichnis), so erleichtert dies die Bestandsaufnahme, ferner wenn dieselben verpflichtet werden, die Überreste verbrauchter Gegenstände abzuliefern u. dergl. m.

Der Nachweis des steuerpflichtigen Einkommens und die Jahresschluß-Rechnung.

Die landwirtschaftliche Buchführung hat es in erster Reihe mit einem wirtschaftlichen Organismus, dem Landgute, zu thun, also mit einer Anzahl sachlicher Güter, welche unter dem Gesichtspunkte der Hervorbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie die Räder eines Uhrwerkes zu einem zusammengehörigen Ganzen vereint sind. Für dieses sachliche Ganze soll sie den Ertrag feststellen, den dasselbe bringt, ganz unabhängig davon, wem dieser Ertrag zufällt, d. h. wessen Einkommen derselbe darstellt. Im Gegensatze hierzu haben wir es bei dem Nachweise des Einkommens stets mit einer Person zu thun, für die festgestellt werden soll, was ihr aus dem Ertrage sachlicher Güter und aus Arbeitsleistung an Geldwert zufließt. Bei dem Nachweise des Einkommens des Landwirtes legen wir uns daher die Frage vor: Was fällt dem Besitzer persönlich von dem Ertrage seines Gutes und für Dienstleistungen zu? — Es ist klar, daß hierzu der Ertrag des Gutes selbst zunächst bekannt sein muß, daß aber auch, sobald dies der Fall, die weitere Rechnung sehr einfach sein muß, denn die Vergütung für Dienstleistungen sind uns in der Regel ohne weiteres bekannt.

Unter den Erträgnissen sachlicher Güter, die dem Landwirte als Einkommen zufallen, spielt das Landgut, das sein Eigentum oder von ihm gepachtet ist, die wichtigste Rolle. Es fällt ihm der Ertrag desselben zunächst seinem ganzen Umfange nach zu und stellt sein Einkommen aus Grundvermögen dar, auch dann, wenn er gezwungen ist, von diesem Ertrage einen Teil als Schuldzinsen oder Pachtpreis abzutreten. Sofern er auch Leiter seines Betriebes ist, leistet ihm sein Gut außerdem eine Vergütung für diese Thätigkeit, welche zwar nicht zu dem Ertrage des Gutes, wohl aber zu dem Einkommen des Besitzers gehört. Da ihm aber dieses Einkommen

thatsächlich ebenfalls aus seinem Grundvermögen zufließt, so rechnet die Steuergesetzgebung dasselbe mit zu dem Einkommen aus Grundvermögen, was auch durchaus praktisch ist, obgleich es rein theoretisch betrachtet ja ein Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung darstellt.

Ist uns der Ertrag eines Gutes bekannt, so brauchen wir zu demselben also nur die Vergütung hinzuzurechnen, die dem Landwirt als Leiter seines Betriebes zufällt, um sein gesamtes Einkommen aus Grundvermögen in steuerlichem Sinne zu erhalten.

Aus dem in den voraufgegangenen Abschnitten Gesagten geht hervor, daß zur Ermittelung des Ertrages eines Gutes zunächst festgestellt werden muß, was die Wirtschaft dem Besitzer im Laufe eines Rechnungsjahres im ganzen an barem Gelde, an geldwerten Naturalien und geldwerten Leistungen geliefert hat, ferner, was die zu derselben gehörenden Besitzteile selbst etwa an Geldwert zu- oder abgenommen haben. Hatten wir dem Abgelieferten eine Geldwertszunahme dieser Besitzteile hinzu- bezw. eine Verminderung abgerechnet, so stellte das Ergebnis den Ertrag der Wirtschaft zuzüglich Vergütung für die Wirtschaftsleitung dar, sofern der Besitzer selbst dieselbe ausgeübt hatte. Um den Ertrag der Wirtschaft zu erhalten, mußten wir diese letztgenannte Vergütung in Abrechnung bringen. Um dagegen das Einkommen des Landwirtes aus Grundvermögen zu erhalten, brauchen wir diesen Abzug nur zu unterlassen, denn Wirtschaftsertrag zuzüglich Vergütung für die Wirtschaftsleitung sind, nach der oben gegebenen Erklärung, das Einkommen aus Grundvermögen in steuerlichem Sinne.

Im Kassenbuche wurden aus den gesamten baren Ausgaben und Einnahmen die baren Wirtschaftsausgaben und Wirtschaftseinnahmen gesondert festgestellt, indem alles Private ausgeschieden und in Abzug gebracht wurde. Der Überschuß der Wirtschaftseinnahmen über die Ausgaben stellte dann die Summe dessen dar, was die Wirtschaft an barem Gelde gebracht. Die Naturalienrechnung zeigte, was die Wirtschaft weiter an Naturalien und Leistungen dem Besitzer übergeben, und die Inventarienrechnung

wies nach, was er von den Einnahmen der Wirtschaft außerdem etwa zur Vermehrung seines Besitzstandes verwendet hatte, bezw. was noch zu verwenden ist, um den Besitzstand auf der am Anfang des Wirtschaftsjahres innegehabten Höhe zu erhalten.

Was im landwirtschaftlichen Sinne für die Ertragsermittelung als Wirtschaftskosten galt, gilt auch im steuerlichen Sinne als solche. Hiervon besteht nur eine Ausnahme dort, wo die Grund- und Gebäudesteuer als Kommunalabgabe erhoben wird. Diese ist im landwirtschaftlichen Sinne als Wirtschaftsaufwand zu betrachten, gilt aber im steuerlichen Sinne als eine private Ausgabe des Besitzers. Es muß dieselbe daher, wo sie für die Ertragsberechnung als Wirtschaftsaufwand abgerechnet wurde, für die Einkommenserkärung dem Einkommen aus Grundvermögen wieder zugerechnet werden.

Außer dem Einkommen aus Grundvermögen kann dem Landwirte aber auch noch anderweitiges Einkommen zufließen und das erstere vermehren. Er kann Kapitalforderungen an andere haben, die ihm Zinsen tragen und infolgedessen dem Einkommen zuzurechnen sind. Er kann weiter Gewerbebetriebe besitzen, die ihm ein Einkommen gewähren. Der Ertrag derselben ergiebt sich bei größerem derartigem Betriebe aus einer gesonderten kaufmännischen Buchführung, die zu besprechen hier nicht der Ort ist. Kleine gewerbliche Betriebe, die mit einem landwirtschaftlichen Betriebe verbunden sind, werden dagegen von letzterem nicht getrennt, und das sich aus denselben ergebende Einkommen demgemäß mit zum Einkommen aus Grundvermögen gerechnet. Schließlich kann der Landwirt Vergütungen für Verwaltung von Ämtern, z. B. als Amtsvorsteher, und für einzelne Dienstleistungen, z. B. als Taxator für Hagelschäden u. dergl., beziehen. Diese stellen sein Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung im steuerlichen Sinne dar.

Da diese Einkommensbeträge in Form von baren Einnahmen eingehen, so müssen dieselben im Kassenbuch verzeichnet und als „private Einnahmen“ ausgeworfen werden. Die Summe der dieserart verzeichneten Beträge zuzüglich der Summe der ermittelten reinen Einnahmen aus der Wirtschaft stellen die Gesamteinnahme

des Besitzers dar. Da aber das Steuergesetz verlangt, daß Einkommen aus Kapitalvermögen und aus gewinnbringender Beschäftigung ihren Beträgen nach gesondert aufgeführt werden, so ist es notwendig, die privaten Einnahmen in diese Titel zu zerlegen. Es kann das jedoch keine Schwierigkeiten bereiten, da die aus Kapitalvermögen dem Landwirte etwa zufließenden Zinsen ihm nach ihrem Umfang, mindestens aber nach der Zeit ihres Einganges bekannt sind. —

Es muß weiter erwähnt werden, daß man sich bezüglich der privaten Einnahmen auch die Frage vorzulegen hat, ob im Laufe des Jahres etwa Erbschaften gemacht worden sind, oder ob Auszahlungen von Lebensversicherungs-Gesellschaften oder Schenkungen, Lotteriegewinne, stattgehabt haben. Derartige Einnahmen sind kein Einkommen im steuerlichen Sinne, sondern Kapitalbeträge, welche eine Vermehrung des Stammvermögens darstellen und nur das Einkommen in der Folgezeit vermehren. Sie sind daher bei der Versteuerung den sonstigen privaten Einnahmen nicht zuzurechnen.

Die Beträge der Spalte der privaten Ausgaben zeigt uns, wieviel von den gemachten Einnahmen und für welche privaten Zwecke dieselben verwandt worden sind. Es hat das im allgemeinen mit der Steuererklärung nichts zu thun, denn es ist für die Steuerpflicht gleichgiltig, was jemand mit seinen Einnahmen macht. Allein es finden sich unter diesen Ausgaben meistens auch solche, welche Zinsen von Schuldkapitalien darstellen. Diese Beträge sind, wie erörtert, von dem gesamten Einkommen in Abzug zu bringen, denn sie mindern dasselbe gerade so gut, wie die Zinsen von aktiven Kapitalien es mehren.

Ebenso steht es bei gepachteten Grundstücken mit dem Pachtzins, der ebenfalls eine private Ausgabe ist, die mit dem Ertrage eines Gutes ebensowenig etwas zu thun hat, wie die Zinsen der Hypotheken. Wohl aber mindert der Pachtzins das Einkommen des Pächters und muß deshalb von demselben abgerechnet werden.

Dasselbe gilt von anderweitigen dauernden Lasten, die, sei es dem Besitzer, sei es dem Pächter obliegen, wie z. B. Altenteile

u. dergl. Damit dieselben jedoch abgerechnet werden dürfen, müssen sie auf besonderen Rechtstiteln beruhen.

Ferner gestattet die Steuergesetzgebung den Steuerpflichtigen, die für ihre Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Waisen- und Pensionskassen als nicht steuerpflichtig vom Einkommen abzusetzen; desgleichen Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Erlebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen.

Wesentlich ist schließlich noch, daß nicht das für ein Jahr immer ermittelte Einkommen zur Besteuerung herangezogen wird, sondern daß vielmehr als Einkommen aus Grundvermögen stets der Durchschnitt der letzten drei Jahre zu versteuern ist. Das Gleiche gilt für schwankende Einkommen aus Kapitalvermögen und gewinnbringender Beschäftigung. Für feststehende Kapitaleinlagen ist dagegen der zu erwartende Zinsbetrag für das kommende (bezw. begonnene) Rechnungsjahr anzugeben.

Der Übersicht halber lassen wir den Gang der Ertragsberechnung und des Nachweises des steuerpflichtigen Einkommens, wie er sich aus unseren bisherigen Betrachtungen ergiebt, in 8 Punkte zusammengefaßt, nochmals folgen.

1. Zunächst ist am Jahresschluß der Anteil festzustellen, welcher von den gemeinsamen Aufwendungen für Herrschaft und Gesinde auf jeden Teil gesondert entfällt; und zwar muß dies sowohl für die baren als auch für die naturalen Aufwendungen geschehen.
2. Der auf die Herrschaft entfallende Anteil der baren Ausgaben ist den übrigen, unter Privat im Kassenbuche verzeichneten baren Ausgaben hinzuzurechnen.
3. Alle privaten Einnahmen sind von der Gesamt-Einnahme abzuziehen, um die Wirtschafts-Einnahmen zu erhalten, alle privaten Ausgaben von der Gesamt-Ausgabe, um die Wirtschafts-Ausgaben zu erhalten.
4. Da die Grund- und Gebäudesteuer im steuerlichen Sinne

zu den Kommunalabgaben und nicht, wie im landwirtschaftlichen Sinne, zu den Wirtschaftskosten gehören, so sind sie dem Einkommensbetrage wieder hinzuzurechnen, wenn man das gesamte Geldeinkommen aus der Wirtschaft erhalten will.

5. Diesem Geldeinkommen des Steuerpflichtigen, welches ihm aus der Wirtschaft zugeflossen ist, ist sein Naturaleinkommen hinzuzufügen, d. h. der auf ihn und seine Familie entfallende Anteil der von der Wirtschaft an den gemeinsamen Haushalt gelieferten Naturalien, der Mietswert der von ihm und seiner Familie und etwaigen sonstigen nicht zum Wirtschaftspersonal gehörenden Haushaltsgenossen benutzten Wohnung, der Kostenbetrag der für private Zwecke benutzten Spanntiere der Wirtschaft, Unterhaltungskosten für Jagdhunde und die Beträge anderer, von der Wirtschaft für die Herrschaft etwa gemachter Aufwendungen.
6. Sofern das Inventar der Wirtschaft sich während des Jahres im Werte gleichgeblieben ist, so stellen vorstehende Angaben das gesamte Einkommen des Landwirtes aus Grundvermögen dar. Dagegen ist eine etwaige Wertsvermehrung des Inventars diesem bisher ermittelten Einkommen aus Grundvermögen noch zu-, eine etwaige Wertsverminderung aber abzurechnen, um das dem Besitzer aus Grundvermögen thatsächlich zugeflossene Einkommen im steuerlichen Sinne zu erhalten.
7. Das dem Landwirt unabhängig von seinem Betriebe zugegangene Einkommen, steht in der Rubrik „private Einnahmen" des Kassenbuches verzeichnet; die Rubrik „private Ausgaben" daselbst weist nach, was für den Besitzer aus der gemeinsamen Kasse aufgewandt wurde. Von den privaten Einnahmen sind Schenkungen, Lotteriegewinne, Auszahlungen von Lebensversicherungen u. dergl. als steuerfreie Einnahmen auszuscheiden, der Rest ist dem bisher ermittelten steuerpflichtigen Einkommen getrennt nach Herkunft

als Einkommen aus Kapitalvermögen und Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung hinzuzuschreiben. Die privaten Ausgaben gehen die Steuererklärung im allgemeinen nichts an, da es den Steuerbehörden gleichgiltig sein kann, wozu der Steuerpflichtige sein Einkommen verwendet; diese gestatten jedoch von den Ausgaben die Schuldenzinsen und Renten (nicht aber Schulden-Tilgungsbeträge), den Pachtzins, dauernde Lasten, z. B. Altenteile, welche auf besonderen Verträgen beruhen, Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliden-Versicherungs-, Waisen-, Pensionskassen für die eigene Person des Steuerpflichtigen und Lebensversicherungsprämien bis zur Höhe von 600 Mk. als steuerfreie Ausgaben in Abrechnung zu bringen.

8. Für das Einkommen aus Grundvermögen, sowie für unsicheres Einkommen aus Kapitalvermögen und gewinnbringender Beschäftigung ist der Durchschnitt der letzten drei Jahre, für feststehende Kapitalzinsen, Gehälter u. s. w. dagegen der voraussichtliche Betrag des kommenden Jahres der Berechnung zu Grunde zu legen.

Im übrigen müssen wir auf eine demnächst von der Buchführungsstelle der D. L.-G. herauszugebende besondere „Anleitung zum Nachweis des steuerpflichtigen Einkommens für den Landwirt" verweisen.

II. Rechnung über die einzelnen Betriebsmittel.

1. Geldrechnung.

Der Landwirt, welcher einen tieferen Einblick in die Verhältnisse seines Betriebes wünscht, kann sich nicht damit zufrieden geben, zu erfahren, was er im ganzen aus seiner Wirtschaft an barem Gelde eingenommen und was er für dieselbe aufgewendet hat, sondern er muß danach streben, auch einen Überblick darüber zu gewinnen, wofür die Geld-Einnahmen und -Ausgaben gemacht wurden. Nun sind zwar in unserem im ersten Abschnitt beschrie-

benen Kassenbuche bei jedem Betrage in der Textspalte auch Angaben darüber vorhanden, wodurch die Einnahmen und Ausgaben verursacht wurden. Es stehen dieselben hier aber ungeordnet durcheinander, so wie sie der Zeit nach erfolgten, ohne daß der Landwirt überblicken kann, was jeder Zweig seines Betriebes für sich gesondert an Ausgaben nötig machte, an Einnahmen brachte. Soll ein solcher Überblick gewonnen werden, so ist eine Zusammenstellung nach dieser Richtung hin notwendig, die gesamten Einnahmen und Ausgaben müssen, nach einzelnen Wirtschaftszweigen getrennt, auf letztere verteilt werden.

Eine Verteilung der gesamten Einnahmen und Ausgaben der Kasse auf diejenigen, welche die Wirtschaft einerseits und den Besitzer andererseits betreffen, haben wir schon kennen gelernt. Es wurden zwecks Durchführung derselben die privaten Einnahmen und Ausgaben aus der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und von letzteren in Abzug gebracht. Statt dessen könnte man auch in jeder Hälfte der Kassenrechnung neben der Hauptbetragsspalte zwei Verteilungsspalten einrichten, eine für die privaten, eine für die die Wirtschaft betreffenden Umsätze. Ferner kann man die beiden Spalten für die Wirtschafts-Einnahmen und Wirtschafts-Ausgaben auch noch weiter in Unterspalten für bestimmte Zweige der Wirtschaft zerlegen. In dieselben sind dann nur diejenigen Einnahmen bezw. Ausgaben zu verbuchen, welche diese Wirtschaftszweige betreffen z. B. in einer Spalte nur die den Ackerbau, in einer anderen die die Rindviehzucht u. s. w. betreffenden Einnahmen u. s. w. Unser Kassenbuch wird durch diese Ausgestaltung zu einem kombinierten Kassen- und Geldverteilungsbuche und erhält dementsprechend folgende Liniatur.

(Siehe nebenstehende Tabelle)

Eine nicht unwesentliche Vervollkommnung der Geldrechnung besteht weiter darin, daß die Betragspalten für die gesamten Einnahmen und Ausgaben je in eine Vorspalte und in eine Hauptbetragspalte zerteilt werden. Werden z. B. für den Haushalt eine Reihe von Gegenständen auf einer Tour zur Stadt gekauft, so

Monat	Tag	Bezeichnung der Einnahme	Betrag	Gesamt-Einnahme-betrag	Privat	Die Einnahmen aus der Wirtschaft verteilen sich auf folgende Zweige											
						Ackerbau		Rindviehhaltung		Pferde		Schäferei		Schweinehaltung		u. s. w.	
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

Monat	Tag	Bezeichnung der Ausgabe	Betrag	Gesamt-Ausgabe-betrag	Privat	Gemeinsame Befestigung u. s. w.	Die Ausgaben für die Wirtschaft verteilen sich auf folgende Zweige											
							Ackerbau		Rindviehhaltung		Pferde		Schäferei		Schweinehaltung		u. s. w.	
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

können alsdann alle einzelnen Beträge in die Vorspalte eingetragen werden, und braucht nur ihr Gesamtbetrag in der Hauptspalte verzeichnet und auch nur dieser bei der Verteilung in die Verteilungsspalten übertragen zu werden. Hierdurch wird die Verteilungsarbeit erleichtert. Besonders nützlich ist eine solche Einrichtung jedoch für die Klarstellung der wirklichen Kosten der gekauften und den wirklichen Erlös der verkauften Güter, wenn die Vorspalte dazu benutzt wird, alle baren Einkaufs- und Verkaufsunkosten aufzunehmen und dieselben alsdann sofort zu den gezahlten Marktpreisen der gekauften Güter hinzu-, von dem Erlös der verkauften Güter abzurechnen und nur die Summe bezw. der Rest in der Hauptspalte verbucht wird.

Auch die Schuldenrechnung oder Abrechnung mit Fremden läßt sich mit der Geld- und Geldverteilungsrechnung mit Verteilungsspalten in zweckmäßiger Weise vereinen. Zu dem Zwecke muß neben der Hauptbetragspalte für die baren Einnahmen und Ausgaben eine Betragspalte für die noch ausstehenden Einnahmen und noch zu zahlenden Ausgaben errichtet werden. Unter den Verteilungsspalten muß dann im Einnahmeteil eine solche errichtet werden, in welche die „aus Abrechnungen" der Kasse zugegangenen Beträge bei der Verteilung zu übertragen sind; im Ausgabeteil muß eine Verteilungsspalte eingerichtet werden, in welche bei der Verteilung der Ausgaben alsdann die von der Kasse „für Abrechnungen" gemachten Ausgaben verbucht werden können.

Es ist noch eine andere Anordnung der Verteilungsspalten möglich und für kleine Wirtschaften mit nur wenigen Wirtschaftszweigen auch zweckmäßig. Derselben liegt ein Kassenbuch zu Grunde, welches Einnahme- und Ausgabeteil auf einer Doppelseite vereint und einen gemeinsamen Textraum für beide Teile in der Mitte aufweist, in welchen sowohl der zu den Einnahmen als auch der zu den Ausgaben gehörige Text verzeichnet wird. Links von diesem gemeinsamen Textraume befindet sich alsdann die Betragspalte für die Einnahmen, rechts von derselben die Betragspalte für die Ausgaben, z. B.:

Betrag der Einnahmen	Datum	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben	Beleg	Betrag der Ausgaben

Sollen in einem derartigen Kassenbuche auch Verteilungsspalten eingerichtet werden, so müssen dieselben im Einnahmeteil natürlich alle links vom Textraum, am besten links von der Betragspalte, errichtet werden, im Ausgabeteil dagegen rechts von denselben, z. B.: (siehe Tabelle Seite 50)

Es ist nicht schwer zu erkennen, daß bei einer etwas weitergehenden Verteilung der Einnahmen und Ausgaben ein großer Raum auf einer Doppelseite erforderlich ist, welcher ein solches Buch leicht unhandlich machen kann. Aus diesem Grunde ist die oben durchgeführte Trennung des Geldverteilungsbuches in Einnahme- und Ausgabeteil für eine einigermaßen umfangreiche Wirtschaft vorzuziehen. Wir werden aber später sehen, daß diese Anordnung für andere Rechnungen große Vorzüge hat, daher hier erwähnt werden mußte.

Die Geldverteilung in Verteilungsspalten des Kassenbuches oder besser des vereinigten Kassen- und Geldverteilungsbuches hat jedoch trotz ihrer unverkennbaren Vorzüge einen Nachteil, der nicht verschwiegen werden darf. Es lassen sich nämlich die verschiedenen, für jeden einzelnen Wirtschaftszweig gemachten Einnahmen und Ausgaben dabei nur schwer übersehen. Sie stehen zwar für jeden Zweig in einer bestimmten Spalte, jedoch räumlich von einander getrennt und entfernt von dem ihnen zugehörigen Texte. Ferner ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei der Verteilung eine verkehrte Spalte gewählt wird, ein Fehler, der bei der Rechnungs-Prüfung nicht zum Ausdruck kommt, daher nicht leicht gefunden wird. Sollen diese Nachteile umgangen werden, so muß man statt

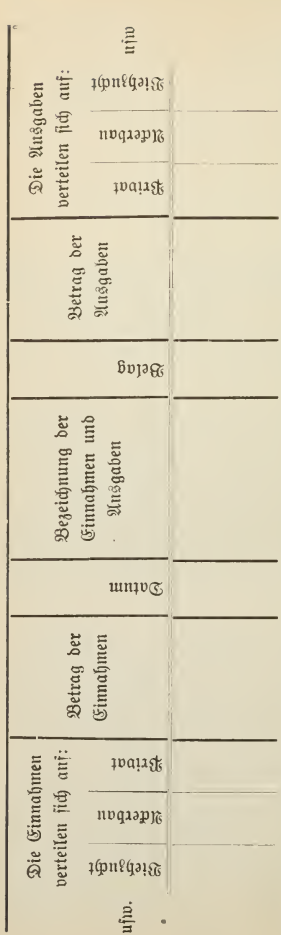

der Verteilungsspalten jedem Zweige zwei Seiten eines besonderen Geldverteilungsbuches einräumen. Es werden die Verteilungsspalten des Einnahmeteiles und des Ausgabeteiles des Kassenbuches für jeden Zweig der Rechnung nebeneinander gestellt und zu einer Doppelseite erweitert. Auf die linke der für jeden Zweig zu wählenden Doppelseite werden alsdann alle von ihm der Kasse zugewandten Einnahmen, auf der rechten, umgekehrt alle von der Kasse für den Betriebszweig gemachten Ausgaben laut Kassenbuch zum zweiten Male eingetragen oder übertragen. Sie stehen alsdann hier übersichtlich untereinander. Da aber der ganze Text jeder einzelnen Einnahme und Ausgabe hier wiederholt werden muß, so erfordert diese Art der Geldverteilung nicht nur nicht unwesentlich mehr Arbeit, sondern sie verumständlicht auch die Prüfung der Rechnung auf ihre Richtigkeit. — Welche von beiden Anordnungen man also zu wählen hat, hängt demnach davon ab, wie eingehend der Aufschluß unter vermehrter Arbeitsaufwendung gewünscht wird.

Die Einrichtung des in Rede stehenden besonderen Geld-

verteilungsbuches ist der eines Kassenbuches ohne Verteilungsspalten und mithin auch der des Abrechnungsbuches mit Fremden gleich. Da die Geldrechnung fast täglich zur Hand genommen werden muß, so kann in derselben auch ein Platz für solche Aufzeichnungen freibleiben, die nicht sofort in andere Bücher eingetragen werden, z. B. welche Kühe gerindert, gekalbt, was für Wetter gewesen, u. dgl. mehr. Doch können dieselben ebensogut auch in anderen, täglich zur Hand zu nehmenden Büchern gemacht werden, so besonders in den Arbeitstagebüchern (siehe diese). —

2. Die Naturalienrechnung.

Auch bezüglich der Rechnung über die Naturalien kann es bei einigermaßen eingehender Buchführung nicht genügen, zu wissen, was dem Besitzer an solchen unmittelbar oder durch Verkauf zugeflossen ist, also die Wirtschaft verlassen hat, und was durch Zukauf in die Wirtschaft eingeführt worden ist, sondern der Landwirt muß auch hier sich darüber Rechenschaft zu geben suchen, was an Naturalien er überhaupt aus seinem Ackerbau u. s. w. und durch Zukauf eingenommen hat, und was er an Naturalien und wozu er sie verwendet hat. Bei einer sich lediglich auf gekaufte und verkaufte bezw. dem Besitzer überwiesene Naturalien erstreckenden Rechnung fehlt jede Überwachung der Verwendung bezw. des Verbleibs sowie auch der Nachweis der noch vorhandenen Naturalbestände. Diese ist nur möglich, wenn für jedes Natural sämtliche Einnahmen und Verwendungen gebucht werden. Weiter muß es den Landwirt interessieren, zu wissen, was seine einzelnen Wirtschaftszweige im ganzen von den verschiedenen Naturalien beansprucht haben. Da die Zahl der Naturalien eines landwirtschaftlichen Betriebes eine sehr große ist, so ist bei der Einrichtung des Naturalienbuches zweckmäßig, mit einer Rechnung für die wertvollsten, wie Getreidekörner, Sämereien, Milch u. s. w. zu beginnen und mit der Zeit immer mehrere von ihnen in die Rechnung hineinzuziehen.

Bei der Einrichtung der Naturalienrechnung kann man sich zunächst ganz an die Einrichtung des Kassenbuches halten, welches

einen gemeinsamen Textraum für Einnahmen und Ausgaben zwischen den Betragspalten besitzt (s. S. 49). In die Betragspalte links von diesem Textraum sind dementsprechend die gesamten Einnahmen, in die Betragspalte rechts die gesamten Ausgaben einzutragen und zwar derart, daß für jedes einzelne Natural eine Doppelseite eingerichtet wird. Wir erhalten alsdann z. B. für die Weizen-Rechnung folgendes Formular.

Weizen-Rechnung.

Datum	Betrag der Einnahme	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben	Betrag der Ausgabe

Wie leicht ersichtlich, können links und rechts von den Hauptbetragsspalten auch Verteilungsspalten errichtet werden, in welche die Einnahmen auf die einzelnen Quellen, aus denen sie stammen, (links), die Ausgaben auf die Zweige, für die sie verwendet wurden, (rechts), verteilt werden. Wird diese Verteilung jedesmal sofort vorgenommen, wenn die Einnahmen und Ausgaben verbucht werden, so kann der Textraum auch gänzlich fortfallen, da derselbe ja nur nachweisen soll, woher die Einnahmen stammten, wofür die Ausgaben gemacht wurden. Dieser Nachweis wird nun durch die Bezeichnung am Kopf der Verteilungsspalten sofort erbracht. Nur bei den verkauften und gekauften Naturalien ist ein solcher Textraum nicht immer ganz zu entbehren, da es zweckmäßig ist, auch aus der Naturalienrechnung sofort ersehen zu können, an wen und zu welchem Betrage Naturalien verkauft wurden. Ebenso muß der Name der Arbeiter verzeichnet werden können, an welchen Deputat verabfolgt wurde, weshalb auch hier eine schmale Textspalte einzuschieben ist.

Da ihrer Natur nach die Einnahmen an Zahl meist geringer sind als die Ausgaben, so kann der Einnahmeteil kleiner als der Ausgabeteil bemessen werden. Wir erhalten dementsprechend z. B. für die Körner-Rechnungen nebenstehendes Formular:

Dasselbe läßt sich für die Rechnung über die meisten Naturalien benutzen, so besonders für alle Getreidefrüchte, Wurzelgewächse, Ölkuchen u. s. w.; nur die Bezeichnungen im Kopf sind den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend abzuändern. In der Regel wird eine Seite für ein ganzes Jahr ausreichen, so daß dieselbe eine Übersicht über alle im Laufe desselben für ein Natural gemachten Einnahmen und Ausgaben nach Menge und Herkunft bezw. Verwendung gewährt.

Die Rechnung über die ungedroschenen Früchte wird bei vorstehender Naturalien-Rechnung gesondert von der über die gedroschenen geführt (s. weiter unten). Die abgedroschenen Körner werden auf den einzelnen Körnerrechnungen, wenn sie aufgemessen sind, verbucht, das Stroh der besonderen Strohrechnung überwiesen. Für letztere genügt es,

Einnahme		Ausgabe	
Monat u. Tag		Monat u. Tag	
Bestand		Verkauft	
Aufgemessen		an wen	
Gekauft		Preis	
von wem		Dreschlohn	
Preis		Für gemeinsame Beköstigung	
		Deputat	
Gesamt-Einnahme		an wen	
		Pferde	Futter an:
		Rindvieh	
		Schweine	
		Schafe	
		Federvieh	
		Gesamt-Ausgabe	
		Bemerkungen	

wenn drei Rechnungen, für Sommerhalmstroh, Winterhalmstroh und Hülsenfruchtstroh, eingerichtet werden, für die das obige Formular ebenfalls brauchbar ist. Die Einnahme an Stroh kann hier zunächst laut Schätzung verbucht werden, der genaue Nachweis der vorhanden gewesenen Mengen wird erst durch den Verbrauch, also durch die Ausgabe erbracht (s. Futtertabelle). Beim Heu erfolgt die Einnahme laut Wägung oder Schätzung. Auch hier prüft die Ausgabe die Richtigkeit dieser Angaben.

Eine derartige Naturalien-Rechnung weist am Jahresschluß für jedes einzelne Natural einerseits die gesamten Einnahmen nach Herkunft derselben, andererseits die gesamten Ausgaben nach Verwendung derselben nach. Durch eine Zusammenstellung der für einen bestimmten Zweck, z. B. als Futter für das Rindvieh, verwandten verschiedenen Naturalien läßt sich dann am Jahresschlusse oder früher ermitteln, was für diesen Zweck im ganzen, im angenommenen Falle also für das Rindvieh, an Naturalien aufgewendet worden ist; in gleicher Weise läßt sich durch Zusammenstellung der Einnahmen, z. B. aller gekauften oder aller dem Ackerbau entstammenden Naturalien, feststellen, was aus denselben im ganzen an Einnahmen geflossen ist.

Eine derartige Zusammenstellung am Jahresschlusse genügt auch in den meisten Fällen; nur für die den einzelnen Tiergattungen als Futter gereichten Naturalien ist eine solche schon vorher notwendig bezw. wichtig. Der Landwirt soll innerhalb des Jahres wissen, was seine Tiere in bestimmten Zeitabschnitten an Futter erhalten haben, er muß einen Vergleich zwischen der jeweiligen Stückzahl seiner Tiere, deren Leistungen und dem verabreichten Futter ziehen können u. s. w. Es kommt hinzu, daß bezüglich der Strohrechnung eine Kontrolle der vorhanden gewesenen Mengen immer erst durch den Verbrauch ermöglicht wird. Auch für die Rechnung über das Heu trifft dieses mehr oder weniger zu. Erst durch Feststellung der verfütterten Mengen wird der Verbrauch in einem bestimmten Zeitabschnitt ermittelt und aus den diesbezüglichen Aufzeichnungen am Jahresschlusse die vorhanden gewesene Menge rechnungsmäßig festgestellt. Aus diesem Grunde ist die Führung

einer Futtertabelle hier unerläßlich. Die Rechnungen über die übrigen Naturalien, welche den einzelnen Tiergattungen überwiesen werden, wie Körner, Ölkuchen u. dergl., werden weiter durch die Futtertabelle überwacht, denn die verfütterten Mengen müssen mit den, den einzelnen Viehgattungen überwiesenen übereinstimmen.

Als Formular für die Futtertabelle ist das umstehende zu empfehlen.

Eine derartige Zusammenstellung der einzelnen Naturalien nach ihrer Verwendung läßt sich auch für ihre Gesamtheit schon innerhalb des Rechnungsjahres dadurch erreichen, daß die ganze Naturalienrechnung von vornherein ihre Anordnung nach diesem Gesichtspunkte erhält. Anstatt nämlich jedem einzelnen Natural eine Doppelseite des Naturalien-Buches einzuräumen und auf derselben Herkunft und Verwendung für dieses allein zu verbuchen, kann man ebensowohl umgekehrt auch für jede Verwendungsweise eine Doppelseite des Naturalien-Buches einrichten und auf dieser alle Naturalien von gleicher Verwendung eintragen. So können z. B. auf einer Doppelseite alle verkauften, auf einer zweiten alle an das Rindvieh verfütterten Naturalien u. s. w. verbucht werden. Auf jeder dieser Seiten müssen blos Spalten für alle in Betracht kommenden Naturalien eingerichtet werden, Spalten, die sich größtenteils auf allen Seiten wiederholen werden, z. B.:

Datum	Bemerkungen	An Naturalien wurden an das Rindvieh verfüttert						
		Roggen	Hafer	Gerste	Erbsen	Bohnen	Mais	Baumwollensaatmehl	u. s. w.

Das gleiche Formular kann für die an die übrigen Viehgattungen verfütterten Naturalien dienen. Werden Spalten für

(linke Seite)

Monat	Tag	18	Lage	Stückzahl	pro Tag und Stück																		pro Tag die
					Gerste	Hafer	Erbsen	Bohnen	Wicken	Lupinen	Mais	Klee	Futtermehl	Öltuchen	Klee und Luzernenheu	Heu und Grummet	Futtertrog	Treultrog					Gerste
					kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg

(rechte Seite)

gesamte Stückzahl																				in Summa											
Öltuchen			Futtertrog		Treultrog															Gerste	Hafer	Erbsen	Bohnen	Wicken	Lupinen	Mais	Klee	Futtermehl	Öltuchen	Klee und Luzernenheu	Heu und Grummet	Futtertrog	Treultrog
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg

alle Naturalien der Wirtschaft errichtet, so kann dasselbe auch zum Nachweis jeglicher Verwendung benutzt werden und in gleicher Weise kann es zum Nachweis der Herkunft der einzelnen Naturalien-Einnahmen, also z. B. was erdroschen, gekauft ist u. s. w. dienen. Für die verschiedenen Arten der Einnahme (Herkunft) werden zweckmäßigerweise die ersten Doppelseiten, für die verschiedenen Arten der Ausgabe (Verwendung) die folgenden Doppelseiten des Naturalien-Buches benutzt.

Um die Führung einer solchen Naturalien-Rechnung, die wir Naturalien-Hauptrechnung nennen wollen, zu vereinfachen, empfiehlt es sich in dieselbe nur wöchentliche Umsätze einzutragen und für die im Laufe der Woche vor sich gehenden Einnahmen und Ausgaben eine Neben-Rechnung anzulegen, welche dieselbe Liniatur wie die Hauptrechnung aufweisen kann. In derselben sind auf einer Doppelseite zunächst oben die Einnahmen, darauffolgend die Ausgaben genau nach denselben Titeln aufzuführen, nach denen sie in der Haupt-Rechnung verteilt werden sollen, z. B.

(Siehe Tabelle Seite 58.)

Mit dieser Naturalien-Nebenrechnung kann auch eine Rechnung über die ungedroschenen Früchte vereint werden, die sogenannte Scheunen- und Erdrusch-Rechnung. Für dieselbe sind alsdann links vom Textraum Spalten einzurichten, in denen über die ungedroschenen Früchte bis zum Abdrusch Rechnung geführt wird. Es empfiehlt sich, diese Vereinigung der Rechnung über die ungedroschenen Früchte mit der über die gedroschenen und sonstigen Naturalien vornehmlich dort, wo die Zahl der letzteren keine zu große ist. Wo dies nicht zutrifft, da muß jedoch die Ernte- und Erdrusch-Rechnung für sich gesondert geführt werden. Ähnlich steht es mit der Rechnung über Heu und Stroh. Wer ein größeres Format für die Naturalien-Rechnung scheut, wird gut thun, diese besonders zu führen; unter Umständen kann es selbst geboten sein, auch für die Hackfrüchte eine besondere Rechnung einzurichten, um Raum für eine weitere Spezifikation der übrigen Naturalien zu gewinnen. Als Beispiel einer Naturalien-Nebenrechnung in Verbindung mit der Scheunen- und Erdrusch-Rechnung mag das Formular Seite 59 dienen.

Datum	Bezeichnung der Einnahme	Weizen t	Weizen kg	Roggen t	Roggen kg	Gerste t	Gerste kg	Hafer t	Hafer kg	u. s. w.
	Bestand von voriger Woche									
	Aufgemessen									
	Zugekauft									
	Zugeschroten									
	Insgemein									
	Summa									
	Bezeichnung der Ausgabe									
	Dreschlohn									
	zum Haushalt									
	Deputat									
	Verkauft									
	Aussaat									
	Geschroten									
	Insgemein									
	Futter an Pferde									
	u. s. w.									

Ungedroschene Früchte — Woche Nr. — vom — bis — Gedroschene Früchte u. s. w.

Monat und Tag	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	u. s. w.	Bezeichnung der Einnahme	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	u. s. w.
						Bestand von voriger Woche					
						Aufgemessen					
						Zugekauft					
						Zugeschroten					
						Insgemein					
						Summa					
						Bezeichnung der Ausgabe					
						Abgedroschen					
						Dreschlerlohn					
						zum Haushalt					
						Deputat					
						Verkauft					
						Aussaat					
						Geschroten					
						Insgemein					
						Futter an Pferde					
						u. s. w.					

Für die Heu- und Stroh-Rechnung empfiehlt sich dort, wo dieselbe nicht mit in die vorstehende Rechnung aufgenommen ist, die Benutzung des auf Seite 53 aufgeführten Formulars; dasselbe kann zweckmäßigerweise auch für die Scheunen- und Erdrusch-Rechnung benutzt werden und zwar in folgender Weise.

(linke Seite) Ernte.

Monat und Tag	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Schock	Summe	Schlag Nr.	Schock	Summe	Schlag Nr.	Schock	Summe	Schlag Nr.	Schock	Summe	Schlag Nr.

Abdrusch. (rechte Seite)

Monat und Tag	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Bestand	Ernte	Abdrusch	Bestand	Ernte	Abdrusch	Bestand	Ernte	Abdrusch	Bestand	Ernte	Abdrusch
	Schock			Schock			Schock			Schock		

Für die Molkereiprodukte, deren Verwendung in den einzelnen Wirtschaften eine sehr verschiedene ist, und die häufig auf verschiedenen Umwandlungsstufen durch die Rechnung laufen müssen, ist es besonders schwierig, ein allgemein maßgebliches Formular aufzustellen. Als Anhalt für die Einrichtung mag das folgende dienen.

(linke Seite)

Tag	Zahl der melkenden Kühe	Vollmilch Einnahme: Morgen	Mittag	Abend	Zusammen	Vollmilch Ausgabe: nach der Molkerei	Haushalt	Kälber	Gestohlen	Zusammen	Rahm Einnahme	Rahm Ausgabe: Haushalt	Verkauft	Zusammen	Magermilch Einnahme: aus der Molkerei	aus der Wirtschaft	Magermilch Ausgabe: Haushalt	Deputat	Verkauft	Kälber	Schweine	Zusammen
		l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l

(rechte Seite)

Butter Einnahme	Butter Ausgabe: Haushalt	Deputat	Verkauft	Zusammen	Buttermilch Einnahme	Buttermilch Ausgabe: Haushalt	Deputat	Verkauft	Kälber	Schweine	Zusammen	Käse Einnahme	Käse Ausgabe: Haushalt	Verkauft	Sorte Nr.	Zusammen	Molken für die Schweine	Tag	Bemerkungen
kg	kg	kg	kg	kg	l	l	l	l	l	l	l	kg	kg	kg	Stück	kg	l		

Bezüglich der Rechnung über die Düngemittel siehe unter Nr. 7.

3. Die Vieh-Register.

Wie die Naturalien-Rechnungen uns näheren Aufschluß über die Zugänge und Abgänge der einzelnen Naturalbestände geben, so sollen die Viehstands-Register dies bezüglich der einzelnen Bestände an Zug- und Nutzvieh thun. Denn aus der Geldrechnung ist auch bezüglich des Viehes nur zu ersehen, was davon die Wirtschaft durch Verkauf verlassen und was durch Zukauf von außen in dieselbe hineingelangt ist. Es vollziehen sich jedoch an den Viehbeständen auch anderweitige wichtige Veränderungen. Tiere wachsen heran und können aus der Klasse des Jungviehes in die der leistungsfähigen Tiere versetzt, andere müssen vom Milch- oder Arbeitsvieh zum Mastvieh gestellt werden, wieder andere krepieren u. s. w. Man könnte derartige Veränderungen zwar auch in einem ausführlichen Inventarienverzeichnis anmerken, was, wie im ersten Abschnitt angegeben, für einfache Verhältnisse auch genügend und empfehlenswert sein kann. Bei einem umfangreichen Viehstapel und bei einer eingehenderen Buchführung dagegen ist es notwendig, hierfür ein besonderes Buch anzulegen und am Jahresschluß im Inventarienverzeichnis nur die in Summa stattgehabten Veränderungen nach den einzelnen Registern dieses Buches ihrem Geldwerte nach anzugeben. Die Benutzung der Viehregister ergiebt sich aus dem im ersten Abschnitt zur Inventur Gesagten. Als Muster für die Einrichtung derselben mag das nebenstehende Formular dienen.

4. Die Lohn-Register.

a) Das Tagelohn-Register.

Für die Ertragsberechnung eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen finden sich die über die gezahlten Arbeitslöhne nötigen Aufzeichnungen in der Geldrechnung; für eine solche ist daher ein besonderes Tagelohn-Register nicht notwendig. Aber nur in kleineren Betrieben, in welchen nicht viele Arbeiter beschäftigt werden, ist es dem Leiter möglich, am Wochenschluß bei der Lohnzahlung ohne

(linke Seite)

Jahr 18 Monat	Tag	Nr. der Woche	Art des Zugangs (Bestand, geboren, gekauft, verjetzt) oder des Abgangs (verkauft, geschlachtet, verendet, versetzt nach dem Alter)	Pferde: Hengste	Stuten	Wallache	Fohlen: 3	2	1 jährig	Gespanne	Rindvieh: Bullen	Kühe	Ochsen	Kalben: 2	1 jährig	Kälber: entwöhnte	Zug-	Gespanne	Schafe: Alte: Böcke	Mütter	Gämmel	Erstlinge: Böcke	Mütter	Gämmel

(rechte Seite)

Schafe: Jährlinge: Bock	Mütter	Gämmel	Lämmer: Bock	Mütter	Gämmel	Gespanne	Eber	Buchtsauen	Schweine: Fakel- und Mastschweine: groß	mittel	klein	Ferkel	Gespanne	Kleinvieh: Hasen	Gänse	Enten	Hühner	Truthühner	Bienenstöcke	Fellrechnung: Katzfelle	Schaffelle	Lammfelle	Bemerkungen

besondere Aufzeichnungen genau zu wissen, wie viel Arbeitstage jeder Arbeiter im Laufe der Woche geleistet, wie viel Lohn ihm infolgedessen zusteht. In jeder einigermaßen umfangreichen Wirtschaft ist daher eine besondere Buchführung hierüber notwendig. Dieselbe umfaßt lediglich das Tagelohn-Register. In demselben wird für jeden Arbeiter eine Wochenrechnung darüber geführt, wie viel er an Arbeitszeit, gegebenenfalls (bei Einberechnung der Akkordarbeit) auch an Arbeitsmenge geleistet, was er dementsprechend an Lohn empfangen soll und von diesem Soll bereits empfangen hat.

Gleichzeitig müssen die Aufzeichnungen so gemacht werden, daß ersichtlich ist, inwieweit dieser Lohnbetrag dem Arbeiter bar zugegangen ist und inwieweit derselbe etwa zu Beiträgen an Kassen der verschiedenen Art oder zu Zahlungen an den Besitzer für Garten-, Kartoffelland oder anderen demselben vielleicht zustehenden Hebungen verwandt wurde. Die Beträge der letztgenannten Art, welche von dem Lohn in Abrechnung gebracht werden, sind in eine besondere Spalte „Bemerkungen" einzutragen, um sie am Jahresschlusse als nicht zum Lohn gehörig abrechnen zu können. Die Beiträge des Arbeitgebers für die Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung werden beim Abschlusse einer jeden Seite des Tagelohn-Registers dem gesamten Lohnbetrag hinzugerechnet. Die Höhe derselben ergiebt sich aus den von den Arbeitern selbst gezahlten Beiträgen zu den in Rede stehenden Kassen.

Das Übrige erhellt aus dem nebenstehenden Formulare selbst.

b) Das Lohn- und Deputat-Register.

Wie das Tagelohn-Register näheren Aufschluß darüber geben soll, was die einzelnen in Tagelohn beschäftigten Personen an Tagelohn bar zu erhalten und erhalten haben, so soll das Lohn und Deputat-Register diesen Nachweis für die ganz oder teilweise in Jahreslohn angestellten Personen erbringen. Wo dieser Jahreslohn nur in barem Gelde besteht, da erstreckt sich das Lohn- und Deputat-Register nur auf dieses, wo dagegen auch Naturaldeputat verabfolgt wird, da ist außerdem auch davon anzugeben, was jedem Arbeiter zusteht und zu welcher Zeit ihm das Zustehende

Bezeichnung der Arbeitszeit und der Arbeiter	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Anzahl der Tage	Überstunden	Lohn für den Tag Mk.	Lohn für den Tag Pf.	Gesamtbetrag des Lohnes Mk.	Gesamtbetrag des Lohnes Pf.	Krankenkassen-Beitrag Pf.	Alters- und Inv.-Versicherung Pf.	Ausgezahlter Geldbetrag Mk.	Ausgezahlter Geldbetrag Pf.	Bemerkungen
Februar 12. bis 18.	12	13	14	15	16	17	18											
Wöchentlich . . .												6	—					
Akkord: Wallgraben Martens 20 m zu 30 Pf. . . .																		

verabfolgt wurde. Erhält ein Arbeiter in einem bestimmten Rechnungsjahre mehr als ihm zusteht, oder weniger, so ist der Unterschied mit der Bemerkung „hat schon im Vorjahre erhalten", oder „hat noch für das Vorjahr zu erhalten" mit in die Rechnung des nächsten Jahres zu übernehmen. Das Weitere ergiebt sich aus dem Formular auf Seite 67. Wenn nur barer Lohn gezahlt wird, so bleiben die für die Naturalien bestimmten Spalten unbenutzt, ein besonderes Formular für die Lohn-Rechnung der betreffenden Leute zu wählen, wie meist üblich, ist nicht notwendig.

Das in Rede stehende Formular ist derart gewählt, daß es auch als Muster für die Einrichtung besonderer Lohnhefte, welche den einzelnen Gesindepersonen u. s. w. ausgehändigt werden, dienen kann. Alle Eintragungen, welche in das Lohn- und Deputat-Register erfolgen, werden bei Benutzung dieser Lohnhefte in ihnen wiederholt, so daß dauernde Übereinstimmung zwischen beiden bestehen muß.

Man kann zweckmäßigerweise in diese Lohnhefte auch ein Verzeichnis derjenigen Inventurstücke aufnehmen, welche von den betreffenden Gesindepersonen, deren Namen sie tragen, benutzt werden, z. B. Pferdegeschirre und Stallgerätschaften der Pferdeknechte u. s. w. Bei der Inventur läßt man sich diese Dinge vorzeigen, ebenso die Reste verbrauchter Teile. Dies erleichtert nicht nur die Bestandsaufnahme, sondern erhöht auch im Gesinde das Gefühl der Verantwortlichkeit.

5. Die Arbeits-Tagebücher.

Dieselben sollen Aufschluß über die im Laufe des Rechnungsjahres täglich vorgenommenen Hand- und Spannarbeiten geben, sie sollen nachweisen, was an menschlichen und tierischen Arbeitskräften für die Wirtschaft aufgewandt, was von denselben an Arbeit geleistet wurde und welche Zweige der Wirtschaft diese Leistungen erforderlich machten. Die Arbeitstagebücher sind zur Ermittelung des gesamten Ertrages nicht notwendig, dennoch haben sie auch für eine einfache Buchführung ihre Bedeutung, indem sie durch die oben erwähnten Nachweise den Einblick in das Wirtschaftsgetriebe

Formular für das Lohn- und Deputat-Register, sowie für die Lohnhefte.

Der aus

soll erhalten:

vom 18

bis 18

Roggen	Gerste	Erbsen	Kartoffeln			bar Mk.	Pf.

ferner

"

im ganzen:

hat erhalten:

mithin noch zu fordern:

Der erhielt

Datum

Der aus

soll erhalten:

vom

bis

Roggen	Gerste	Erbsen	Kartoffeln			bar Mk.	Pf.

ferner:

"

im ganzen:

hat erhalten:

mithin noch zu fordern:

Der erhielt:

Datum

nicht unwesentlich vertiefen. Für die vollkommenere landwirtschaftliche Buchführung ist ihre Führung ebenso unerläßlich wie die einer ausführlichen Naturalien- und Lohnrechnung. Die letztere, sowie die Rechnung über das Spannvieh hat bei derselben die Kosten der Hand- und Spannarbeiten nachzuweisen. Die den Arbeitern gezahlten baren Löhne mit in die Arbeitstagebücher hineinzubringen, erscheint nicht zweckmäßig, da dieselben meistens nicht den Gesamtlohn, sondern nur einen schwankenden Teil desselben ausmachen, daher die Kosten der Arbeiten nicht zum Ausdruck bringen. Während der eine Arbeiter nur baren Lohn erhielt, empfing der zweite einen Teil seines Lohnes in Naturalien, und ein dritter vielleicht noch mehr davon u. s. w. Von den Naturallöhnen muß ein größerer Teil auf die arbeitsreichsten Perioden gerechnet werden, als auf die arbeitsarmen, geradesogut wie in ersteren auch die baren Löhne höhere sind. Zu diesen theoretischen Gründen kommt noch der praktische Gesichtspunkt hinzu, daß durch die Einbeziehung der Lohnsätze in die Arbeitstagebücher die Führung derselben beträchtlich umständlicher wird.

Wird die Anzahl der Pferde-, Ochsen-, Männer- und Frauenarbeitstage u. s. w., welche für jeden Wirtschaftszweig im Laufe eines Rechnungsjahres erforderlich waren, sowie der Aufwand für dieselben für das ganze Jahr gesondert festgestellt, so können die für jeden Wirtschaftszweig aufgewandten Arbeitskosten daraus berechnet werden. Hierbei muß aber nicht nur die Anzahl der Arbeitstage in Betracht gezogen werden, sondern auch die Zeit, in welche die Arbeiten fielen. Die bei den Gespannen arbeitenden Männer werden stets als Knechte in einem Gespannarbeitstagebuch neben der Zahl der beschäftigten Arbeitstiere aufgeführt, die Knechtearbeitstage also aus den Männerarbeitstagen ausgeschieden, auch dann, wenn sie von Tagelöhnern u. dgl. geleistet worden sein sollten. Die nicht regelmäßig mit den Gespannen arbeitenden Männer werden unter den Männerarbeitstagen im zweiten, dem Handarbeitstagebuche, aufgeführt, auch dann, wenn es Knechte sein sollten, die für gewöhnlich mit den Gespannen arbeiten. Meistens wird es genügen, wenn außerdem über die Frauenarbeitstage

Rechnung geführt wird. Wichtig ist, daß an jedem Tage die Zahl der vorhandenen Pferde, Ochsen und der beschäftigten Knechte, Männer und Frauen zumeist im ganzen aufgeführt wird. Die Angaben über die bei den einzelnen Arbeiten beschäftigte Anzahl von Arbeitskräften haben dann die Verwendung der Gesamtzahl nachzuweisen und werden durch letztere kontrolliert. Bei den Arbeitstieren muß dementsprechend auch die Zahl der nicht beschäftigten Tiere mit aufgeführt werden.

Bei den menschlichen Arbeitskräften ist dies nur bezüglich der im Jahreslohn angestellten Leute notwendig. Arbeiten, welche sich an verschiedenen Tagen einer Woche wiederholen, brauchen im Textraume nur einmal aufgeführt zu werden, wenn für jede Woche in den Arbeitsbüchern eine Seite mit Spalten für die sieben Tage derselben eingerichtet wird. Hierdurch wird die Arbeit beträchtlich vermindert, was ein wesentlicher Vorzug des nachstehenden Formulars für die Arbeitstagebücher ist. In einer hinter den Wochentagen eingerichteten Spalte werden die im ganzen und für jede ausgeführte Arbeit im Verlauf der Woche erforderlich gewesenen Arbeitstage gebucht. Die Summe der letzteren muß der Summe der ersteren wieder gleich sein, so daß eine tägliche und eine wöchentliche Überwachung der Richtigkeit der Rechnung stattfindet. Werden die einzelnen Wirtschaftszweige in der Buchführung mit Nummern versehen, so können in einer Spalte vor dem Textraum durch Angabe der betreffenden Nummer am Schluß der Woche sofort diejenigen Wirtschaftszweige bezeichnet werden, für welche die Arbeiten vorgenommen wurden. Das Nähere ergiebt sich aus dem Formular selbst, welches neben den bereits hervorgehobenen Vorzügen noch den aufweist, daß es sowohl für kleine, wie auch für große Wirtschaften gleich brauchbar ist. (Siehe Formular Seite 70.)

Die für die einzelnen Zweige der Wirtschaft aufgewandten Arbeitstage werden am Schlusse einer jeden Woche ihren Summen nach in eine Zusammenstellung übertragen, bei der man sich eines Formulars bedient, welches für die Wochen eines Monats ausreicht: (Siehe Formular Seite 71.)

	Knechte-Tage					Pferde-Tage				
	M.	D.	M.	D.	Sa.	M.	D.	M.	D.	Sa.
Pferde-Gespann-Arbeiten										
Ochsen-Gespann-Arbeiten	Knechte-Tage					Ochsen-Tage				
Tagelohn-Arbeiten	Männer-Tage					Frauen-Tage				

Jahr: Monat:		Woche Nr. Vom bis						Woche Nr. Vom bis						usw.
Nr. der Zweige	Bezeichnung der Wirtschaftszweige, für welche die Arbeiten aufgewandt wurden	Pferde-Gespanne	Ochsen-Gespanne	Tagelohn-Arbeiten				Pferde-Gespanne	Ochsen-Gespanne	Tagelohn-Arbeiten				
		Knechts-Tage	Pferde-Tage	Knechts-Tage	Ochsen-Tage	Männer-Tage	Frauen-Tage	Knechts-Tage	Pferde-Tage	Knechts-Tage	Ochsen-Tage	Männer-Tage	Frauen-Tage	

Diese Zusammenstellungen der in den einzelnen Wochen für jeden Wirtschaftszweig aufgewandten Arbeiten liefern am Schlusse des Jahres die Unterlagen zur Berechnung der für jeden Zweig im ganzen aufgewandten verschiedenen Arbeitstage. Die Bezeichnungen der einzelnen Zweige der Wirtschaft können in dem vorstehendem Formular links im Textraum ein für alle Mal vorgedruckt werden, so daß bei den Übertragungen aus den Arbeitstagebüchern nur einige Zahlen geschrieben zu werden brauchen. — Bei der Jahreszusammenstellung bedient man sich eines Formulars, in dem die Bezeichnungen der einzelnen Wirtschaftszweige im Kopfe senkrecht verlaufender Spalten erscheinen; links werden in einem Textraume alsdann die einzelnen Wochen bezeichnet, dagegen rechts auf derselben Linie die in denselben erforderlich gewesenen Arbeitstage in den für die einzelnen Wirtschaftszweige errichteten Spalten. Eine solche Jahreszusammenstellung wird zunächst für die Pferdetage mit den dazu gehörenden Knechtetagen, eine andere sodann für die Ochsentage mit ihren Knechtetagen und eine schließlich für die Männer- und Frauentage angefertigt. Diese Zusammen-

stellungen haben bleibenden Wert für die Einblicke in die Wirtschaft und die Vervollkommnung des Betriebes (s. auch Lagerbuch).

6. Rechnungen über die Leistungen der Haustiere.

Probemelk- und Zucht-Register.

In einem von der übrigen Buchführung unabhängigen, selbstständigen Teile derselben kann der Landwirt sich Aufschluß über die Leistungen seiner verschiedenen Haustiergattungen zu verschaffen suchen. Für viele dieser Leistungen ist eine Rechnungsführung allerdings nicht notwendig, da der Augenschein genügenden Anhalt für ihre Beurteilung gewährt, in anderen Fällen dagegen ist der gewünschte Aufschluß nur durch regelmäßige Aufzeichnungen zu erbringen, so z. B. für die Milchleistungen der Milchtiere, die Zuchtleistungen u. dergl. m.

Im Nebenstehenden bringen wir ein Formular, welches Probemelk-, Zucht- und Trächtigkeits-Register in sich vereint.

Für Wirtschaften, in welchen ein besonderes Zuchtregister für das Rindvieh geführt werden soll, fällt der obere Teil des vorstehenden Registers fort. Für die Einrichtung des Zuchtregisters kann alsdann das Formular auf Seite 74 als Anhalt dienen.

7. Die Rechnungen über Düngung, Bestellung, Ernten und Statik der Grundstücke.

a) Das Dünger-Ausfuhr-Register.

Ein Naturalien-Register, welches eine Kontrolle über den vorhandenen Bestand, alle Zugänge und Abgänge, ausübt, kann für den Stalldünger nicht, oder nur schwer geführt werden und ist auch nicht notwendig. Es genügt hier eine Rechnung über die stattgehabte Verwendung. Nur das, was wirklich verwendet, aus der Dungstätte ausgeführt worden ist, wird auch als seinerzeit gewonnen betrachtet und auf seine Verwendung hin durch die Buchung überwacht. — Auch für die käuflichen Düngemittel ist eine laufende Rechnung, wie bei den übrigen Naturalien, meistens nicht not-

	Name und Stallnummer																			
	Abstammung { Vater																			
	Abstammung { Mutter																			
	Abzeichen																			
	Gewicht im laufenden Jahre																			
	Größe																			
	gedeckt am																			
	gedeckt am																			
	gedeckt am																			
	gekalbt am																			
	Geschlecht } des Kalbes																			
	Gewicht } des Kalbes																			
	Verwendung } des Kalbes																			
	Ausstellungspreise																			
	Abgang																			
		kg	Fett %	Laktations-Woche	kg	Fett %	Laktations-Woche	kg	Fett %	Laktations-Woche	kg	Fett %	Laktations-Woche	kg	Fett %	Laktations-Woche	kg	Fett %	Laktations-Woche	u. s. w.
	Bemerkungen																			

(linke Seite)

Nr. der Kuh										
Name und Beschreibung	Jahr und Tag der Geburt	Abstammung	Körpermaße des ausgewachsenen Tieres	Nutzungsfähigkeit						
				Jahr	Gewicht kg	Gemolken Tage	Trocken Tage	Milch im ganzen l	Milch auf den Melktag l	Milch auf den Jahrestag l

(rechte Seite)

Gedeckt Bulle	Tag	Gekalbt	Also tragend Tage	Ausstellungspreise und sonstige Auszeichnungen	Kalb				Sonstige Bemerkungen
					Gewicht bei der Geburt kg	Geschlecht	Farbe und Abzeichen	Verwendung	

Zeit der Düngung		Ort der Düngung					Art des Düngers																Schafpferch	Bemerkungen
		Bezeichnung des Schlages	Größe		davon gedüngt		Rindviehdung	Pferdedung	Schafdung	Schweinedung	gemischter Dung	Summe des Stalldüngers	Kompost	Mergel	Jauche	Superphosphat	Thomasschlacke	Chilisalpeter	Ammoniaksalz	Kainit				
Monat	Tg.		ha	a	ha	a	Fuder à 1000 kg						cbm		hl	kg							100 Sch.×Nacht	

wendig, da größere Bestände an käuflichen Düngemitteln, deren Verwendung im voraus nicht zu bestimmen wäre, in der Regel nicht gelagert werden. Beim Ankauf dieser Düngemittel ist es daher meistens ebenfalls ausreichend, wenn nur über ihre Verwendung Rechnung geführt wird. Da die Art der Verwendung aller Düngemittel dieselbe, nur der Ort verschieden ist, so kann für alle ein gemeinsames Dünger-Ausfuhr- oder Dünger-Verbrauchs-Register nach nebenstehendem Muster geführt werden:

Die Menge des auf jeden Schlag verwendeten Düngers wird aus dem Dünger-Ausfuhr-Register in das Düngungs-, Bestellungs- und Ernte-Register übertragen.

b) Das Düngungs-, Bestellungs- und Ernte-Register.

Dasselbe soll einen Überblick über die Schicksale eines jeden Feldes geben, weshalb dasselbe auch Feld-Rechnung genannt wird. Aus demselben muß hervorgehen, mit welcher Frucht ein jedes Feld bestellt wurde, welche Frucht dasselbe im Vorjahre trug, was ihm an

Dünger im ganzen zugeführt ist, welchen Gehalt an Pflanzennährstoffen die verwendeten käuflichen Düngemittel enthielten, wann und in welcher Weise die Bestellung erfolgte und was und zu welcher Zeit geerntet wurde. In einer Spalte für Bemerkungen sind besondere Vorkommnisse zu vermerken. Über die stattgehabte Düngung giebt das Dünger-Ausfuhr-Register Aufschluß, über die Ernte die Ernte- und Erdrusch-Rechnung des Naturalienbuches. Die Angaben über die aufgewendeten Saatmengen sind ebenfalls aus der Naturalien-Rechnung zu ersehen, für die übrigen Angaben bedarf es besonderer Unterlagen nicht, da sie dem Landwirt bekannt sind.

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

c) Die statische Rechnung.

Das Düngungs-, Bestellungs- und Ernte-Register gewährt eine Übersicht über alle wichtigen Vorkommnisse eines Jahres auf den einzelnen Feldern. Damit allein kann jedoch dem Landwirt auf die Dauer nicht gedient sein. Er muß vielmehr mit Leichtigkeit auch darüber einen Überblick erlangen können, was im Laufe aller verflossenen Jahre mit jedem einzelnen Schlage vorgegangen ist. Er muß wissen, was jeder Schlag im Laufe der Jahre an Düngung erhalten, wie derselbe bearbeitet und bestellt wurde, was er an Ernteerzeugnissen geliefert und welche besonderen Zufälle sich auf ihm ereignet haben. Zu diesem Zwecke sind aus dem Düngungs-, Bestellungs- und Ernte-Register jährlich die diesbezüglichen Angaben für sämtliche Schläge in ein Buch zu übertragen, in welchem jedem Schlage eine Doppelseite eingeräumt ist. Jeder Jahrgang erhält hier blos eine oder wenige Zeilen, so daß für eine lange Reihe von Jahren alle Schicksale eines Schlages aufgeführt werden können. Außer einer Aufzählung der Angaben, die in dem Düngungs-, Bestellungs- und Ernte-Register verzeichnet stehen, muß hier aber gleichzeitig eine Verarbeitung derselben zu der gewünschten Übersicht vorgenommen werden. In erster Reihe interessiert es den Landwirt, was jedem Felde an Pflanzennährstoffen einerseits durch die Ernte entzogen, andererseits durch die

linke Seite

Bezeichnung des Grundstückes	Nr.	Größe ha	Größe a	Bestellte Frucht	Vorfrucht	Düngung (auf 1 ha Doppelzentner): zuletzt mit Stallmist gedüngt im Jahre?	Pferdedünger	Rindviehdünger	Schafdünger	u. s. w.	künstlicher Dünger: Art	darin enthalten: Stickstoff (Kilogramm)	darin enthalten: Phosphorsäure (Kilogramm)	darin enthalten: Kali (Kilogramm)

rechte Seite

Bestellung: Datum	Saatmenge im ganzen (Kilogramm)	Saatmenge auf den ha (Kilogramm)	Pflugtiefe	Drillweite, Säerad	Ernte: Datum	Garben im ganzen (Doppelzentner)	Garben vom ha (Doppelzentner)	Körner im ganzen (Doppelzentner)	Körner vom ha (Doppelzentner)	Stroh ꝛc. im ganzen (Doppelzentner)	Stroh ꝛc. vom ha (Doppelzentner)	Bemerkungen

Düngung wieder zugeführt worden ist. Durch Vergleich der diesbezüglichen Angaben mit den gewonnenen Ernten ist er imstande, unschätzbare Fingerzeige für die Düngung überhaupt wie für die der einzelnen Pflanzen im besonderen zu erhalten. Derartige von der Praxis gelieferte Unterlagen sind in hohem Maße geeignet, zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beizutragen und haben das auch vielfach schon gethan. Dr. Schultz-Lupitz, der derartige statische Rechnungen seit einer langen Reihe von Jahren ausgeführt hat, verdankt einen großen Teil seiner außerordentlichen praktischen und wissenschaftlichen Erfolge seiner Buchführung, insbesondere seinen statischen Rechnungen.*) Das nachstehende Formular für eine derartige Rechnung hat der Verfasser nach den ihm von Dr. Schultz gütigst gemachten Angaben aufgestellt.

8. Das Lagerbuch.

Dasselbe soll alle diejenigen wichtigen Aufzeichnungen enthalten, welche für jeden Besitzer, auch kommender Generationen, von Interesse sind. Zu denselben gehört die schon erwähnte statische Übersicht, welche neben dem Einblick in die statischen Verhältnisse auch Auskunft über die Erträge der einzelnen Felder, die Hagel-, Insekten- und andere Schäden u. s. w. giebt, ferner die Zusammenstellung der zu den verschiedenen Jahreszeiten vorgenommenen Arbeiten, welche schon besprochen wurde. Vornehmlich gehört aber in das Lagerbuch eine eingehende Wirtschaftsbeschreibung und eine Gutskarte. Letztere kann zweckmäßigerweise auch jährlich aufgestellt und ins Lagerbuch verzeichnet werden, derart, daß die Grenzen eines jeden Feldes mit farbigen Linien ausgeführt werden, welche

*) Diese haben ihm, wie er selbst sagt, in erster Reihe den zahlenmäßigen Beweis für seine Vermutungen erbracht, daß die durch seine Wirtschaftsweise bewirkte Anreicherung des Bodens mit Stickstoff trotz des anfänglichen Widerspruchs der Wissenschaft auf den Anbau seiner Zwischenfrucht- und Gründüngungspflanzen zurückzuführen sei. Dr. Schultz betont mit Recht, daß dieser Teil der Buchführung ein selbständiger sein muß, und mit andern Aufzeichnungen, welche von bleibendem Interesse sind, am besten in einem besonderen Buche, dem Lagerbuch, vereint wird (s. d.).

(linke Seite)

Schlag Nr.
Größe

Jahrgang und Frucht	Bodenbearbeitung laut Bestellungs-Register	Düngung laut Dünger-Verbrauchs-Register	Darin enthalten: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali (kg)	Saatgut: auf den Hektar, im ganzen (kg)	Saatverfahren	Ernte laut Ernte-Register: Schock, Garben	Davon laut Erdrusch-Register im Durchschnitt: Körner, Stroh (kg)

(rechte Seite)

Ernte vom Hektar (kg)	Nährstoffentnahme durch die Ernte nach Abzug der Saatmenge: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali (kg)	Unterschied der Nährstoffmengen in Düngung und Ernte (mehr +; weniger −): Stickstoff, Phosphorsäure, Kali (kg)	Bestand war: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali (kg)	Bestand bleibt: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali (kg)	Bemerkungen über Jahreswitterung, Frost, Hagel, Insektenschaden, Pflanzenkrankheiten u. s. w.

die Frucht bezeichnen, die das Feld in dem betreffenden Jahre trug. Auch Aufzeichnungen über die Preis- und Absatzverhältnisse finden zweckmäßigerweise als sogenannte Guts-Chronik eine Festlegung im Lagerbuche.

9. Die Voranschläge.

Will der Landwirt die Zuversicht haben, daß der Lauf seines Betriebes während eines bevorstehenden Rechnungsjahres ungestört von statten geht, so muß er dafür sorgen, daß der Verbrauch seiner Vorräte richtig eingeteilt wird, daß z. B. das Futter nicht allein ausreicht, sondern auch so eingeteilt wird, daß eine möglichst zweckmäßige Verwendung desselben stattfindet. Er muß Sorge dafür tragen, daß seine Barmittel jederzeit zur Bestreitung der nötigen Ausgaben ausreichen u. s. w. Hierzu bedarf er einer Reihe von Rechnungen, welche die Verhältnisse eines kommenden Rechnungsjahres im voraus zu erwägen und zu ermessen suchen, die Voranschläge. Zu diesen gehören der Kulturplan, der Futtervoranschlag, der Naturalienvoranschlag und der Geldvoranschlag. Der weitaus wichtigste hiervon ist der Futtervoranschlag.

a) Der Kulturplan.

Derselbe umfaßt einen Voranschlag darüber, was in einem Wirtschaftsjahre auf den einzelnen Feldern an Früchten gebaut werden soll. Dementsprechend wird derselbe im Herbste vor Beginn der Bestellung aufgestellt und zwar für das ganze Ackerland.

Werden später Änderungen notwendig oder zweckmäßig, so ist für die Sommerfruchtbestellung im Frühjahr ein neuer Kulturplan erforderlich.

Aus der Fläche der mit den verschiedenen Früchten zu bestellenden Felder ergiebt sich die erforderliche Saatgutmenge, welche zur Aufstellung des Naturalienvoranschlages bekannt sein muß.

b) Der Futtervoranschlag.

Derselbe wird zu einer Zeit aufgestellt, wo die Ernte größtenteils beendet ist. Der geeignetste Zeitpunkt, weil zugleich Quartal-

schluß, ist der erste Oktober. Etwaige noch nicht geerntete Mengen an Futterrüben und Futterkartoffeln müssen auf dem Felde geschätzt werden; die Mengen der bereits geernteten Getreidevorräte u. s. w. müssen bereits bei der Ernte soweit genau ermittelt sein, daß die vorhandenen Mengen an Stroh, Spreu und Körnern annähernd bekannt sind. Da ihr gegenseitiges Verhältnis jedoch nach der Länge des Strohes, der Größe der Ähren u. s. w. verschieden ist, so mag als Anhalt zur gesonderten Berechnung derselben die folgende Tabelle dienen.

Von je 100 kg Garben rechnet man im Durchschnitt:

Fruchtart	Korn in kg	Hinterkorn in % vom Korn	Stroh in kg	Verhältnis Korn:Stroh=	Spreu in % vom Stroh
Weizen	30—40	5—10	60—70	2 : 3	11—16
Roggen	25—35	5—6	65—75	7 : 10	5—6
Gerste	35—45	5—8	55—65	3 : 5	16—18
Hafer	30—40	5	60—70	2 : 3	9
Hülsenfrüchte . .	20—25	5	75—80	3 : 4	25—30

Ist festgestellt, was an Heu, Stroh, Spreu, Schoten, Futterrüben und anderen Futtermitteln zur Verfügung steht, so werden darauf zunächst die vorhandenen Viehgattungen und die in jeder derselben vorhandene Menge an Lebendgewicht nach Schätzung oder Wägung aufgeführt.

Alsdann wird für jede dieser Viehgattungen die voraussichtliche Dauer der Winterfütterung bezw. die Jahresfütterung ermittelt und, sofern innerhalb dieser Zeit merkliche Unterschiede in der Lebensweise und damit auch in der Art der Ernährung zu erwarten sind, wird auch noch angegeben, wieviel Tage die Tiere bei dieser, wieviel sie bei jener Lebensweise ernährt werden sollen. Dies gilt besonders für die Zugochsen bei Stallruhe und Arbeit.

Es wird dann weiter für jede dieser Tiergattungen und ver-

schiedenen Fütterungsperioden aufgeführt, was 1000 Pfd. Lebendgewicht an Nährstoffen im Durchschnitt nach den bisherigen Erfahrungen und wissenschaftlichen Untersuchungen nötig haben, um den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen, und mit welchen Futtermitteln dieser Bedarf gedeckt werden kann. Dabei sind zunächst die vorhandenen Futtermittel der Erfahrung gemäß in die Rechnung einzusetzen und dann der Gehalt dieser so gebildeten Futterration zu prüfen, ob und wieweit derselbe den Anforderungen genügt. Durch Hinzufügen dieses oder jenes Futtermittels, welches reich an einem der etwa fehlenden Nährstoffe ist und durch Fortnahme eines Teiles derjenigen Futtermittel, die reich an einem im Überschuß vorhandenen Stoffe sind, läßt sich alsdann die richtige Ration finden.

Die nebenstehende (Seite 83) Rechnung, welche einen Futtervoranschlag für die Zugochsen darstellt, mag das Gesagte veranschaulichen. Bei allen derartigen Rechnungen sind stets nur verdauliche Nährstoffmengen zu berücksichtigen.

Diese Ration genügt mindestens den gestellten Ansprüchen, ist vielleicht schon etwas reichlich bemessen. Legen wir dieselbe der Berechnung zu Grunde, so ergiebt sich ein Bedarf an Futter von:

Futterart	Auf 1000 Pfd. Lebendgewicht täglich	Pro Stück von 1450 Pfd. Lebendgewicht täglich	Pro Stück und 100 Tage	Für 6 Stück und 100 Tage
Sommerstroh . .	6 Pfd.	8,7 Pfd.	8,7 Ctr.	52,2 Ctr.
Winterstroh . .	4 „	5,8 „	5,8 „	34,8 „
Wiesenheu . . .	8 „	11,6 „	11,6 „	69,6 „
Schnitzel	16 „	23,2 „	23,2 „	139,2 „
Pülpe	16 „	23,2 „	23,2 „	139,2 „
Weizenkleie . . .	2 „	2,9 „	2,9 „	17,4 „
Rapskuchen . .	½ „	0,72 „	0,72 „	4,3 „
Streustroh . . .	6 „	8,7 „	8,7 „	52,2 „

Die Berechnung für den Bedarf bei mittlerer Arbeit stellt sich demnach folgendermaßen (s. Seite 84):

Futtervoranschlag für die Zugochsen (6 Stück zu 1450 Pfd. Lebendgewicht).
A. 100 Tage bei wenig Arbeit.

Nach Wolff bedarf ein Ochse von 1000 Pfd. Lebendgewicht bei wenig Arbeit an verdaulicher Substanz täglich: . . . .

Organische Substanz	Nh	Nf	Rohfaser	Fett
20 Pfd.	1,0 Pfd.	9,5 Pfd.		0,2 Pfd.

Zunächst wird eine Ration von 6 Pfd. Sommerstroh, 4 Pfd. Winterstroh, 8 Pfd. Wiesenheu, 6 Pfd. Schnitzel und 16 Pfd. Pülpe als passend angenommen. Die Pülpe soll uns aus einer nahen Stärkefabrik während der Kampagne billig zur Verfügung stehen, so daß eine Verwendung derselben sofort mit in den Voranschlag aufgenommen werden kann.

Zunächst angenommene Ration		Prozentgehalt an verdaulichen Nährstoffen					Gehalt in der zu verabreichenden Ration:				
Gewicht Pfd.	Futterart	Organische Substanz	Nh	Nfr	Rohfaser	Fett					
6	Sommerstroh .	81,6	1,4	17,7	22,7	0,6	4,896	0,084	1,062	1,362	0,036
4	Winterstroh . .	80,9	0,8	12,9	23,1	0,4	3,236	0,032	0,516	0,924	0,016
8	Wiesenheu . . .	79,5	5,4	25,7	15,0	1,0	6,360	0,432	2,056	1,200	0,080
16	Schnitzel . . .	5,6	0,3	3,0	1,2	0,1	0,896	0,048	0,480	0,192	0,016
16	Pülpe.	13,6	0,8	11,7	1,0	0,1	2,176	0,128	1,872	0,160	0,016
							17,564	0,724	5,986	3,838	0,164
									9,824		
	Da hiermit der Nährstoffbedarf nicht erreicht ist, setzen wir noch hinzu:										
2	Weizenkleie . .	83,8	11,0	44,8	2,4	2,9	1,676	0,220	0,896	0,048	0,058
½	Rapskuchen . .	81,9	24,9	22,9	0,9	7,6	0,409	0,124	0,114	0,004	0,038
							19,649	1,068	6,996	3,890	0,260
									10,886		

zusammen

so daß die Ration enthält:

B. 265 Tage bei mittlerer Arbeit.

	Organische Substanz Pfd.	Nh Pfd.	Nfr Pfd.	Rohfaser Pfd.	Fett Pfd.
Nach Wolff bedarf ein Ochse von 1000 Pfd. Lebendgewicht an verdaulicher Substanz täglich bei mittlerer Arbeit .	24,000	1,600	11,300		0,300
Die Ration für wenig Arbeit enthielt reichlich bemessen . .	19,649	1,068	6,996	3,890	0,260
			10,886		

Versuchsweise wird zugesetzt		Prozentgehalt an verdaulichen Nährstoffen								
Gewicht Pfd.	Futterart	Organische Substanz	Nh	Nfr	Rohfaser	Fett				
2	Weizenkleie. .	83,8	11,0	44,8	2,4	2,9	1,676	0,220	0,896	0,048	0,058
1	Palmkernmehl	85,5	16,6	41,4	16,6	3,6	0,855	0,166	0,414	0,166	0,036
2	Winterstroh .	80,9	0,8	12,9	23,1	0,4	1,618	0,016	0,258	0,462	0,008
	So daß die Futteration enthält						23,798	1,470	8,546	4,566	0,362
									13,130		

Nehmen wir an, daß auch diese Ration den praktischen Anforderungen zur Genüge entspräche, so berechnet sich der Bedarf an Futter für 265 Tage bei mittlerer Arbeit.

Fruchtart	auf Tag und 1000 Pfd. Lebendgewicht	auf Tag und 1450 Pfd. Lebendgewicht	für 265 Tage und 1 Stück	für 265 Tage und 6 Stück
Sommerstroh . .	6,00 Pfd.	8,70 Pfd.	23,05 Ctr.	138,30 Ctr.
Winterstroh . .	6,00 „	8,70 „	23,05 „	138,30 „
Heu	8,00 „	11,60 „	30,74 „	184,44 „
Schnitzel	16,00 „	23,20 „	61,48 „ (165 Tage)	368,88 „
Pülpe	16,00 „	23,20 „	15,08 Ctr.	90,48 „
Weizenkleie . . .	4,00 „	5,80 „	15,37 „	92,22 „
Rapskuchen . .	0,50 „	0,72 „	1,90 „	11,40 „
Palmkernkuchen.	1,00 „	1,45 „	3,84 „	23,04 „
Streustroh . . .	6,00 „	8,70 „	23,05 „	138,30 „

Für den Ausfall von Pülpe auf 200 Tage, welche an Nährstoffen in	Organische Substanz	Nh	Nfr	Rohfaser	Fett
der täglichen Ration von 16 Pfd. .	2,176	0,128	1,872	0,160	0,016
enthält, nehmen wir 2 Pfd. Winterstroh	1,618	0,016	0,258	0,462	0,008
1 „ Weizenkleie	0,838	0,110	0,448	0,024	0,029
welche an Nährstoffen zusammen enthalten	2,456	0,126	0,706	0,486	0,037

Wir könnten die Pülpe auch durch 3 Pfd. Wiesenheu auf 1000 Pfd. Lebendgewicht ersetzen, das gäbe aufs Stück von 1450 Pfd. Lebendgewicht 4,35 Pfd.

Diese 3 Pfd. Wiesenheu enthalten .	2,385	0,162	0,771	0,450	0,003

Zu obigem Hauptbedarf kämen alsdann noch hinzu

auf 1 Stück und 200 Tage 8,70 Ctr.
„ 6 „ „ 200 „ 52,20 „ u. s. w.

In allen Fällen ist zunächst stets der Bedarf für die Zugtiere festzustellen, da die Zahl derselben auch in schlechten Futterjahren

eine unabänderliche ist. Ist der Futterbedarf für diese ermittelt, so ergiebt sich durch Abzug desselben von der geernteten Menge der für die Nutztiere noch verfügbare Rest.

Aus dem gesamten Bedarf an Futter ergiebt sich alsdann, was an Kraftfutter etwa zugekauft werden muß, was an selbsterzeugten Futtermitteln, Kartoffeln, Hafer u. s. w. zum Verkauf übrig bleibt.

Diese Angaben sind für die Aufstellung des Naturalien- und Geld-Voranschlages notwendig.

c) Der Naturalien-Voranschlag.

Derselbe soll einen Überblick über alle im Laufe eines Rechnungsjahres voraussichtlich einzunehmenden und auszugebenden Naturalien geben. Als Unterlagen dienen für denselben die bereits erwähnten Ernte-Schätzungen. Die einzelnen hierbei in Betracht kommenden Mengen werden zweckmäßigerweise links auf einer Doppelseite in einer senkrechten Spalte namentlich aufgeführt. In einer zweiten Spalte wird die voraussichtlich geerntete bezw. noch zu erntende Menge derselben angegeben und endlich in einer dritten das, was noch am 1. Juli bei der letzten Inventur vorhanden war. Dann folgt eine Spalte für die Summe aller dieser Einnahmen. Während die drei folgenden Spalten zunächst frei bleiben, wird in den darauf folgenden angegeben, was laut Futter-Voranschlag an Futter, laut Kulturplan an Saatgut, laut Schätzung für den Haushalt, laut Lohn und Deputat-Register als Deputat u. s. w. erforderlich ist; ferner muß in einer Spalte angegeben werden, was seit der Inventur von den damals vorhandenen Beständen bereits verausgabt ist. Hierauf wird in die erste der drei freigelassenen Spalten die Summe der voraussichtlichen bezw. stattgehabten Ausgaben neben die Summe der voraussichtlichen Einnahmen eingetragen. Durch Vergleich mit der Summe der Einnahmen ergiebt sich dann ohne weiteres, was zum Verkauf übrig bleibt und was noch zuzukaufen ist. Für diese Angaben sind die beiden letzten Spalten freigeblieben. Das Nähere ergiebt sich aus nachstehendem Formular.

(linke Seite)

Art des Naturals	Bestand am 1. Juli	außerdem geerntet bezw. noch zu ernten	(ev. anderweitige Einnahmen)	Summe der voraussichtlichen Einnahmen	Summe der voraussichtlichen Ausgaben laut Voranschlag	bleibt zum Verkauf	ist noch zuzukaufen

(rechte Seite)

zur Saat laut Kulturplan	zu Futter laut Futtervoranschlag	zu Deputat	an den Verpächter	für den Haushalt	u. s. w.

d. Der Geld-Voranschlag.

Als Grundlage für die vorläufige Veranschlagung der voraussichtlich einzunehmenden und auszugebenden Barmittel — des Geld-Voranschlages — dient in erster Reihe der Naturalien-Voranschlag. Letzterer zeigt, welche Mengen der verschiedenen Naturalien zum Verkauf gelangen können, und welche zuzukaufen sind. Weiter können mit Hilfe der bisher geführten Kassenbücher, Lohnrechnungen und auf Grund von Erwägungen Aufstellungen darüber gemacht werden, wie sich die übrigen Einnahmen und Ausgaben voraussichtlich gestalten werden. Auch der Geld-Voranschlag muß eine Einnahme- und eine Ausgabe-Seite aufweisen.

Auf der Einnahme-Seite sind einzutragen der Kassenbestand, die noch ausstehenden Beträge, wie sie das Abrechnungsbuch nachweist, die Einnahmen, welche durch Verkauf der Naturalien laut Naturalien-Voranschlag zu erwarten sind, die zu erwartenden Einnahmen aus den verschiedenen Zweigen der Viehhaltung, vornehmlich nach den Vorjahren unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verhältnisse veranschlagt, etwaige Einnahmen aus Kapitalvermögen, verpachteten Ländereien, Nebengewerben u. dergl.

Auf der Ausgaben-Seite müssen sämtliche zu erwartenden Ausgaben eingetragen werden, für Saatgut, Futtermittel, Düngemittel, Brennmaterialien, Löhne, Gehälter, Unterhaltung der Gerätschaften, Maschinen, Gebäude, Neuanschaffungen von Vieh, allgemeine Wirtschaftskosten wie Steuern, Arzt, Apotheker u. s. w., noch ausstehende Zahlungen und unvorhergesehene Ausgaben. Da, wo eine gemeinsame Kasse für Wirtschaft und Herrschaft geführt wird, ist es zweckmäßig, den Geld-Voranschlag auch auf beide Teile gemeinsam auszudehnen. Das Formular für den Geld-Voranschlag kann ein sehr einfaches sein.

I. Zu erwartende Einnahmen	Geldbetrag Mk.	Pf.	II. Zu erwartende Ausgaben.	Geldbetrag Mk.	Pf.

B. Die systematische Buchführung.

I. Die Geldrechnung.

1. Die Rechnung über die baren Einnahmen und Ausgaben.

Bei der bislang besprochenen Art der Geldverteilung wurden die in der Kassenrechnung als Einnahmen verzeichneten Beträge auf die Verteilungsspalten oder Verteilungsseiten der besonderen Rechnungen (Sonderrechnungen) derjenigen Wirtschaftszweige verteilt, aus denen die Einnahmen stammten, und in derselben Weise die Ausgaben auf die Sonderrechnungen derjenigen Zweige, welche diese notwendig machten. Die einzelnen Sonderrechnungen, auf welche die Kassen-Einnahmen verteilt wurden, bezeichneten also die Quellen, aus denen sie stammten, diejenigen, auf welche die Kassen-Ausgaben verteilt wurden, dagegen die Verwendung derselben. Die Einnahmen der Kasse sind Einnahmen aus einem Zweige des Betriebes, die Ausgaben der Kasse sind Ausgaben für einen Zweig desselben, das ist die Betrachtungsweise, die dieser Geldverteilungsrechnung zu Grunde liegt.

Statt dieser Betrachtungsweise ist aber auch eine andere möglich. Wir können sagen, daß alle Beträge, welche die Kasse vereinnahmt, von der Kassenrechnung empfangen werden und daß dieselben ihr von irgend einem Zweige der Wirtschaft oder von dem Besitzer geliefert sein müssen. Ebenso können wir sagen, daß alle Beträge, welche die Kasse verausgabt, von der Kassenrechnung geliefert werden und zwar entweder für einen Zweig der Wirt-

schaft oder für den Besitzer, jenachdem wer die betreffenden Beträge empfängt.

Am besten denkt man sich zum Verständnis dieses die Kassenrechnung als den Kassierer, die Sonderrechnungen der Wirtschaftszweige als Verwalter der letzteren. Der Kassierer, die Kassenrechnung, nimmt alle Einnahmen für die Kasse in Empfang, behält dieselben in Verwaltung, liefert dagegen alle Ausgaben der Kasse. Die Verwalter der Wirtschaftszweige, ihre Sonderrechnungen (Conten) nehmen alles in Empfang, was ihnen von der Kasse geliefert wird, und liefern alles an die Kasse, was diese von ihnen erhält.

Überschreiben wir dementsprechend die Einnahme-Seite der Kassenrechnung mit „Kasse erhält oder empfängt", so müssen alle hier zu verzeichnenden Beträge von einer anderen Sonderrechnung geliefert sein und diese muß als Lieferant bezeichnet werden. Überschreiben wir die Ausgabe-Seite der Kassenrechnung mit „Kasse liefert", so müssen alle hier verzeichneten Beträge von einer anderen Sonderrechnung empfangen sein und diese muß als Empfänger bezeichnet werden. Bei einer Verteilung der von der Kassenrechnung empfangenen Beträge auf die Sonderrechnungen, müssen diese dementsprechend als Lieferanten der Kasse auftreten und die gelieferten Beträge auf einer Lieferungsseite ihrer eigenen Rechnungen verzeichnet werden. Bei der Verteilung der von der Kassenrechnung gelieferten Beträge treten die Sonderrechnungen dagegen stets als Empfänger auf: es müssen daher die betreffenden Beträge, als aus der Kasse empfangen, auf einer ihrer Empfangsseiten verbucht werden.

Bei einer Verteilung der Kassen-Einnahme-Beträge ändert sich also, sobald wir die Einnahme-Beträge als von der Kasse empfangen bezeichnen, auch die Bezeichnung der Beträge auf den Sonderrechnungen. Während wir früher z. B. in unserem einfachsten Kassenbuche mit nur drei Verteilungsspalten für „Privat", „gemeinsame Beköstigung" und „Wirtschaft" ein Formular mit folgenden Überschriften erhielten (siehe nebenstehende Tabelle),

Eine gleiche Änderung der Bezeichnungen muß im Ausgabeteil des Kassenbuches vorgenommen werden. Während hier die

Monat	Tag	Bezeichnung der Einnahme	Beleg Nr.	Einnahmen für die Kasse Mk.	Pf	Die Einnahmen stammen aus der Rechnung für: Privat- Mk.	Pf	gemeinsame Beköstigung Mk.	Pf	Wirtschaft Mk.	Pf
Septbr.	1.	Übertrag		1623	70	500	—	—	—	1123	70
	4.	für verkaufte 10 Ferkel		150	—	—	—	—	—	150	—
	15.	für gelieferte Milch laut Abrechnung mit der Molkerei		306	20	—	—	—	—	306	20
		zu übertragen		2079	90	500	—	—	—	1579	90

müssen wir jetzt folgende Änderungen in den Überschriften vornehmen:

Monat	Tag	Die Kasse erhält: Bezeichnung	Beleg Nr.	Die Kasse erhält Mk.	Pf	Die Beträge werden geliefert von den Sonderrechnungen: Privat Mk.	Pf	gemeinsame Beköstigung Mk.	Pf	Wirtschaft Mk.	Pf
Septbr.	1.	Übertrag		1623	70	500	—	—	—	1123	70
		10 verkaufte Ferkel		150	—	—	—	—	—	150	—
		gelieferte Milch laut Abrechnung mit der Molkerei		306	20	—	—	—	—	306	20
		zu übertragen		2079	90	500	—	—	—	1579	90

Kasse liefert, müssen die Sonderrechnungen die gelieferten Beträge erhalten. Hierbei kommt aber zu diesen Änderungen der Bezeichnung noch eine weitere hinzu.

Es ist nämlich ein alter Brauch der systematischen Buchhaltung, wie wir die in Rede stehende Form von nun an nennen wollen, diejenigen Spalten oder Seiten, welche empfangen, stets links, diejenigen, welche liefern, stets rechts auf einem Buchblatte unterzubringen. Demnach ist also die obige Anordnung im Einnahmeteil unserer Geldrechnung richtig, denn die Kassenrechnung, welche erhält, steht links von den Sonderrechnungen, welche liefern. Im Ausgabeteil dagegen ändert sich die Sache. Hier dürfen wir nicht mehr wie früher

Monat	Tag	Bezeichnung der Ausgabe	Beleg	Ausgaben der Kasse Mk.	Pf.	Die Ausgaben der Kasse sind gemacht für die Sonderrechnungen: Privat Mk.	Pf.	gemeinsame Beköstigung Mk.	Pf.	Wirtschaft Mk.	Pf.

die eigentliche Kassenrechnung links, und die Verteilungsrechnungen rechts davon unterbringen, sondern wir müssen nunmehr folgende Anordnung wählen:

Monat	Tag	Bezeichnung	Es erhalten die Sonderrechnungen Wirtschaft Mk.	Pf.	gemeinsame Beköstigung Mk.	Pf.	Privat Mk.	Pf.	Beleg	Die Kasse liefert Mk.	Pf.

Bei einer größeren Anzahl von Sonderrechnungen muß das Formular dementsprechend für die Geldrechnung und Geldverteilung bei der systematischen Buchführung nachstehende Form erhalten:

Datum	Bezeichnung	Beleg	Die Kasse erhält Mk.	Pf.	Sonderrechnungen, welche liefern					
			300				300			
			180			180				
			1227					1227		
			6		6					
			18						18	
			1731		6	180	300	1227	18	
			1731		6	180	180	1227	18	1731

Datum	Bezeichnung	Sonderrechnungen, welche erhalten										Beleg	Die Kasse liefert Mk.	Pf.
			226			976					11		226	
							134						976	
							17						11	
													134	
													17	
			226			976	151				11		1364	
			226			976	151				11	1364		1364

Das letzte Beispiel zeigt gleichzeitig, wie die Summe der von der Kasse erhaltenen Beträge gleich sein muß der Summe der Beträge, welche die Sonderrechnungen der Kassen geliefert haben und umgekehrt, wie die Summe der von der Kasse gelieferten Beträge gleich sein muß der Summe der von den Sonderrechnungen erhaltenen. Natürlich müssen auch die Summen beider gleichen Summen gleich sein, d. h., auch die Summen aller erhaltenen und aller gelieferten Beträge der Geldverteilungs- und Kassenrechnung sind einander gleich. Wir kommen hierauf noch zurück.

Betrachten wir nun, wie sich die Geldverteilung gestalten muß, wenn dieselbe nicht in den Verteilungsspalten des Kassenbuches selbst vorgenommen werden soll, sondern auf den Seiten eines besonderen Geldverteilungsbuches, in welchem jeder Sonderrechnung eine Doppelseite eingeräumt ist. Es kann sich dadurch an der Sache selbst nichts ändern. Was die Kasse erhalten, muß irgend eine Sonderrechnung geliefert haben, nur daß jetzt der Betrag nicht in eine Lieferungs-Spalte der Sonderrechnung im kombinierten Kassenbuch und Geldverteilungsbuch einzutragen ist, sondern auf einer eigenen Lieferungs-Seite des besonderen Geldverteilungsbuches. Diese Seite ist also bei der Verteilung der von der Kasse erhaltenen Beträge für jede Sonderrechnung, welche lieferte, aufzuschlagen und der von ihr gelieferte Betrag auf ihr einzutragen. Umgekehrt ist es bei den von der Kasse gelieferten Beträgen. Diese müssen bei der Geldverteilung auf der Empfangsseite der Sonderrechnungen des Verteilungsbuches verzeichnet werden, ebenso wie sie vordem auf die Empfangsspalten verteilt wurden. Jede Sonderrechnung des Geldverteilungsbuches erhält also eine Empfangsseite und eine Lieferungsseite und zwar wird auch hier erstere stets links, letztere stets rechts gestellt, derart, daß beide genannten Seiten einer Sonderrechnung stets dieselbe Doppelseite einnehmen.

Die Verteilungsspalte einer jeden Sonderrechnung aus dem Einnahme- und Ausgabeteil des Kassen- und Geldverteilungsbuches wird aus letzterem fortgelassen und beide werden, nachdem sie zu

einer Seite erweitert sind, zu einer Doppelseite des besonderen Geldverteilungsbuches zusammengestellt. Da hierbei im Kassenbuche alle Geldverteilungsspalten fortfallen, im Empfangs- und Lieferungsteil daher nur die Zeit-, Text-, Belag- und Betragspalten übrig bleiben, werden Empfangs- und Lieferungseite auch hier zu einer Doppelseite vereint.

Da als Empfangsseite stets die linke, als Lieferungsseite stets die rechte Hälfte einer Doppelseite eingerichtet wird, so erscheinen nach der Geldverteilung alle von der Kasse empfangenen, also in der Kassenrechnung links verzeichneten Beträge auf den rechts stehenden Lieferungsseiten der Sonderrechnungen. Alle Beträge dagegen, welche die Kasse lieferte, die in der Kassenrechnung also rechts verzeichnet sind, müssen nach der Verteilung sämtlich auf die links stehenden Empfangsseiten der Sonderrechnungen übertragen sein.

Um nach erfolgter Geldverteilung nachsehen zu können, von welcher Seite des Kassenbuches ein Buchungsposten übertragen worden ist, ist im Geldverteilungsbuche bei jedem Betrage die Seite des Kassenbuches mitanzugeben, indem man ihre Nummer in eine besondere schmale Spalte einträgt, die wir mit „Übertrag von Seite" bezeichnen wollen. Um auch im Kassenbuche sehen zu können, ob und wohin ein Buchungsposten übertragen worden ist, wird hier eine Übertragspalte eingerichtet, in welcher die Nummer der Seite vermerkt wird, auf die der Posten übertragen ist. Diese wird mit „Übertrag nach Seite" überschrieben.

Kassenbuch und Geldverteilungsbuch erhalten demzufolge nachstehende Einrichtung. (Siehe Tabelle Seite 96).

Es sei hier besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in der ganzen Buchführung jede einzelne Seite sämtlicher Bücher ihre besondere fortlaufende Nummer erhalten muß, und daß man nicht, wie vielfach üblich, beiden Seiten einer Doppelseite dieselbe Nummer geben darf. Mit Seite 1 muß dabei stets die erste linke, mit Seite 2 die erste rechte Seite eines jeden Buches bezeichnet werden. Auf diese Weise erhalten alle linken Seiten eine ungerade, alle rechten eine gerade Seitennummer. Bei den Übertragungen aus

Kassenbuch

1 Kasse erhält

Monat	Tag	Bezeichnung	Beleg	Betrag Mk.	Betrag Pf.	Übertrag nach Seite

Kasse liefert 2

Monat	Tag	Bezeichnung	Beleg	Betrag Mk.	Betrag Pf.	Übertrag nach Seite

Geldverteilungsbuch

Sonderrechnung X erhält

Monat	Tag	Bezeichnung	Übertrag von Seite	Betrag Mk.	Betrag Pf.

Sonderrechnung X liefert

Monat	Tag	Bezeichnung	Übertrag von Seite	Betrag Mk.	Betrag Pf.

dem Kassenbuche kommen die hier links auf der Empfangs-Seite verbuchten Beträge auf die Lieferungs-Seiten des Verteilungsbuches zu stehen, sie stammen also alle von Seiten, die mit einer ungeraden Ziffer versehen sind, und werden aus dem Kassenbuche stets auf eine Seite übertragen, die eine gerade Ziffer hat. Umgekehrt ist es bei den von den Lieferungs-Seiten des Kassenbuches zu übertragenden Buchungsposten.

Alle Übertragungsvermerke auf linken Buchseiten müssen also gerade, alle Übertragungsvermerke auf rechten dagegen ungerade Ziffern aufweisen. Es liegt hierin eine wertvolle Kontrolle für die Richtigkeit der Übertragungen.

Sind aus dem Kassenbuche alle Übertragungen in das Verteilungsbuch gemacht, bezw. sind da, wo nur Verteilungsspalten benutzt werden, diese bis zum Jahresschluß ausgefüllt, so zeigen die Summen der Verteilungsseiten bezw. Verteilungsspalten links, was jede Sonderrechnung an Geldwertsbeträgen aus der Kasse empfangen, rechts, was jede Sonderrechnung der Kasse an Geldwertsbeträgen geliefert hat. Mithin ist für jede Sonderrechnung ersichtlich, ob und gegebenenfalls wieviel sie von der Kasse an Geldwertsbeträgen mehr erhalten, als ihr geliefert hat, oder ob und wieviel sie mehr lieferte als sie erhielt.

Einen Überschuß auf der Empfangsseite wollen wir Empfangs-Überschuß, einen solchen auf der Lieferungsseite Lieferungs-Überschuß nennen.

Was die Kasse von den Sonderrechnungen der Wirtschaft empfängt, ist Gewinn für den Besitzer, was sie ihnen liefert ist Aufwand für dieselben. Was sie mehr empfängt als sie lieferte, ist reiner Geldgewinn. Je größer dieser Empfangs-Überschuß der Kasse ist, desto größer ist der Geldgewinn für den Besitzer. Anders dagegen bei den Sonderrechnungen der Wirtschaft; hier mehrt den Gewinn des Besitzers alles, was dieselben an Geldwert der Kasse liefern, mindert ihn dagegen alles, was sie an Geldwert von der Kasse empfangen.

Was die Sonderrechnungen der Wirtschaft an die Kasse abliefern, geht aus der Wirtschaft heraus und wird für den Besitzer

von der Kasse in Empfang genommen, muß also für diesen Gewinn sein, was die Sonderrechnungen durch die Kassenrechnung empfangen, geht dagegen von außen in die Wirtschaft hinein, wird von der Wirtschaftskasse des Besitzers an die Wirtschaft geliefert, muß daher einen Aufwand für dieselbe, einen zur Erzielung von Gewinnen gemachten einstweiligen Verlust des Besitzers darstellen.

Es geht hieraus hervor, daß die Kassenrechnung gewissermaßen ein Stellvertreter des Besitzers ist, welcher den Verkehr zwischen ihm und der Wirtschaft vermittelt. Auf die zu einer Wirtschaft gehörenden Teile kann niemand Anspruch haben als der Besitzer. Wird etwas verkauft, so kann auch nur er Empfänger der erzielten Geldwertsbeträge sein. Die Kasse nimmt dieselben für ihn in Empfang. Wird etwas für die Wirtschaft gekauft, so muß auch der Besitzer der Lieferant der erforderlichen Geldwertsbeträge sein, er liefert sie mit Hilfe seines Stellvertreters, der Kasse, an die einzelnen Wirtschaftszweige und zwar gleichfalls an deren Verwalter, die Sonderrechnungen, ab. Ein anderer Lieferant wie der Besitzer ist nicht denkbar, denn niemand kann außer ihm ein Interesse daran haben, der Wirtschaft Geldwertsbeträge zuzuführen. Man darf sich hierbei nicht dadurch irre machen lassen, daß bei Einkäufen für die Wirtschaft scheinbar der Verkäufer der Lieferant ist. Dieser liefert ja doch nur die gekauften Gegenstände, niemals aber die Geldwertsbeträge, die allein die Buchführung interessieren. Die Geldwertsbeträge für die gekauften Gegenstände liefert die Kasse als Stellvertreter des Besitzers, sie ist also der Lieferant. — Ebenso ist es bei Verkäufen. Derjenige, dem etwas verkauft wird, empfängt nur die verkauften Gegenstände und liefert dafür einen Geldwert in gleichem Betrage; mit ihm hat die Buchführung nichts zu thun (bezüglich der Schuldenrechnung s. weiter unten), für sie „liefert" vielmehr einzig und allein die Sonderrechnung, welche die Geldwertsbeträge hergiebt; für sie „empfängt" die Kassenrechnung, welche die Ansprüche des Besitzers an alles geltend macht, was die Wirtschaft auf dem Wege des Verkaufes verläßt, und allen Ansprüchen gerecht wird, die dem Besitzer durch Einkauf von Gütern erwachsen.

Die Kassenrechnung erhält von dem Besitzer am Anfang des Jahres einen Kassenbestand geliefert, sie empfängt denselben und wird für ihn verantwortlich gemacht. Alles, was sodann die Kassenrechnung im Laufe des Rechnungsjahres weiter erhält, erhöht die Summe, für welche sie verantwortlich ist, alles, was sie liefert, vermindert diese Summe und damit die Verantwortlichkeit selbst, sofern sie die Verwendung der gelieferten Beträge als richtig nachweisen kann. Am Schlusse des Jahres liefert sie Rechenschaft ab und giebt den noch vorhandenen Bestand an den Besitzer zurück. Sofern die Kassenrechnung nur für die Wirtschaft geführt wird und mit dem Besitzer im Laufe des Rechnungsjahres nicht in Beziehung tritt, stellt der Empfangsüberschuß am Schlusse des Jahres den Geldertrag der Wirtschaft dar. Dort dagegen, wo eine gemeinsame Kasse für „Wirtschaft" und „Privat" geführt wird, kann eine Rücklieferung eines Teiles des überkommenen Bestandes oder der von den Sonderrechnungen der Wirtschaft an die Kasse gelieferten Beträge schon vor Jahresschluß statthaben, indem der „Privat"-Rechnung, welche in der Buchführung den Besitzer selbst darstellt, bares Geld überwiesen wird, oder indem die Kasse Beträge zum Ankauf von Gegenständen für die privaten Zwecke des Besitzers liefert. In gleicher Weise kann hier der Besitzer der Kasse außer dem ihr am Anfang des Jahres aus seinen privaten Mitteln überwiesenem Bestande, neuerdings auch innerhalb des Rechnungsjahres Beträge überweisen. Erstere liefert die Kasse an die Sonderrechnung „Privat", letztere empfängt sie von derselben. Bei der Geldverteilung sind also alle von der Kasse für „Privat" gelieferten und von der Kasse von Privat empfangenen Beträge auf diese Sonderrechnung zu übertragen, geradeso wie die übrigen Beträge auf die Sonderrechnungen der Wirtschaft.

Wird das von der Kasse an „Privat" bereits Abgelieferte von den von der Kasse überhaupt gelieferten Beträgen wieder abgezogen, ebenso das von „Privat" Empfangene von den überhaupt von der Kasse empfangenen Beträgen, so erhalten wir das, was die Wirtschaft an Geldbeträgen überhaupt geliefert und empfangen hat. Ein Empfangsüberschuß stellt dabei den Geldertrag der

Wirtschaft dar, wogegen ein Lieferungsüberschuß nachweisen würde, wieviel der Wirtschaft an Geldwertsbeträgen von der Kasse mehr geliefert worden ist, als sie ihrerseits der Kasse lieferte.

Die Sonderrechnungen der Wirtschaft im Geldverteilungsbuche zeigen, nachdem alle Posten aus dem Kassenbuch übertragen sind, was jede einzelne Sonderrechnung der Kasse an Geldwertsbeträgen geliefert und von ihr empfangen hat. Ein Lieferungsüberschuß der Sonderrechnung zeigt, wieviel sie selbst zur Erzielung eines Empfangsüberschusses der Kassenrechnung beigetragen hat, ein Empfangsüberschuß dagegen, wieviel sie dazu beigetragen, durch Beanspruchung der Kasse den Geldertrag derselben zu vermindern.

2. Die Rechnung mit Schuldnern und Gläubigern.

In dem ersten Abschnitte dieser Anleitung haben wir gesehen, daß alle Einkäufe und Verkäufe, welche nicht gegen sofortige, sondern gegen spätere Zahlung gemacht werden, bis zur erfolgten Zahlung in ein besonderes Buch, das Abrechnungsbuch mit Fremden oder das Buch für Reste oder die Schuldenrechnung, einzutragen sind. Nach erfolgter Zahlung müssen sie hier als bezahlt verzeichnet und darauf in die Kassenrechnung eingetragen werden. Hieraus geht hervor, daß jede Schuldenrechnung nur eine zeitweilige Zwischenrechnung ist. Nach erfolgter Zahlung wird dieselbe belanglos und steht alles in der Buchführung so, als hätte Verkauf oder Einkauf erst zur Zeit der Zahlung stattgefunden. Bis zur Zahlung aber ist die Schuldenrechnung wichtig, da wir wissen müssen, was, zu welchem Betrage und an wen wir etwas verkauft haben, wofür wir noch Zahlung zu erhalten haben, oder umgekehrt, was, zu welchem Betrage und von wem wir etwas auf spätere Zahlung eingekauft haben, welche Forderungen Fremden also noch zustehen.

In dem eingangs besprochenen Abrechnungsbuche mit Fremden haben wir zwei Teile kennen gelernt, einen Verkaufsteil und einen Einkaufsteil; in ersterem wurde allen Personen, denen wir auf spätere Zahlung verkauften, je eine Doppelseite eingeräumt, in dem letzteren allen Personen, von denen wir auf spätere Zahlung ein-

kauften. Auf der einen Hälfte der Doppelseite wurden alle gekauften oder verkauften Güter, Erzeugnisse, Waren eingetragen, auf der entgegengesetzten die später gezahlten Beträge. Es wurde dort bereits hervorgehoben, daß es empfehlenswert sei, im Verkaufsteil alle Beträge für Güter, die wir anderen verkaufen, die diese also von uns empfangen, stets auf die linke Hälfte der Doppelseiten des Abrechnungsbuches zu setzen, alle dafür an uns bezahlten, uns also gelieferten Beträge aber auf die rechte Hälfte. Dagegen erscheinen im Einkaufsteil des Abrechnungsbuches rechts die Beträge für die uns verkauften, also uns gelieferten Güter, links die dafür von uns gezahlten, also von anderen empfangenen Geldbeträge. Im Verkaufs- und Einkaufsteil hatten wir dann auf allen linken Seiten des Abrechnungsbuches Beträge, welche andere von uns empfingen, auf allen rechten aber Beträge, welche andere uns lieferten.

Verkaufsteil und Einkaufsteil des Abrechnungsbuches unterscheiden sich demnach nur dadurch, daß in ersterem auf den linken Seiten die Geldwertsbeträge der von uns an andere gelieferten Güter, im Einkaufsteile dagegen die Beträge des von uns an andere gelieferten Geldes verzeichnet wurden; im Verkaufsteil dagegen auf den rechten Seiten das an uns gelieferte Geld, im Einkaufsteile der Geldwert der an uns gelieferten Güter.

Da es nun für die Buchführung ganz gleich ist, ob jemand uns Geld oder geldwertige Güter liefert oder solche von uns empfängt, so ist eine Scheidung zwischen Verkaufsteil und Einkaufsteil im Abrechnungsbuche nicht notwendig. Jeder Person, mit der wir in Rechnung treten, kann unabhängig davon, ob wir ihr oder sie uns etwas schuldig bleibt, im Abrechnungsbuche eine Doppelseite oder ein Teil einer solchen eingeräumt werden. Alles, was dieselbe von uns an geldwerten Gütern oder an barem Gelde erhält, wird ihr alsdann auf ihrer Empfangs-Seite, alles dagegen, was sie uns an geldwerten Gütern oder an barem Gelde liefert, auf ihre Lieferungs-Seite geschrieben. Es hat das den großen Vorteil, daß wir ein und derselben Person, der wir Güter verkaufen und von der wir Güter kaufen, nicht

zwei Sonderrechnungen, eine im Verkaufsteil und eine im Einkaufsteil des Abrechnungsbuches, einzuräumen brauchen. Ferner, daß wir nicht genötigt sind, die bezahlten Beträge den zu bezahlenden streng gegenüber auf derselben Zeile einzutragen. Hat eine Person ebensoviel an Geldwert geliefert wie empfangen oder ebensoviel empfangen als geliefert, so sind alle Beträge bezahlt. Hat sie mehr empfangen, so soll sie noch liefern, zahlen; hat sie mehr geliefert, so soll sie noch empfangen, bezahlt erhalten.

Zu erklären haben wir uns die Abrechnung mit Fremden oder die Schuldenrechnung in der folgenden Weise. Sie stellt einen zeitweiligen Vertreter der Kasse in der Buchführung vor. Wird aus der Wirtschaft etwas verkauft, so sollte die Kasse den ausbedungenen Betrag dafür eigentlich sofort erhalten, geschieht dies nicht, so hat sie bis zur erfolgten Zahlung einen Anspruch darauf. Dieser wird durch die Schuldenrechnung geltend gemacht, und zwar durch denjenigen Teil derselben, welcher den Namen der Person trägt, an die ohne sofortige Gegenleistung verkauft wurde. Dieser Teil der Schuldenrechnung empfängt einstweilen für die Kasse, derjenige Zweig der Wirtschaft, welcher die verkauften Güter hergab, liefert ihm. Erfolgt später die Zahlung, so erhält die Kasse denjenigen Betrag, der ihr zusteht und zwar liefert ihn nun die Schuldenrechnung, welche ihn einstweilen für die Kasse empfangen hatte. Die Schuldenrechnung bezw. ihr besonderer Teil, die Sonderrechnung der Person X., hat nun einmal von der Wirtschaft empfangen, denselben Betrag aber an die Kasse weiter geliefert und ist damit beglichen und belanglos geworden. Die Kasse hat nun den Betrag von der Schuldenrechnung empfangen, den diese seinerzeit von der Wirtschaft, oder genauer, von dem betreffenden Wirtschaftszweig erhielt, der die verkauften Gegenstände zum Verkauf lieferte. Der Betrag ist also jetzt von dem Wirtschaftszweige auf die Kasse übergegangen, ersterer hat ihn an die Kasse geliefert, die allein Anspruch auf denselben hatte, nur daß diese Lieferung nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch die Hand der Schuldenrechnung erfolgte. Wird für die Wirtschaft etwas eingekauft, so erhält ein Zweig derselben den Geldwertsbetrag dafür,

und die Kasse sollte denselben eigentlich sofort liefern; thut sie das nicht, so bleibt bis zur erfolgten Bezahlung ein Anspruch an sie bestehen. Dieser wird wiederum durch denjenigen Teil der Schuldenrechnung geltend gemacht, welcher den Namen der Person trägt, die der Wirtschaft ohne sofortige Gegenleistung etwas liefert. Zahlt die Kasse, so erhält dieser Teil der Schuldenrechnung den Betrag, die Kasse liefert ihn. Der Betrag auf der Schuldenrechnung ist beglichen; die Kasse hat mit Hilfe der Schuldenrechnung an denjenigen Wirtschaftszweig geliefert, welcher die gekauften Gegenstände erhalten hat. Alle Beträge, welche die Kasse von der Schuldenrechnung empfängt, erhält sie also nur mit Hilfe dieser von der Wirtschaft (bezw. vom Besitzer). Alle Beträge, die sie an die Schuldenrechnung liefert, liefert sie nur mit Hilfe dieser an die Wirtschaft (bezw. an den Besitzer).

Nach Bezahlung aller in der Schuldenrechnung verzeichneten Beträge ist diese beglichen; das, was die Kasse geliefert, hat die Wirtschaft oder der Besitzer empfangen; das, was die Kasse erhalten, hat die Wirtschaft oder der Besitzer geliefert. — Es handelt sich nun aber noch um die Frage, ob aus der Kassenrechnung auch für die spätere Geldverteilung zu ersehen ist, wer der Empfänger der gelieferten, der Lieferant der empfangenen Beträge ist. — Für die gegen bar gemachten Umsätze ist das selbstverständlich, nicht aber für diejenigen, welche erst die Schuldenrechnung durchlaufen haben. Verkaufen wir z. B. an Viehhändler N. N. am 1. Oktober eine Kuh zum Preise von 300 Mk., am 15. Oktober zwei fette Ochsen zum Preise von zusammen 800 Mk., beides auf spätere Zahlung, und N. N. bezahlt uns am 1. Januar die schuldigen 1100 Mk., so erhält die Schuldenrechnung, Teil des N. N., zunächst an den genannten Verkaufsterminen die ausbedungenen Verkaufspreise. Im Text des Abrechnungsbuches ist bei der Verbuchung angegeben, wofür uns N. N. die Beträge schuldig wird. Würden wir nun am 1. Januar nach erfolgter Zahlung in der Kassenrechnung buchen „für Abrechnung mit N. N. 1100 Mk.", so wäre daraus nicht zu ersehen, welche Wirtschaftszweige die Lieferanten der 1100 Mk. sind. Soll die Verteilung der Geldeinnahmen und Geldausgaben

auf die einzelnen Wirtschaftszweige nach der Kassenrechnung erfolgen, so ist im Kassenbuche auch anzugeben, wofür die von der Schuldenrechnung empfangenen und gelieferten Beträge seinerzeit von dieser geliefert und empfangen wurden; in unserem Beispiel muß es also bei Eingang der 1100 Mk. heißen:

für die an N. N. am 1. Oktober verkaufte Kuh 300,— Mk.
„ „ „ N. N. „ 15. „ verkauften zwei fetten Ochsen . . . . . 800,— Mk.

Um dabei jeden Irrtum überhaupt unmöglich zu machen, ist es zweckmäßig, das Wort „laut Abrechnungsbuch" hinzuzufügen, sowie in der Belagspalte die Seitennummern des Abrechnungsbuches mit anzugeben, auf welcher die Beträge verzeichnet sind. Setzen wir weiter den Fall, der Viehhändler N. N. habe uns vor dem 1. Januar, sagen wir am 14. Dezember, in Gegenrechnung einen jungen Zuchtbullen zum Preise von 350 Mk. verkauft und zahlte uns am 1. Januar dementsprechend nicht 1100 Mk., sondern nur 750 Mk., so müßten wir, um eine richtige Geldverteilung aus dem Kassenbuche vornehmen zu können, 1100 Mk. in Einnahme, 350 Mk. in Ausgabe setzen. Bei einer Reihe von derartigen Gegenrechnungen sind dementsprechend alle bis zur Zahlung stattgehabten Verkäufe und Einkäufe so zu verbuchen, als hätten sie sich im Augenblick der Abrechnung sämtlich gegen bare Zahlung vollzogen, nur daß der wirkliche Verkaufs-, bezw. Einkaufstermin mit angegeben wird. Eine derartige Handhabung der Schuldenrechnung erleichtert die Übersicht im Kassenbuche und vor allen Dingen die Geldverteilung am Schlusse des Jahres sehr wesentlich und ist für den Landwirt in den meisten Fällen zu empfehlen.

Wem dieselbe nicht paßt, der ist gezwungen, seine Geldverteilungsrechnung aus Kassenrechnung und Abrechnungsbuch vorzunehmen. Alle Beträge, welche die Kasse von der Schuldenrechnung erhalten oder dieser geliefert hat, müssen dann auf eine besondere Rechnung des Verteilungsbuches übertragen werden, welche wir Schulden-Sonderrechnung (oder Schulden-Konto) nennen wollen. Aus dem Abrechnungsbuche müssen dann ebenso wie aus der Kassenrechnung alle von den einzelnen Wirtschaftszweigen empfangenen

Beträge auf deren Lieferungsseiten, alle an die Wirtschaftszweige gelieferten Beträge auf deren Empfangsseiten verteilt werden. Die der Schuldenrechnung von der Kasse gelieferten Beträge müssen dagegen auf die Lieferungsseite einer besonderen Kassen-Sonderrechnung (oder des Kassen-Kontos), die von der Schuldenrechnung an die Kasse gelieferten Beträge auf deren Empfangsseite übertragen werden. Diese beiden Sonderrechnungen müssen mit im Geldverteilungsbuche aufgeführt werden. Es treten also neben denjenigen, welche den Besitzer und die einzelnen Wirtschaftszweige darstellen, hier auch noch solche auf, die nur als Zwischenrechnungen zu betrachten sind, indem sie nur dafür zu sorgen haben, daß die für die Wirtschaft gemachten Ausgaben und die aus derselben gehabten Einnahmen in der richtigen Weise verteilt werden können.

Nach der Geldverteilung müssen natürlich die Sonderrechnungen der Wirtschaftszweige auch hier dieselben Beträge nachweisen, wie bei der alleinigen Verteilung aus der Kassenrechnung.

Das Geldverteilungsbuch wollen wir im weiteren Verlauf unserer Betrachtungen Hauptbuch nennen.

II. Die Rechnung über die einzelnen Betriebszweige.

Geld, Naturalien, Arbeit, Geräte, Maschinen, Vieh, Gebäude und der Grund und Boden sind Betriebsmittel, welche in der Landwirtschaft benutzt werden, um eine Reihe von Gütern herzustellen. Die Güterherstellung nennen wir landwirtschaftliche Produktion, die Herstellung einzelner bestimmter Güter einen Produktions- oder Betriebszweig. Jeder landwirtschaftliche Betrieb zerfällt in eine Reihe von solchen Betriebszweigen, welche der Herstellung verschiedener, zum Teil sehr verschiedener Güter dienen. Welche Betriebszweige in einem landwirtschaftlichen Betriebe vorkommen, beruht zum Teil auf dem Charakter der Landwirtschaft, ist aber keineswegs unabänderlich gegeben. Namentlich die Ausdehnung der einzelnen Betriebszweige kann unter gleichen Verhältnissen eine sehr verschiedene sein, auch können ähnliche Betriebszweige für einander eintreten. Was hier das wirtschaftlich

Richtigste ist, muß eine Rechnung über die Rentabilität der einzelnen Betriebszweige nachweisen. So soll sie dem Landwirt z. B. Aufschluß darüber geben, ob es für ihn rentabler ist, lediglich Milchviehhaltung zu betreiben oder daneben auch noch Mastviehhaltung, und bei welcher Ausdehnung beider ihm die höchste Rente zufällt; ob er besser thut, sein Milchvieh, seine Arbeitspferde u. s. w. selbst aufzuziehen oder zu kaufen; bei welcher Ausdehnung der Schafviehhaltung diese ihm den höchsten Nutzen abwirft, bezw. ob dieselbe nicht ganz durch eine andere Tierhaltung zu ersetzen ist u. s. w.

Aus den Rechnungen über die einzelnen Betriebsmittel, welche im vorletzten Abschnitt besprochen wurden, ist die Rentabilität der einzelnen Betriebszweige nicht zu ersehen, auch nicht allein aus den für dieselben aufgewandten, durch die Geldrechnung vermittelten Ausgaben und den von ihnen gelieferten, durch die Geldrechnung vermittelten Einnahmen, welche den Gegenstand der Betrachtung des letzten Abschnittes bildeten.

Die Geldrechnung berücksichtigt nur Geldwertsbewegungen, welche sich zwischen der Wirtschaft und der Außenwelt vollziehen, also einerseits die Wirtschaft verlassen, andererseits in dieselbe hineingelangen, dagegen bleiben die von Betriebszweig zu Betriebszweig stattfindenden Umsätze, z. T. allerdings auch solche der ersteren Art, unberücksichtigt.

Ebensowenig kann über diese Rentabilität dadurch ein Bild gewonnen werden, daß allein alles das an Geldwert in Rechnung gestellt wird, was an Naturalien umgesetzt worden ist, oder jeder Betriebszweig an Arbeitskosten verursacht hat, denn auch diese Rechnungen umfassen nicht alle von den Betriebszweigen empfangenen und gelieferten Beträge. Eine vollkommene Naturalienrechnung giebt zwar alle gekauften, verkauften und von Betriebszweig zu Betriebszweig umgesetzten Naturalien an und berücksichtigt damit wohl einen großen Teil, keineswegs aber sämtliche Umsätze. Ebenso wenig zieht irgend eine der anderen Rechnungen über die einzelnen Betriebsmittel alle stattgehabten Umsätze in den Kreis ihrer Rechnung, mithin ist auch keine derselben für sich allein imstande, ein Bild von der Rentabilität ihres Betriebszweiges zu

geben. Zur Erreichung dieses Zieles müssen vielmehr die Ergebnisse der verschiedenen in Rede stehenden Rechnungen zusammengefaßt werden.

Hierzu ist notwendig, daß zunächst alle diejenigen Umsätze auf die Rechnungen der einzelnen Betriebszweige verbucht werden, die sich zwischen ihnen und der Außenwelt vollzogen haben, alsdann diejenigen, die sich von Betriebszweig zu Betriebszweig bewegten. Nur diejenigen Rechnungen über die Betriebsmittel, die hierüber Aufzeichnungen enthalten, kommen mithin für die Rentabilitätsermittelung der Betriebszweige in Betracht. Andere dagegen, welche nur Aufschluß über Spezialfragen geben sollen, z. B. darüber, wie der Landwirt diese oder jene seiner einzelnen Handlungen, Auswahl seiner Milchtiere u. s. w. möglichst zweckmäßig vorzunehmen hat, sind für diese Rentabilitätsermittelungen belanglos.

Nach dem im vorigen Abschnitte Ausgeführten werden die zwischen Wirtschaft und Außenwelt sich vollziehenden Umsätze, soweit sie durch Kauf oder Verkauf geschehen, in der Geldrechnung verbucht. Auf den Lieferungsseiten dieser Rechnung muß alles verzeichnet stehen, was die Betriebszweige im Laufe des Rechnungsjahres an baren Aufwendungen empfangen haben, was ihnen also von außen zugewiesen wurde. Auf den Empfangsseiten der Geldrechnung muß alles verzeichnet stehen, was die Betriebszweige zum baren Verkauf, also für die Geldrechnung lieferten. Sind alle diese Beträge auf die Sonderrechnungen der Betriebszweige in der im vorigen Abschnitt besprochenen Weise verteilt, so sind damit wohl alle Beträge berücksichtigt, welche die Betriebszweige durch Verkauf hergegeben, durch Einkauf empfangen haben, keineswegs aber etwa alles, was sie überhaupt von außerhalb empfangen und nach außen abgegeben haben. Einmal werden nämlich dem Besitzer Naturalien überliefert, welche die Wirtschaftszweige verlassen, ohne daß die Geldrechnung von ihnen Notiz nimmt. Hierauf kommen wir noch zurück. Sodann aber wird jedem Betriebszweige am Anfang des Rechnungsjahres vom Besitzer eine Reihe von Inventarstücken überwiesen, die ihm am Schlusse des Jahres zurück-

geliefert werden müssen. Man könnte dieselben aus der Rechnung fortlassen, wenn sie ihrem Werte nach unveränderlich wären, das ist jedoch in weitaus den meisten Fällen nicht der Fall. Haben dieselben sich ihrem Geldwerte nach vermindert, so stellt diese Wertsverminderung einen für den betreffenden Wirtschaftszweig gemachten Aufwand dar, der von seinen sonstigen Ablieferungen an den Besitzer in Abrechnung gebracht werden muß, denn er liefert weniger an Inventar-Geldwert zurück als er empfangen hat; haben die dem Wirtschaftszweige überwiesenen Inventarienstücke sich dagegen ihrem Geldwerte nach vermehrt, so muß diese Wertsvermehrung den übrigen Ablieferungen hinzugerechnet werden, denn er liefert mehr an Inventar-Geldwert zurück als er empfangen hat. Alle am Anfang des Rechnungsjahres der Wirtschaft überwiesenen Inventarienstücke sind daher ihrem Geldwerte nach laut Bestandsaufnahme mit auf die Empfangsseite, alle am Schluß des Rechnungsjahres zurückzuliefernden, laut Bestandsaufnahme am Schluß desselben auf die Lieferungsseite derjenigen Betriebszweig-Rechnungen zu setzen, welche dieselben beanspruchen. Auf diese Weise kommt das Mehr oder Weniger, das zurückgeliefert wird, mit in Anrechnung. Sonach könnte man auch nur dieses allein in betracht ziehen und wo der Geldwertsunterschied leichter zu ermitteln ist, als der Geldwert selbst, thut man es wohl auch (s. unter Bestandsaufnahme).

Nach Durchführung dieser Übertragungen auf die Betriebszweig-Rechnungen ist alles verbucht, was der Besitzer den einzelnen Betriebszweigen mittelbar oder unmittelbar lieferte, letztere also von ihm empfingen und umgekehrt, mit alleiniger Ausnahme der an ihn abgelieferten Naturalien. Desgleichen sind nicht berücksichtigt die von Betriebszweig zu Betriebszweig erfolgten Umsätze. Zu diesen letzteren gehören in erster Reihe diejenigen Naturalien, welche in der Naturalienrechnung verzeichnet sind, ohne daß sie mit der Geldrechnung in Berührung getreten, also gekauft oder verkauft worden sind. Die Einnahme- oder Empfangsseiten der Naturalien-Rechnung oder -Rechnungen weisen nach, welche Betriebszweige als Lieferanten dieser nicht gekauften

Naturalien zu betrachten sind. Die hier verzeichneten Beträge müssen auf den Lieferungsseiten der Rechnungen der betreffenden Betriebszweige verbucht werden. Die Ausgaben- oder Lieferungs-Seiten der Naturalien-Rechnung dagegen zeigen, welche Betriebszweige die von der Naturalien-Rechnung gelieferten, nicht verkauften Naturalien empfangen haben. Diese müssen ihrem Geldwerte nach auf die Empfangsseiten der Rechnungen der betreffenden Betriebszweige eingetragen werden. Was der Haushalt an Naturalien empfangen hat, wird hier ebenfalls nachgewiesen und muß für ihn auf einer besonderen Rechnung verbucht werden.

Außer an Naturalien können aber auch anderweitige Besitzteile von einem Betriebszweige dem anderen überwiesen sein, so z. B. Tiere von der Milchvieh- zur Mastviehhaltung, von der Jungviehzucht zur Nutzviehhaltung u. dergl. Umsätze dieser Art werden durch die Viehregister nachgewiesen.

Wie aus den Formularen ersichtlich, haben letztere ebenfalls eine Einnahme- oder Empfangs-Seite, die nachweist, welcher Betriebszweig Lieferant der vereinnahmten, nicht gekauften Tiere ist, und eine Ausgabe- oder Lieferungs-Seite, die nachweist, welcher der Betriebszweige Empfänger der nicht verkauften, gelieferten Tiere ist. Ebenso weisen die Viehregister nach, was an Tieren etwa dem Haushalte des Besitzers überwiesen wurde, mithin auf die Sonderrechnung des Haushaltes als empfangen zu übertragen ist. Nachdem auch diese empfangenen und gelieferten Tiere ihrem Geldwerte nach auf die Lieferungs- und Empfangs-Seiten der Sonderrechnungen für die Betriebszweige übertragen sind, muß die Rechnung der letzteren abgeschlossen sein, denn Maschinen, Geräte u. s. w. werden in der Regel nicht von einem Betriebszweige dem andern zugewiesen.

Absichtlich haben wir jedoch bislang einen Umstand verschwiegen, welcher die Rechnung weniger einfach macht, als es nach vorstehendem scheinen könnte.

Sowohl bei den von der Kasse als auch bei den von der Naturalien-Rechnung u. s. w. gemachten Aufwendungen ist nämlich in dem Augenblicke, wo diese Aufwendungen gemacht werden, nicht

immer sofort zu ersehen, wie sich dieselben auf die verschiedenen Betriebszweige verteilen, welchen Anteil von diesen Aufwendungen jeder einzelne von ihnen empfängt. Zahlt die Kasse z. B. den zur Beaufsichtigung des Betriebes angestellten Personen Gehalt, oder macht sie Aufwendungen für Porto u. dergl., so ist nicht sofort ersichtlich, für welche Betriebszweige diese Ausgaben gemacht werden und in welchem Maße sie an denselben beteiligt sind. Dasselbe ist der Fall, wenn die Kasse oder die Naturalienrechnung Aufwendungen für die Zugtiere macht, wenn z. B. Futter für dieselben angekauft oder verabfolgt wird. Diese Aufwendungen dienen zur Beschaffung der nötigen tierischen Arbeitskräfte und müssen denjenigen Zweigen überwiesen werden, welche die von den Zugtieren geleisteten Arbeiten beanspruchen und zwar nach Maßgabe dieser Beanspruchung. Dies kann aber nicht sofort, sondern erst dann ermessen werden, wenn am Jahresschlusse die für die einzelnen Betriebszweige im ganzen aufgewandten Arbeitsmengen gemessen und nach der Arbeitszeit festgestellt sind.

Auch für die Aufwendung für Lohn, Ausbesserung und Neuanschaffung der Gerätschaften und Maschinen, Instandhaltung der Gebäude kann im Augenblick der Aufwendung nur selten oder nur in umständlicher Weise nachgewiesen werden, in welchem Maße sie den einzelnen Betriebszweigen zufallen.

In andern Fällen wieder ist uns wohl der Betriebszweig bekannt, für den gewisse Aufwendungen gemacht worden sind, aber wir dürfen ihm dieselben nicht sämtlich in einem Jahre als empfangen verbuchen, weil sich ihr Nutzen auf eine Reihe von Jahren erstreckt und erstrecken muß, wenn die Aufwendungen rentabel sein sollen. Es trifft das z. B. bei Drainagen, Mergelungen und teilweise auch bei den Gebäuden, Maschinen u. s. w. zu. In allen diesen und anderen Fällen bedürfen wir einer Zwischen- oder Verteilungsrechnung. Derselben werden bis zum Jahresschluß alle derartigen Aufwendungen zugewiesen, worauf festgestellt wird, in welchem Maße die einzelnen Betriebszweige (bezw. das laufende Betriebsjahr) sich an der ermittelten Summe aller Aufwendungen beteiligten, d. h. dieselben notwendig machten.

So z. B. werden in der Kassenrechnung, Naturalienrechnung u. s. w. alle von diesen Rechnungen für Beschaffung der Spannarbeit gemachten Aufwendungen als für die Verteilungsrechnung „Kosten der Spannarbeiten" oder gesondert „Kosten der Pferdegespannarbeit" und „Kosten der Ochsengespannarbeit" gemacht, verbucht, also alle Aufwendungen für Futter, welches die Spanntiere erforderten, für Geschirre u. s. w. Bei der am Jahresschluß statthabenden Verteilung der in der Kassenrechnung, Naturalienrechnung und in anderen Rechnungen verzeichneten Beträge werden diese Aufwendungen alsdann in dem Verteilungsbuche, oder wie wir es jetzt nennen, in dem Hauptbuche, auf einer diesbezüglichen Sonderrechnung „Kosten der Spannarbeiten" als empfangen, also auf der Empfangs-Seite verbucht. Auf der Lieferungs-Seite dieser Rechnung wird dagegen eingetragen, was das Spannvieh an Arbeitstagen geleistet und wie viele von diesen Arbeitstagen durch die einzelnen Betriebszweige beansprucht, ihnen also geliefert wurden. Es ergiebt sich das aus den darüber geführten Arbeitsbüchern.

Ferner wird nach den auf der Empfangs-Seite verzeichneten gesamten Kosten der Spannarbeit berechnet, wieviel dieser Kosten den einzelnen Betriebszweigen auf Grund der beanspruchten Arbeitstage geliefert wurden. Diese Kosten sind dann auf die Empfangs-Seiten der Sonderrechnungen über die einzelnen Betriebszweige zu übertragen.

Damit ist die Verteilungsrechnung erledigt und belanglos geworden. Auf den Sonderrechnungen der einzelnen Betriebszweige steht jetzt einerseits verbucht, was sie für die Beschaffung der Spannvieharbeit an Geldwert lieferten, andererseits, was sie als Kosten dieser Arbeiten an Geldwert empfingen.

In derselben Weise werden die anderen Verteilungsrechnungen gehandhabt. Alle Aufwendungen für die Gebäude werden einer Verteilungsrechnung über die Kosten der Gebäudeunterhaltung überwiesen, am Jahresschlusse auf der Empfangs-Seite im Hauptbuche zusammengestellt und dann ermittelt, in welchem Maße, je nach Beanspruchung der Gebäude die einzelnen Betriebszweige

und das Betriebsjahr an diesen Kosten teil haben müssen. Sind dieselben nach diesem Gesichtspunkte überwiesen, so hat auch diese Rechnung ihre Schuldigkeit gethan.

Alle Aufwendungen für die Gerätschaften werden einer Verteilungsrechnung über die Kosten der Geräteunterhaltung, alle Aufwendungen an Lohn einer Verteilungsrechnung über die Kosten der menschlichen Arbeitskräfte überwiesen und von ihr auf die einzelnen Betriebszweige verteilt u. s. w.

Schließlich handelt es sich noch um die Frage, wo bei der Geldverteilung aus den Grundbüchern, wie wir die Bücher für die Geld-, Naturalien-, Vieh- und Inventarienrechnung nennen können, diejenigen Beträge verbleiben, welche von einer dieser Rechnungen der andern überwiesen werden, z. B. Beträge, welche die Kassenrechnung für Ankauf von Naturalien aufgewendet, oder welche die Naturalienrechnung der Kasse durch Verkauf von Naturalien überwiesen hat. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß auch diese in den Grundbüchern geführten Rechnungen nichts Anderes sind, als Verteilungsrechnungen, die den zuletzt besprochenen gleich stehen. Man könnte, theoretisch betrachtet, dieselben von vornherein mit im Hauptbuche führen und alsdann von hieraus die Verteilungen vornehmen, wie wir sie für die in diesen Büchern verzeichneten Beträge kennen gelernt haben. Aus leicht ersichtlichen Gründen ist aber eine solche Handhabung nicht empfehlenswert. Sollen nun aber nach Schluß aller Übertragungen und Verteilungen aller umgesetzten und verteilten Beträge im Hauptbuch verzeichnet sein, d. h., soll jedem im Hauptbuch als geliefert verzeichneten Betrag auch ein empfangener gegenüberstehen, so ist es notwendig, daß auch die in Rede stehenden Verteilungsrechnungen als solche mit allen empfangenen und gelieferten Beträgen in demselben erscheinen.

Allerdings ist das nicht bezüglich aller Einzelbeträge notwendig, denn einer Reihe von einzeln gelieferten Beträgen kann ein summarischer empfangener Betrag von gleicher Höhe gegenübertreten, ohne daß die rechnerische Übereinstimmung dadurch gestört wird. Es empfiehlt sich demnach folgende Handhabung: Nachdem alle von der Kasse gelieferten und empfangenen Beträge in das

Hauptbuch übertragen sind, wird auf allen Hauptbuch-Rechnungen ermittelt, was sie von der Kasse im ganzen empfangen haben; diese Summen werden als von der Kasse geliefert auf der Lieferungs-Seite der Kassen-Sonderrechnung des Hauptbuches aufgeführt. Nachdem alsdann festgestellt, was sie im ganzen an die Kasse geliefert, werden diese Summen auf der Empfangs-Seite dieser Kassen-Sonderrechnung des Hauptbuches zusammengestellt. Dieselbe stellt demnach eine zusammenfassende Wiederholung der in den Grundbüchern geführten Kassenrechnung dar, muß also bezüglich der Endsummen mit ihr übereinstimmen.

Die von der Kassenrechnung an den Besitzer abgelieferten und von ihm empfangenen Beträge werden auf eine oder mehrere für ihn im Hauptbuche eingerichtete Sonderrechnungen übertragen, geradeso wie die an die Betriebszweige gelieferten oder von ihnen empfangenen Beträge. Sofern die Abrechnung mit Fremden derart gehandhabt wurde, daß die Kasse der Schuldenrechnung und die Schuldenrechnung der Kasse lieferte, nicht also in der Kassenrechnung alle auf spätere Zahlung bewirkten Umsätze so behandelt wurden, als hätten sie erst bei der Zahlung stattgehabt, so müssen im Hauptbuch in einer einzurichtenden Verteilungs-Rechnung für die Reste oder in der Hauptbuch-Abrechnung alle von der Kasse der Schuldenrechnung gelieferten und von ihr empfangenen Beträge übertragen werden. Ebenso sind alsdann aus der Schuldenrechnung alle Beträge, welche die Schuldenrechnung empfing und lieferte, ins Hauptbuch zu übertragen, mit Ausnahme derjenigen, welche sie der Kasse lieferte oder von ihr empfing. Letztere hatten wir schon in der Geldverteilungs-Rechnung im Hauptbuche eingetragen, nachdem die Übertragungen aus dem Kassenbuche abgeschlossen waren. Sind auch diese Übertragungen auf die einzelnen Sonderrechnungen bewirkt, so werden sie nunmehr gleichfalls auf jeder Sonderrechnung addiert und die Summen auf der Hauptbuch-Abrechnung zusammengestellt, derart, daß die von den Sonderrechnungen durch die Schuldenrechnung empfangenen Beträge auf der Lieferungs-, die von ersteren der Schuldenrechnung gelieferten Beträge auf der Empfangs-Seite der Hauptbuch-

Abrechnung zu stehen kommen. Mit den hier bereits verzeichneten, von der Kasse gelieferten und empfangenen Beträgen muß auf dieser Rechnung dann alles verzeichnet sein, was die Schuldenrechnung überhaupt empfing und lieferte. Dort, wo die Schuldenrechnung derart gehandhabt wird, daß alle abgerechneten Beträge sofort mit zugehörigem Text in das Kassenbuch eingetragen werden, dürfen aus der Schuldenrechnung nur die noch nicht abgerechneten Beträge in das Hauptbuch auf die Sonderrechnungen übertragen und auf der Hauptbuch-Abrechnung zusammengestellt werden.

Bei den Übertragungen aus den Naturalien-Rechnungen sind dann weiter nur diejenigen umgesetzten Beträge zu berücksichtigen, welche sich von Betriebszweig zu Betriebszweig bewegen. Die durch Kauf oder Verkauf entstandenen Umsätze sind bereits auf der Kassen-Hauptbuchrechnung bezw. Hauptbuch-Abrechnung verzeichnet. Nach den Übertragungen aus dem Naturalienbuche wird auch hier wieder eine Zusammenstellung der übertragenen Beträge auf der Naturalien-Hauptbuch-Rechnung gemacht. Um die von Betriebszweig zu Betriebszweig durch Überweisung von Vieh stattgehabten Umsätze in Rechnung zu ziehen, werden, wie erwähnt, die in den Viehregistern verzeichneten Einnahmen und Ausgaben, soweit sie nicht durch Zukauf oder Verkauf entstanden sind, in gleicher Weise wie bei den vorigen Rechnungen auf die Hauptbuch-Rechnungen übertragen und müssen alsdann ebenfalls in einer Hauptbuch-Vieh-Rechnung zusammengestellt werden.

Schließlich ist auf den betreffenden Hauptbuch-Sonderrechnungen das denselben laut Anfangsinventur vom Besitzer übergebene, gelieferte, Inventar seinem Geldwerte nach auf die Empfangsseiten einzusetzen.

Es genügt dabei, die Geldwertssumme desselben aufzuführen und im übrigen auf das Inventarienverzeichnis zu verweisen. Auf der Lieferungs-Seite ist dagegen der Geldwert des Inventarienbestandes, welcher dem Besitzer am Jahresschlusse zurückgeliefert wird, aufzuführen. Es muß das geschehen, ehe die Verteilung der den Verteilungs-Rechnungen überwiesenen Beträge vorgenommen wird, weil auch diesen Inventarienstücke übergeben

und von ihnen zurückgeliefert werden können. So wird z. B. der Verteilungs-Rechnung über die Kosten der Spannvieharbeit der Wert der Zugtiere, der Geschirre u. s. w. überwiesen. Jede Wertsverminderung dieser Besitzteile erhöht die Kosten der Spannvieharbeit, jede Wertsvermehrung, z. B. durch Zuwachs der Arbeitsochsen u. s. w., vermindert diese Kosten. Das Mehr oder das Weniger muß daher hier mit in Rechnung gezogen werden.

Sind auf den Hauptbuch-Verteilungsrechnungen alle für dieselben gemachten Aufwendungen ihrem Geldwerte nach eingetragen, so werden die Rücklieferungen von denselben in Abrechnung gebracht. Der Rest stellt alsdann die wirklich stattgehabten, zu verteilenden Aufwendungen dar. Ist diese Verteilung bewirkt, so muß bei richtiger Rechnung auf allen Sonderrechnungen verzeichnet stehen, was dieselben an Geldwert erhielten und lieferten, und alle Verteilungsrechnungen müssen auf ihrer Empfangs- und Lieferungs-Seite dieselben Summen zeigen, sie dürfen weder einen Empfangs- noch einen Lieferungs-Überschuß aufweisen. Im Gegensatz hierzu werden die Rechnungen der Betriebszweige dagegen in der Regel einen Lieferungs- oder auch einen Empfangs-Überschuß aufweisen. Auf denselben kommen wir weiter unten zu sprechen, zuvor sind noch einige Bemerkungen über diejenigen Sonderrechnungen zu machen, welche in der Buchführung den Besitzer darstellen.

Es wurde schon hervorgehoben, daß niemand als dieser der Wirtschaft etwas liefert oder von ihr etwas empfängt. Er bedarf demzufolge einer oder mehrerer Rechnungen, welche seine Person in der Buchführung darstellen. Eine dieser Rechnungen haben wir bereits kennen gelernt, es ist das die Rechnung „private Einnahmen und Ausgaben des Besitzers" oder wie wir sie kurz bezeichnet haben „Privat". Dieselbe nahm alles in Empfang, was der Besitzer im Laufe des Rechnungsjahres durch die Kasse von der Wirtschaft empfing und alles, was er ihr im Laufe des Rechnungsjahres durch die Kasse lieferte. Er liefert der Wirtschaft nicht unmittelbar, weil er im Augenblick, wo er Geld für dieselbe hergiebt, nicht wissen kann, welchen Betriebszweigen dasselbe zu

gute kommen wird, und ebenso wenig empfängt er unmittelbar Geld von ihr, weil er in dem Augenblick, wo die Wirtschaft durch Verkauf Einnahmen für ihn macht, nicht wissen kann, ob der Erlös nicht teilweise oder ganz wieder für die Wirtschaft aufgewandt werden muß Bei allen diesen Vorgängen bedient er sich vielmehr stets der Geldrechnung als seines Stellvertreters, dem er am anfang des Rechnungsjahres einen Kassenbestand übergiebt, und von dem er über die Verwaltung und Verwendung desselben, sowie über die von der Wirtschaft sonst noch empfangenen Gelder und die noch bestehenden Ansprüche der Kasse sowie die Ansprüche an dieselbe Rechenschaft und am Schlusse des Jahres die Rücklieferung des alsdann vorhandenen Kassenbestandes und der Ansprüche der Kasse verlangt. Da nun aber nicht alle von der Wirtschaft an den Besitzer abgelieferten Beträge die Kasse durchlaufen und auf diese Weise an die Rechnung „Privat" gelangen, sondern zum teil in Naturalform dem Besitzer direkt überwiesen werden, so muß derselbe noch durch eine zweite Rechnung in der Buchführung dargestellt werden. Es geschieht das durch die Rechnung, die wir mit dem Namen „gemeinsame Beköstigung" u. s. w. für Herrschaft und Gesinde bezeichnet haben. Diese Rechnung ist wie die Geldrechnung eine Verteilungs-Rechnung und stellt neben dem Besitzer auch noch das Gesinde vor. Die ihr von der Naturalien-, Viehrechnung u. s. w. überwiesenen Beträge werden am Jahresschlusse der Summe nach ermittelt und alsdann auf die beiden Empfänger Wirtschaft und Privat verteilt. Der auf „Privat" entfallende Anteil ist an den Besitzer gelangt; der auf die Wirtschaft entfallene Anteil wird einer weiteren Verteilungs-Rechnung über die Kosten der menschlichen Arbeitskräfte überwiesen und von hier auf diejenigen Betriebszweige verteilt, welche die Arbeiten beansprucht haben.

Schließlich übergiebt der Besitzer am Anfang des Rechnungsjahres der Wirtschaft ihre sämtlichen Bestände und der Kasse den Kassenbestand. Er liefert dieselben also und ihr Gesamt-Geldwert muß auf der Lieferungsseite einer seiner Rechnungen verbucht werden. In derselben Weise nimmt er am Jahresschlusse die

Bestände sowie den alsdann vorhandenen Kassenbestand wieder in Empfang. Auch diese Geldwerte müssen daher alsdann auf einer seiner Rechnungen und zwar auf der Empfangsseite derselben erscheinen. Man könnte hierzu auch die Rechnung „Privat" benutzen. Es ist das jedoch nicht zweckmäßig, weil man alsdann nicht sofort unterscheiden kann, was innerhalb des Rechnungsjahres und was am Anfang und Schlusse des Rechnungsjahres zwischen Wirtschaft und Besitzer ausgetauscht wurde. Um dieser Übersicht halber wird der Besitzer in der Buchführung noch durch eine weitere Rechnung dargestellt, welche wir Jahresabrechnung mit dem Besitzer nennen wollen. Dieselbe liefert laut Inventarienverzeichnis am Anfang des Rechnungsjahres die Inventurbestände und den Kassenbestand den betreffenden Sonderrechnungen ab. Ihr wird daher der Geldwert derselben auf die Lieferungsseite geschrieben und zwar für jede Sonderrechnung, welche Inventarienstücke erhielt, der Gesamtbetrag des Geldwertes derselben. Am Schlusse des Jahres empfängt sie von jeder dieser Sonderrechnungen den gesamten Geldwert der alsdann laut neuer Inventur vorhandenen Bestände zurück.

Es werden ihr die betreffenden Beträge mithin auf die Empfangsseite verbucht. Auf den Sonderrechnungen der Wirtschaft und der Kassenrechnung erscheinen die ersteren dagegen, wie wir vorhin gesehen haben, auf der Empfangs-, die letzteren auf der Lieferungsseite. Diese Rechnungen *empfangen* die Bestände zu anfang des Rechnungsjahres und *liefern* sie am Schlusse desselben. Nur mit etwa der Wirtschaft überwiesenen Schuldbeträgen steht es anders. Der Besitzer wird dadurch, daß er Beträge, die er zahlen sollte, der Wirtschaft überweist, seine Zahlungsverpflichtungen los, er überwälzt dieselbe auf die Wirtschaft und zwar auf die Schuldenrechnung derselben: dieselbe liefert ihm infolgedessen den Betrag zu Anfang des Rechnungsjahres, seine Rechnung empfängt ihn. Forderungen an den Besitzer dagegen werden ebenso gut von der Schuldenrechnung empfangen, wie die Kasse das bare Geld empfängt. Am Schlusse des Rechnungsjahres werden Forderungen an den Besitzer oder an

dessen Kasse von ersterem an die Schuldenrechnung geliefert, letztere empfängt dieselben und wird damit ihrer Zahlungsverpflichtung enthoben, die nun wieder an den Besitzer übergeht. Forderungen der Schuldenrechnung an dritte, also solche Beträge, welche die Kasse noch erhalten soll, werden dagegen vom Besitzer erhalten, von der Schuldenrechnung geliefert wie das bare Geld. Sind alle in Rede stehenden Bestände auf der Jahresabrechnung mit dem Besitzer verbucht, so sind sowohl die auf der Empfangs- wie die auf der Lieferungsseite verzeichneten Geldbeträge zu summieren, um zu erfahren, ob und wieviel der Besitzer an Geldwert in Form von Beständen mehr oder weniger zurückerhalten hat als er lieferte. Zu diesen am Anfang und Schlusse des Jahres vom Besitzer gelieferten und empfangenen Beträgen brauchen alsdann nur die innerhalb des Rechnungsjahres von ihm gelieferten und empfangenen Beträge, welche auf Rechnung „Privat" (nach Abrechnung mit Sonderrechnung „gemeinsame Beköstigung") verzeichnet stehen, hinzuaddiert zu werden, um den gesamten von der Wirtschaft dem Besitzer im Rechnungsjahre mehr gelieferten Geldwert zu erhalten, d. h. den Ertrag der Wirtschaft und die Vergütung des Besitzers für die Wirtschaftsleitung.

Um den Ertrag der einzelnen Wirtschaftszweige festzustellen, werden die Beträge der Empfangs- und Lieferungs-Seiten ihrer Sonderrechnungen summiert. Hier ist aber Ertrag das, was dieselben mehr geliefert, Verlust, was sie mehr empfangen haben. Was die Sonderrechnungen der Wirtschaft mehr lieferten, als sie empfingen, wurde von den Rechnungen des Besitzers mehr empfangen als geliefert; was die ersteren mehr empfingen, muß von den Rechnungen des Besitzers mehr geliefert sein. Die Summe dessen, was die Rechnungen der Wirtschaft mehr lieferten, muß gleich sein der Summe dessen, was die Rechnungen des Besitzers mehr empfingen.

Um eine Übersicht darüber zu gewinnen, was jede Sonderrechnung mehr lieferte oder mehr empfing, werden alle Überschüsse einer Überschuß- oder Gewinn- und Verlust-Rechnung überwiesen. Alle Lieferungsüberschüsse erscheinen auf derselben auf der Lieferungs-

seite, alle Empfangs-Überschüsse auf der Empfangsseite. Erstere werden dabei von der Überschußrechnung an die Sonderrechnungen geliefert, so daß diese jetzt keinen Überschuß mehr aufweisen, letztere von der Überschußrechnung empfangen und von den Sonderrechnungen geliefert, so daß auch sie jetzt keinen Überschuß mehr zeigen. Alle Überschüsse sind auf diese Weise der Überschußrechnung übergeben und alle Sonderrechnungen beglichen.

Durch Summieren der Beträge beider Seiten dieser Rechnung und Abzug der Empfangsüberschußsumme von der Lieferungsüberschußsumme ergiebt sich alsdann der gesamte Lieferungsüberschuß, also derjenige Betrag, welcher von allen Sonderrechnungen der Wirtschaft zusammen dem Besitzer mehr zurückgeliefert wurde, als letztere von ihm empfingen.

Dieser Betrag muß demjenigen gleich sein, den der Besitzer mehr empfing als er lieferte, also dem Empfangsüberschusse seiner sämtlichen Rechnungen. Wird auch dieser Überschuß der Überschußrechnung überwiesen, so muß die Summe der Empfangsseite gleich sein der Summe der Lieferungsseite. Das von der Wirtschaft und vom Besitzer Gelieferte muß gleich sein dem von der Wirtschaft und vom Besitzer Empfangenen, denn niemand hat der Wirtschaft geliefert als der Besitzer, niemand als er hat von der Wirtschaft etwas empfangen. Nach Abschluß dieser Rechnung zeigt keine Rechnung mehr einen Überschuß, die Buchführung ist abgeschlossen und kann für ein neues Rechnungsjahr damit beginnen, daß den einzelnen Sonderrechnungen von neuem ihre Bestände übergeben werden, während sich der Besitzer den Wert derselben von neuem auf eine seiner Rechnungen als geliefert vorschreibt und die Sonderrechnungen sich dieselben von neuem als empfangen verbuchen u. s. w.

Nach dieser unserer Betrachtung können wir die gesamten Sonderrechnungen der systematischen Buchführung einteilen in:

1. Sonderrechnungen, welche den Besitzer in der Buchführung darstellen;
2. Sonderrechnungen, welche die Betriebszweige in der Buchführung darstellen;
3. Die Verteilungsrechnungen.

Es würde weit über den Rahmen dieser Anleitung hinausgehen, hier ein ausführliches Bild über die Führung einer jeden dieser Sonderrechnungen zu entwerfen, umsomehr, als die für die verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebe zu wählenden verschiedene sein können und sein müssen. Dies ist vornehmlich der Fall bei den Sonderrechnungen über die einzelnen Betriebszweige, wogegen diejenigen, welche den Besitzer in der Buchführung darstellen, sowie die Verteilungsrechnungen, sich in der Buchführung sehr verschiedener landwirtschaftlicher Betriebe ziemlich in gleicher Weise wiederholen. Es liegt das in der Natur der Sache. — Trotz sehr verschiedener Betriebszweige sind die Betriebsmittel, welche für die verschiedenen Betriebszweige aufgewandt werden, ziemlich die gleichen, somit auch diejenigen Rechnungen, welche die Verteilung dieser Aufwendungen zu bewerkstelligen haben. In jedem Betriebe werden bares Geld und Naturalien aufgewandt, in jedem Betriebe wird ein Teil dieser Aufwendungen nicht direkt den Betriebszweigen, sondern zunächst weiteren Verteilungsrechnungen, wie den Lohnrechnungen, der Spannviehkostenrechnung, Gebäudekostenrechnung, Gerätekostenrechnung u. s. w. überwiesen werden müssen. Ebenso übergiebt der Besitzer in jedem Betriebe seiner Buchführung am Anfang des Rechnungsjahres Besitzteile und fordert dieselben am Schlusse des Rechnungsjahres zurück, in den meisten derselben steht er auch außerdem innerhalb des Rechnungsjahres mit seiner Wirtschaft noch im Tauschverkehr, bedarf also für diese Umsätze der besprochenen Rechnungen, die seine Person in der Buchführung darstellen. Im Nachstehenden mögen die für die durchschnittlichen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Praxis in betracht kommenden Sonderrechnungen kurz namentlich aufgeführt werden.

I. Die Sonderrechnungen, welche den Besitzer in der Buchführung darstellen.

1. Sonderrechnung „Privat" oder „Persönliches",
2. Jahresabrechnung mit dem Besitzer.

II. Verteilungsrechnungen für gemeinsame, für Wirtschaft und Besitzer gemachte Aufwendungen.

1. Die Geldrechnung
   a) Kassenrechnung,
   b) Schuldenrechnung oder Abrechnung mit Fremden (zeitweiliger Vertreter der Kassenrechnung),
2. die Rechnung über die Aufwendungen für gemeinsame Beköstigung u. s. w. von Herrschaft und Gesinde,
3. die Überschuß- oder Gewinn- und Verlustrechnung.

III. Sonderrechnungen der einzelnen Betriebszweige.

1. Ackerbau-Rechnung,
2. Wiesenbau- „
3. Weiden- „
4. Garten- „
5. Forst- „
6. Teich- „
7. Rindvieh- „ { Milchvieh-Rechnung, Jungvieh- „, Mastvieh- „
8. Gestüts- „
9. Schweine- „
10. Schafvieh- „
11. Federvieh- „
12. Ziegelei- „
13. Torfstich- „
14. Brennerei- „ u. s. w.

IV. Verteilungsrechnungen zur Verteilung der für die Betriebszweige gemachten Aufwendungen.

1. Die Naturalien-Rechnung (einschl. Dünger-Rechnung),
2. die Tagelohn- „
3. die Lohn- u. Deputat- „
4. die Zugpferde- „
5. die Zugochsen- „
6. die Gebäude- „
7. die Geräte- „
8. die Rechnung über allgemeine Wirtschaftskosten.

V. Verteilungsrechnungen zur Verteilung der für einen Betriebszweig gemachten Aufwendungen auf eine Reihe von Betriebsjahren.

1. Die Meliorations-Rechnung.

Wie die einzelnen Wirtschaftszweige für die Buchführung zu

gruppieren sind, ergiebt sich einerseits aus den thatsächlichen Produktionsverhältnissen, andererseits daraus, in welchem Umfange Aufschlüsse von der Buchführung gewünscht werden. Ein Landwirt, der verschiedene Arten der Rindviehhaltung betreibt, kann eine gemeinsame Sonderrechnung einrichten, welche alle diese Arten umfaßt, und ihm die Rentabilität seiner gesamten auf die Rindviehhaltung verwandten Thätigkeit und gemachten Aufwendungen durch alle von ihr gelieferten Erzeugnisse aufweist. Er kann aber auch für jede derselben eine Sonderrechnung errichten, d. h. sie in der Buchführung zu einem selbständigen Betriebszweige erheben, wobei ihm alsdann die Rentabilität der Herstellung der einzelnen Erzeugnisse der Rindviehhaltung gesondert klar gelegt wird. Bei einem Landwirt dagegen, der Rindvieh nur zwecks Milchgewinnung hält, wird selbstredend nur eine Sonderrechnung für dasselbe einzurichten sein u. s. w. Ein Betriebszweig wird in der Buchführung dadurch gebildet, daß alle zwecks Herstellung eines oder mehrerer Erzeugnisse gemeinsam gemachten Aufwendungen einer besonderen Rechnung als empfangen, die Erzeugnisse selbst ihr als geliefert verbucht werden. Der Herstellungsprozeß eines jeden Gutes setzt sich aus einer Reihe von Maßnahmen zusammen, deren jede, für sich allein betrachtet, einerseits einen Teil des Aufwandes darstellen, andererseits auch einen Teil des Erfolges in sich schließen soll. Eine größere oder geringere Zahl von Teilaufwendungen und Teilerfolgen (bezw. auch Mißerfolgen) setzt die gesamten Aufwendungen (Kosten) und den gesamten Erfolg (Ertrag) zusammen, der für und durch die Herstellung der betreffenden Güter erwachsen ist. Es kann dabei sowohl eine besondere Betrachtung jedes einzelnen herzustellenden Gutes stattfinden, oder auch mehrere bezw. eine Reihe derselben zusammengefaßt werden, um die Rechnung zu vereinfachen.

Weiter können aber auch die verschiedenen Herstellungsstufen einer gesonderten Rechnung unterworfen werden. Es geschieht das z. B. ganz allgemein dort, wo die Arbeitsteilung den Herstellungsprozeß einzelner Güter in eine Reihe von Teilprozessen zerlegt hat, die sich in den Händen verschiedener Unternehmer abspielen. Eine

derartige besondere Behandlung von Teilprozessen durch die Buchführung ist aber auch dort möglich, wo sich mehrere bezw. eine Reihe derselben in der Hand eines Unternehmers vollziehen. Damit ist der Zerteilung einer Unternehmung in eine Reihe von Betriebszweigen ein weites Feld eröffnet. Diese oder jene für die Herstellung einer fertigen Ware wie für die eines Halbfabrikates oder Vorproduktes gemachten Aufwendungen können zusammengefaßt werden, um sie als einen besonderen Betriebszweig zu betrachten. Die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer solchen Zusammenfassung verschiedener Aufwendungen ist aber eine verschiedene und zwar eine um so größere, je leichter der eine als unrentabel erkannte Betriebszweig durch einen anderen, voraussichtlich rentableren, ersetzt werden kann. Die Durchführbarkeit ist um so größer, je leichter die für jeden Betriebszweig gemachten Aufwendungen von den für andere gemachten getrennt werden können, je weniger Verteilungsrechnungen dazu erforderlich sind und je genauer die Verteilung mit ihrer Hilfe zu bewerkstelligen ist, d. h. je geringer die Fehlerquellen bei der Verteilung sind. Dort, wo letztere so groß sind, daß die Ergebnisse zu beträchtlichen Trugschlüssen führen können, ist eine solche Zusammenfassung von bestimmten Aufwendungen zu einem selbständigen Wirtschaftszweige gefährlich und hat auch in der Hand desjenigen, der sie mit Vorbehalt betrachtet, nur zweifelhaften Wert. Es würde zu weit führen, hier näher auf diese Verhältnisse einzugehen. Es sei nur erwähnt, daß eine weitere Zerlegung der landwirtschaftlichen Produktion, als sie durch die auf Seite 121 angegebenen Betriebsrechnungen angedeutet ist, sich nur unter besonderen Verhältnissen empfehlen dürfte. Wohl aber wird sehr häufig eine Zusammenfassung mehrerer derselben geboten erscheinen. Besonders eine Zerlegung der Buchführung über den Ackerbau in einzelne besondere Schlagrechnungen erscheint uns nicht soweit genau durchführbar, als die Erzielung brauchbarer Ergebnisse es erfordert. Es sei dabei nur an die Unmöglichkeit erinnert, eine annähernd zutreffende Verteilung der Wirkungen des Düngers auf die einzelnen Jahre vorzunehmen.

Man hat sich auf der anderen Seite vielfach auf den Standpunkt gestellt, daß eine Zerteilung der landwirtschaftlichen Produktion in eine Reihe von Teilproduktionen oder Betriebszweigen überhaupt nicht richtig und durchführbar sei, daß z. B. der Ackerbau von der Viehzucht nicht getrennt werden dürfe, um für beide gesondert ihre Rentabilität zu ermitteln, ebenso wenig auch die einzelnen Zweige der Viehzucht von einander u. s. w., und daß vermeindlich auch in anderen Gewerben eine solche Zerlegung in Teilproduktionen nicht vorgenommen werde. Hierauf ist jedoch folgendes zu antworten. Fast überall in der volkswirtschaftlichen Produktion ist der Arbeitsteilung Thür und Thor geöffnet. Der Produktionsprozeß wird in immer mehr Teilprozesse zerlegt, die sich in besonderen Unternehmungen abspielen. Die Vorprodukte wandern dabei bis zur Ausgestaltung zum Produkt durch eine Reihe von selbständigen Unternehmungen, die jede für sich nur eine Teilproduktion vorstellen, über die gesondert Rechnung geführt wird.

Die Arbeitsteilung hat wieder eine Vereinigung gleicher Teilprozesse der verschiedensten Produktionsprozesse zur Folge, da diese ebenso wie erstere eine Arbeitsersparnis in sich schließt, letztere fördert daher wieder erstere und so fort.

Diese fortschreitende Zerlegung des Produktionsprozesses in Teilprozesse und die Konzentrierung der letzteren kann aber nicht in allen Produktionsprozessen in gleicher Weise platzgreifen. Sie kann vielmehr nur dort vor sich gehen, wo der sich mit ihr verbindende ökonomische Vorteil größer ist als der Nachteil, der dadurch entsteht, daß die Vorprodukte von Unternehmung zu Unternehmung transportiert werden müssen. Dies letztere ist in der Landwirtschaft bei vielen Vorprodukten nicht der Fall. Heu, Stroh, Grünfutter und andere in der Landwirtschaft erzeugte Produkte haben im Verhältnis zu ihrem Werte ein so großes Volumen, daß ihre Weiterverarbeitung in anderen Unternehmungen nur unter bestimmten Verhältnissen wirtschaftlich zulässig sein kann. Dies um so mehr, als das notwendigste Produktionsmittel, der Boden, seiner Lage nach gegeben ist, die Herstellung dieser Rohstoffe sich daher auf weite Strecken verteilen muß. Hierdurch werden nament-

lich der Arbeitskonzentrierung Hindernisse in den Weg gelegt. Aus diesem Grunde ist der Landwirt bezüglich dieser Vorprodukte in den weitaus meisten Fällen genötigt, Weiterverarbeitung derselben zu fertiger Ware ganz oder zum großen Teil selbst vorzunehmen, so daß sich seine Unternehmung aus Rohstofferzeugung und Fabrikation zusammensetzt. — Der Boden bedingt weiter, daß die Rohstofferzeugung eine sehr vielgestaltige sein muß, da ihm nur durch Benutzung in geregeltem Fruchtwechsel hohe Roherträge abgewonnen werden können, womit wieder eine sehr verschiedenartige Fabrikation Hand in Hand gehen kann, über deren gesonderte Rentabilität der Landwirt sich Aufschluß zu verschaffen suchen muß. Kein Industrieller, der so verschiedenartige Fabrikations- oder Rohstofferzeugungszweige zu seinen Unternehmungen zählt, wie es die verschiedenen Betriebszweige eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, kann auf eine gesonderte Rentabilitätsermittelung derselben verzichten und verzichtet auch nicht auf dieselbe. Sogar jeder Industrielle, welcher nur einen Teilprozeß eines Produktionsprozesses vollführt, sucht sich auch über die Rentabilität anderer, namentlich solcher zu unterrichten, die der Herstellung von Produkten bezw. Vorprodukten dienen, die er mit den ihm zur Verfügung stehenden Werkzeugen, Maschinen u. s. w. ebenfalls ausführen kann. Erscheint dieselbe ihm rentabler, so wendet er sich ihr zu. Genau so muß sich der Landwirt, welcher Unternehmer einer Reihe sehr verschiedener Fabrikationsprozesse ist, und zwar solcher, die zum Teil für einander eintreten können, sich ein gesondertes Bild von der Rentabilität derselben zu machen suchen.

Die Eigenart des landwirtschaftlichen Gewerbes, seine große Vielgestaltigkeit, erschwert ihm diese gesonderte Rentabilitätsermittelung der einzelnen Betriebszweige allerdings; daraus aber den Schluß ziehen zu wollen, letztere sei überhaupt unrichtig oder unzweckmäßig, wäre nur dann zulässig, wenn diese Erschwerung zu sehr großen Opfern Veranlassung gäbe, oder aber die Fehlerquellen derart sich mehrten, daß die Brauchbarkeit der Ergebnisse in Frage gestellt würde.

Begründet sind die Schwierigkeiten vornehmlich darin, daß

der Geldwert der im landwirtschaftlichen Betriebe sich umsetzenden einzelnen Besitzteile sich nicht in allen Fällen leicht bestimmen läßt, aber diese Schwierigkeiten sind keine unüberwindlichen, namentlich kommen sie für den praktischen Landwirt nicht in betracht, wenn er sich hier der Unterstützung der Wissenschaft bedient, die ihm die für seine besonderen Verhältnisse passenden Geldwerte ermitteln kann. Nicht die Anwendung solcher Geldwerte, sondern deren Ermittelung bereitet die Schwierigkeiten. — In Erkenntnis dieser Thatsachen hat sich die Stelle für Buchführung bei der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft insbesondere die Aufgabe gestellt, diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, hierbei zu unterstützen. Da die vorliegende Anleitung in erster Linie für die letztgenannten Landwirte geschrieben ist, so ist eine Erörterung der in Rede stehenden Gesichtspunkte für die praktische Durchführung der Buchführung hier überflüssig, nicht aber für diejenigen, welche die Grundsätze wissen wollen, nach denen bei derartigen Ermittelungen zu verfahren ist.

Dieselben können im folgenden letzten Abschnitt jedoch nur der Hauptsache nach erörtert werden. Wer eine ausführliche Darlegung derselben wünscht, der muß auf eine besondere Arbeit verwiesen werden, welche von Seiten der Buchführungsstelle demnächst hierüber herausgegeben werden wird.

Die Bestimmung des Geldwertes der durch die Buchführung zu berücksichtigenden Besitzteile.[1])

Es wurde schon im ersten Abschnitt dieser Anleitung erwähnt, daß die Buchführung für ihre Rechnungen sich des Geldwertes als allgemeinen Nenners für die verschiedenen Besitzteile bedient.

1) Es sei hier für diejenigen, welche den vorigen Abschnitt nicht gelesen haben sollten, nochmals betont, daß die folgende Betrachtung bezüglich der in der Wirtschaft erzeugten und wiederverbrauchten Produkte nur eine Klarlegung der Grundsätze enthält, nach denen der Geldwert derselben durch die Wissenschaft zu ermitteln ist, daß diese Ermittelungen aber keinesfalls als von den Landwirten selbst auszuführen gedacht sind.

Unter Geldwert verstehen wir den in einem bestimmten Geldbetrage geschätzten Wert eines Gutes.

Eine Schätzung des Wertes der Güter wird zunächst vorgenommen, wenn dieselben ihren Eigentümer wechseln. Jedermann, der etwas kauft oder verkauft, schätzt zunächst den Wert der zu kaufenden, bezw. zu verkaufenden Güter, und da man sich ganz allgemein des Geldes als Maßstab für den Wert bedient, so wird hierbei der Geldwert geschätzt. Kommt der Kauf oder Verkauf thatsächlich zum Abschluß, so wird die Schätzung des Geldwertes festgelegt. Hierzu ist erforderlich, daß der Käufer nicht niedriger schätzt als der Verkäufer. Wird ein Gut häufig gekauft und verkauft, so findet eine Schätzung seines Geldwertes häufig statt, und ebenso häufig eine Übertragung der Schätzung in die Wirklichkeit.

Wird der Umtausch ganz allgemein, so muß auch die Schätzung des Geldwertes ganz allgemein sein, und da der Umtausch solange statthaben muß, als noch höherschätzende Käufer vorhanden sind, so müssen sich die einzelnen Schätzungen einander praktisch nähern, theoretisch gleich werden. Auf diese Weise entsteht ein auf allgemeiner Schätzung beruhender Geldwert, den wir Marktpreis nennen.

Fragen wir uns nun, was für die Schätzung des Geldwertes der Güter auf dem Markte maßgebend ist und für welche Güter dieselbe eintritt, so müssen wir auf die erste Frage antworten, daß jeder Käufer den Wert schätzt und in Geld ausdrückt, den die Güter für seinen Gebrauch haben. Dieser Gebrauch kann zweierlei Art sein. Entweder können die Güter ohne Weiteres zur Stillung der Bedürfnisse der Menschen dienen, oder aber sie müssen vorher erst noch in solche Güter umgewandelt werden, die hierzu imstande sind. Im ersteren Falle wird bei der Geldwertsschätzung das Maß ihrer Fähigkeit geschätzt, den Bedürfnissen, deren Befriedigung sie dienen sollen, abzuhelfen Es wird dieses Maß dabei mit dem der anderen Güter und deren Beschaffungsschwierigkeit verglichen. Bei Gütern dagegen, welche noch erst zum fertigen Produkte ausgestaltet werden müssen — wir haben sie Vorprodukte genannt — wird der Wert geschätzt, den sie für die Ausgestaltung oder Umwandlung

zum Produkt haben. Diese Schätzung zerfällt in eine Reihe von Teilschätzungen. Einmal wird zu ermessen gesucht, wieviel Produkte sich aus den Vorprodukten herstellen lassen, dann, welchen Geldwert bezw. Preis die ersteren voraussichtlich haben werden, schließlich, wie viele Kosten die Umwandlung zum Produkt noch erfordert und was der Unternehmer, der die Umwandlung bewirkt, als Vergütung für seine Umwandlungsarbeit fordern muß. Nach diesen Gesichtspunkten werden die Vorprodukte jedoch nur vom Käufer geschätzt. Der Verkäufer dagegen fragt nach den Kosten, welche ihm die Herstellung der Vorprodukte verursacht und welche Vergütung für seine Arbeit ihm zufallen muß. Werden ihm diese Aufwendungen nicht ersetzt, so wird er auf die Dauer die Vorprodukte nicht weiter herstellen. Nennen wir diesen Kostenersatz zuzüglich Arbeitsvergütung „Produktionskosten", die Kosten der weiteren Umwandlung zuzüglich der dafür nötigen Arbeitsvergütung dagegen „Umwandlungskosten", so können wir sagen, daß bei Kauf und Verkauf der Vorprodukte diese beiderseitigen Kosten geschätzt werden. Werden Vorprodukte ganz allgemein geschätzt, so werden mithin einerseits die Produktionskosten, andererseits die Umwandlungskosten der allgemeinen Schätzung unterworfen und diese allgemeine Schätzung in ihrem Marktpreise zum Ausdruck gebracht.

Sowohl bei der Schätzung der fertigen als bei der der Vorprodukte kommen im Marktpreise nicht die Produktionsverhältnisse eines oder weniger Fälle zum Ausdruck, sondern solche Produktionsverhältnisse, welche eine den allgemeinen Erwerbsverhältnissen einer Berufsart entsprechende Arbeitsvergütung in sich schließen. Diejenigen Produzenten, welche unter den ungünstigsten Verhältnissen produzieren — deren Produkt aber auf dem Markte zur Deckung des Bedarfes noch gefordert wird — müssen im Marktpreise noch eine angemessene Vergütung ihrer Erzeugungskosten bezw. Umwandlungskosten erhalten, und der Marktpreis muß demnach einer solchen normalen Vergütung entsprechen, bezw. sich ihr dauernd zu nähern suchen. Die unter günstigeren Verhältnissen Produzierenden werden sich auf die Dauer mit ihren Erzeugungs- und Umwandlungskosten den erstgenannten ebenfalls nähern, weil in der

gesamten Volkswirtschaft jede Möglichkeit, eine Rente zu erzielen, kapitalisiert zu werden pflegt. In den höheren Preisen der Produktionsmittel geht ihr Vorteil wieder verloren, indem ein größerer Teil des hier erzielbaren höheren Rohertrages durch diese höheren Preise als Kosten absorbiert wird. Uns interessiert hier jedoch hauptsächlich die erste der beiden letztgenannten Thatsachen. Werden im Marktpreise der Produkte normale oder nennen wir sie durchschnittliche Produktionsverhältnisse geschätzt, so liegt es auf der Hand, daß derjenige, welcher sich des Marktpreises für seine Rechnungen als Grundlage für den Geldwert der Güter bedient, einen Vergleich seiner besonderen Produktionsverhältnisse mit diesen als Durchschnitt geschätzten Produktionsverhältnissen vornimmt. Es ist das ein Satz, der die weittragendste Bedeutung hat, so selbstverständlich derselbe auch scheinen mag. Es ist ja ohne genaueres Eingehen auf die Sache klar, daß der Zweck der Buchführung nur ein Vergleich durchschnittlicher Produktionsverhältnisse mit denen eines bestimmten Falles sein kann. Demnach darf derjenige Produzent, welcher sich Vorprodukte kauft, für dieselben keinen anderen Geldwert in Rechnung setzen, als den gezahlten Marktpreis. Ebensowenig darf er für die hergestellten Produkte oder vervollkommneten Vorprodukte einen anderen als den erzielten Marktpreis für die Rechnungen benutzen. Würde ein Unternehmer sich beispielsweise eines geringeren Geldwertes bei der Rechnung bedienen, so müßte er beim Einkauf zugleich einen erlittenen Schaden mit in dieselbe einsetzen, damit bewiese er aber die wirtschaftliche Unzulässigkeit des gemachten Einkaufs. Wollte er dagegen den Geldwert höher als den gezahlten Marktpreis bemessen, so müßte er für den Einkauf selbst einen Vorteil in Rechnung setzen. Er würde damit aber das Bild seiner Produktion zu einem unrichtigen gestalten, denn diese hätte die Vorprodukte alsdann billiger auf dem Markte kaufen können, als ihr dieselben vom Unternehmer überwiesen wurden.

Findet die Thätigkeit, welche Vorprodukte in Produkte umwandeln soll, nicht am Markte selbst, sondern außerhalb desselben

statt, so sind erstere am Produktionsorte mit dem Marktpreise zuzüglich der Einkaufsunkosten in Rechnung zu setzen, mit ihrem „Einkaufsgeldwert". Die Umwandlung von Vorprodukten, welche vom Markte bezogen werden müssen, wird hier um das Maß der Einkaufsunkosten ungünstiger; diese Ungunst der Produktionsverhältnisse muß mithin durch Einsetzen der Einkaufsunkosten in die Rechnung zum Ausdruck gebracht werden. Auch für diejenigen Produkte, welche hier außerhalb des Marktes hergestellt und zwecks Verkauf zu Markte gebracht werden, kann nicht der Marktpreis allein maßgebend für den Geldwert loko Produktionsort sein. Der Marktpreis wird hier nicht erzielt, sondern nur ein „Verkaufsgeldwert", welcher aus Marktpreis abzüglich Verkaufsunkosten gebildet sein muß. Nur dieser darf mithin als Grundlage für die Rentabilitätsrechnungen über die Produktion benutzt werden. Einkaufs- und Verkaufsunkosten setzen sich in erster Linie aus den Transportkosten zusammen.

Aus dieser Betrachtung ergiebt sich aber weiter folgendes: Mit der Entfernung vom Markte steigt, wie soeben gezeigt, der Einkaufsgeldwert derjenigen Produkte und Vorprodukte, welche vom Markte bezogen werden müssen. Dieses Steigen kann nun aber nicht ins Unendliche gehen. Es muß eine Grenze geben, wo der Nutzen, den dieselben dem Käufer gewähren können, durch den Einkaufsgeldwert gänzlich verzehrt wird. Hier hört der Einkauf auf. Früher schon kann die Grenze erreicht werden da, wo eine Selbstanfertigung rentabler ist. Alsdann hört schon hier der Einkauf auf. — Ebenso kann das Sinken des Verkaufsgeldwertes nicht ins Unendliche gehen. Es muß die Grenze kommen, wo der ganze Marktpreis durch die Verkaufsunkosten verschlungen wird. Hier muß der Verkauf selbst für solche Dinge aufhören, die keinerlei Erzeugungskosten verursachten; für die übrigen muß er schon dort aufhören, wo diese Kosten nicht mehr gedeckt werden können, d. h. wo Erzeugungskosten zuzüglich Verkaufsunkosten größer sind als der Marktpreis.

Stellt Verkauf die einzige Verwertungsmöglichkeit dar, so fällt mit dem Verkaufsgeldwert auch jeder andere Geldwert fort. Be-

steht dagegen noch eine andere Verwertungsmöglichkeit, so bestimmt jetzt diese den Geldwert.

Besteht z. B. die Möglichkeit, Güter, die keinen Verkaufsgeldwert mehr besitzen, weil ihr Volumen im Verhältnis zu dem am Markte erzielbaren Preise ein zu großes ist, in solche umzuwandeln, die an dem betreffenden Orte noch einen Verkaufsgeldwert haben, weil ihr Volumen im Verhältnis zu dem erzielbaren Preise ein geringes ist, von letzterem daher nur ein Teil als Verkaufsunkosten in Abrechnung gebracht zu werden braucht, so bestimmt dieser Umwandlungsgeldwert den Geldwert derselben.

Die Umwandlung muß hier außerhalb des Marktes vorgenommen werden, weil der Umwandlungsgeldwert nicht mehr wie am Markte mit dem Verkaufsgeldwert zusammenfällt, sondern größer ist als letzterer. Hierbei sind zwei Fälle denkbar. Einmal kann sich außerhalb des Marktes für die fertigen Produkte ein kleinerer lokaler Markt für die Vorprodukte bilden, an dem man alsdann die Umwandlung vollzieht um von ihm aus die fertigen Produkte zum Markte der Vorprodukte zu bringen; oder aber die Umwandlung der Vorprodukte muß in denjenigen Unternehmungen vollzogen werden, in denen sie hergestellt wurden. Im ersteren Falle, der z. B. für die Herstellung von Butter in den Sammelmeiereien zutrifft, erhalten die Vorprodukte einen lokalen Preis, welcher die Schätzung des durchschnittlichen Umwandlungsgeldwertes für die besonderen Verhältnisse des Umwandlungsortes zum Ausdruck bringt. Im letzteren Falle werden sie überhaupt nicht Gegenstand eines Kaufs oder Verkaufs und damit fällt die Schätzung ihres Umwandlungsgeldwertes fort. Es trifft das für alle diejenigen Vorprodukte zu, deren Volumen im Verhältnis zum Werte ein sehr großes ist und bei denen durch Arbeitsteilung und Zusammenziehung eines Teilprozesses vieler Unternehmer nur geringe Vorteile zu erzielen sind. Wo ein lokaler Preis für die Vorprodukte besteht, muß derselbe abzüglich der Verkaufsunkosten in Rechnung gesetzt werden, wo er fehlt, sind wir genötigt, die fehlende Schätzung des durchschnittlichen Erzeugungs- oder Umwandlungsgeldwertes bezw. der durchschnitt-

lichen Umwandlungs- und Erzeugungskosten für die betreffenden Verhältnisse selbst vorzunehmen, um auch dort einen Vergleich besonderer Produktionsverhältnisse mit den als Durchschnitt angenommenen zu ermöglichen, wo Vorprodukte bei den Rechnungen in Frage kommen, die zu den letzterwähnten gehören. Es sind das in der landwirtschaftlichen Produktion vornehmlich die Grünfuttermittel, Rauhfuttermittel, als Produkte des Acker- und Wiesenbaues, und der Stalldünger als Nebenprodukt der Viehhaltung. Die Umwandlung der Grün- und Rauhfuttermittel in Milch, Fleisch, Wolle u. s. w., am Verbrauchsorte der in erster Reihe in betracht kommenden Produkte der Viehhaltung selbst, kann nur für die in der Nähe desselben erzeugten Mengen das Rentabelste sein. Schon bei einiger Entfernung von demselben wird ein zu großer Teil des Marktpreises durch die Verkaufsunkosten verschlungen, der Verkaufsgeldwert sinkt unter den Umwandlungsgeldwert und letzterer muß damit die Herrschaft erlangen. Es muß das um so schneller der Fall sein, als der durch die Viehhaltung als Nebenprodukt erzeugte, für den Ackerbau meistens unentbehrliche Stalldünger durch die Trennung von Ackerbau und Viehzucht Einkaufsgut wird, dessen Einkaufsgeldwert daher mit der Entfernung vom Markte steigt und zwar wegen seines großen Volumens schnell steigt. Sein Erzeugungsgeldwert muß deshalb bald unter den Einkaufsgeldwert sinken und ersterer damit den letzteren verdrängen. Da der Boden seiner Lage nach gegeben ist, sich mithin die Erzeugung der in Rede stehenden Futtermittel auf weite Strecken verteilt, so ist hier auch außerhalb des Marktes der Produkte eine Arbeitsteilung und Arbeitskonzentrierung nur unter sehr selten zutreffenden Verhältnissen vorteilhaft; um so seltener, als die durch die Arbeitsteilung und Arbeitskonzentrierung bedingten Vorteile geringe sind und daher schon auf sehr geringen Entfernungen durch die Transportkosten aufgewogen werden. Bei dicht gedrängter Lage der landwirtschaftlichen Unternehmungen ist es noch möglich, den Butterherstellungsprozeß aus den einzelnen herauszuziehen und in die Sammelmeierei zu verlegen, bei weniger dichter Lage verschlingen die größeren Transportkosten der Milch im Vergleich zu denen der

Butter diesen Vorteil und der Butterherstellungsprozeß bleibt in den einzelnen Unternehmungen als Glied der landwirtschaftlichen Produktion stecken. Der Umwandlungsprozeß von Heu, Stroh, Grünfutter muß dagegen zum weitaus größten Teile in denjenigen Betrieben verbleiben, welche diese Vorprodukte erzeugten, weil hier die Transportkosten noch weit größere und die Vorteile der Arbeitsteilung weit geringere sind. Diese Vorprodukte werden damit nicht Gegenstand des Umtausches und damit nicht allgemein bewertet.

Wenn wir uns nun der Frage zuwenden, wie ein Ersatz für die fehlende Schätzung zu erbringen ist, so haben wir zunächst wieder auf die Schätzung selbst zurückzugreifen. Bei der Preisbildung werden die durchschnittlichen Erzeugungs- und Umwandlungskosten geschätzt, soll diese Schätzung ersetzt werden, so sind eben diese Kosten zu ermitteln. Diese müssen gefunden werden, sie müssen in die Rechnung eingesetzt werden, um auf diese Weise die besonderen Produktionsverhältnisse mit den als Durchschnitt geschätzten in Vergleich stellen zu können.

Es bedarf nach den vorstehenden Erörterungen kaum noch einer Betonung, daß auf das Wort „durchschnittlich" hierbei der Nachdruck zu legen ist. Fassen wir Ackerbau und Viehzucht als zwei getrennte Betriebszweige auf, so wollen wir für jeden derselben denjenigen Ertrag ermitteln, den sie uns in einem Jahre im Vergleich mit den als Durchschnitt zu bezeichnenden Verhältnissen einer bestimmten wirtschaftlichen Lage gebracht haben.

Bei jeder Güterherstellung, bei welcher die Arbeitsteilung den gesamten Produktionsprozeß in eine Reihe von Teilprozessen zerlegt hat, welche sich in verschiedenen Unternehmungen abspielen, wird für jede der letzteren durch Benutzung der Marktpreise für die Rechnungen ein solcher Vergleich gezogen. Nicht anders kann es sein, wenn wir die Trennung dadurch vornehmen, daß wir die fehlende Schätzung des Umwandlungs- und Erzeugungsgeldwertes ersetzen wollen. In jedem Jahre soll die Rentabilität der Viehhaltung durch die Buchführung mit durchschnittlichen Rentabilitätsverhältnissen verglichen, in jedem Jahre die Rentabilität des Ackerbaues mit der durchschnittlichen Rentabilität desselben

unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen einer Betrachtung unterworfen werden. Nur so kann die Trennung von Ackerbau und Viehhaltung für die Rechnung einen Zweck haben. Zu den zu schätzenden durchschnittlichen Erzeugungskosten der Vorprodukte muß dabei für jede Umwandlungsstufe, die geschätzt werden soll, stets die Vergütung für die bisherige Arbeit mit in betracht gezogen werden. Die Viehhaltung kann keinen Anspruch darauf haben, vom Acker- und Wiesenbau ihr Heu, Stroh, Grünfutter nur gegen Erstattung der Aufwendungen zu erhalten und am wenigsten können die in einem bestimmten Jahre gemachten Aufwendungen für den gewünschten Rentabilitätsnachweis der Viehhaltung maßgebend sein. Soll die Rentabilität für Ackerbau und Viehzucht getrennt nachgewiesen werden, so kann es nicht richtig sein, wenn die besonderen Kosten des Ackerbaues in einem Jahre als maßgebend für den Ertrag der Viehhaltung der Rechnung zu Grunde gelegt werden und wenn für die Herstellung der Ackerbauprodukte keine Vergütung in Rechnung gesetzt wird. Wird für den Ackerbau kein durchschnittlicher Ertrag bei der Bewertung seiner Produkte mitgeschätzt, so wird auch ein Vergleich seiner besonderen Ertragsverhältnisse eines Jahres mit allgemeinen unmöglich. Heu, Stroh, Grünfutter und andere für die in Rede stehenden Verhältnisse marktpreislose oder marktlose Vorprodukte müssen mit dem für diese Verhältnisse als Durchschnitt geschätzten Erzeugungsgeldwert und Umwandlungsgeldwert in die Rechnungen eingesetzt werden, wobei unter Erzeugungsgeldwert die Erstattung der Unkosten zuzüglich Vergütung der Erzeugungsarbeit, unter Umwandlungsgeldwert die Erstattung der Umwandlungskosten zuzüglich Vergütung für die Umwandlungsarbeit zu verstehen ist. Nur so ist es denkbar, daß der Ackerbau rechnerisch eine Rente ergeben kann, nur so ist es denkbar, diese Rente als einen Vergleich der im besonderen Falle vorliegenden mit allgemeinen Produktionsverhältnissen aufzufassen.

Um diesen Geldwert genau berechnen zu können, müßte man denselben für die jeweilig in Betracht kommenden Verhältnisse aus einer größeren Zahl von Einzelfällen feststellen können. Dies ist

aber nicht möglich, weil hierzu die Unterlagen fehlen. Wir haben jedoch vorzügliche Anhaltspunkte für eine Schätzung derselben, bei denen gleichzeitig die Gunst oder Ungunst der jeweiligen wirtschaftlichen Lage mit zum Ausdruck gelangt. Betrachten wir zunächst die marktlosen Futtermittel.

In denselben sind es die tierischen Nährstoffe, welche den Wert, den sie zur Erzielung der Hauptprodukte der Viehhaltung haben, bedingen, die Pflanzennährstoffe, welche den Wert bestimmen, den sie für die Erzielung des Nebenproduktes der Viehhaltung, des Stalldüngers, besitzen. Beide setzen den gesamten Umwandlungsgeldwert der Futtermittel zusammen. Ihr jeweiliger Anteil an demselben ist ein schwankender. Der Futterwertsanteil hängt von der Menge und dem Verkaufsgeldwert der zu erzielenden Hauptprodukte, der Düngerwertsanteil von der Menge und dem Geldwert des zu erzielenden Nebenproduktes der Viehhaltung, des Stalldüngers, ab. Der Anteil des Düngerwertes an dem gesamten Umwandlungsgeldwerte ist im Verhältnis zu dem des Futterwertes nicht groß. Beachten wir den verschiedenen Anteil beider am Gesamt-Geldwert nicht, sondern stellen uns die Sache so vor, als hinge jedem Atom Futtergeldwert ein bestimmtes kleines Atom Dunggeldwert an, so erhalten wir den allgemein gebräuchlichen Begriff des Futtergeldwertes. Derselbe ist für die einzelnen Nährstoffe nicht der gleiche. Um aus den Futtermitteln möglichst viel Produkte herstellen zu können, müssen die einzelnen Nährstoffe zu einander und zu der für die verschiedenen gewünschten Leistungen im ganzen verabreichten Futtermasse in einem ganz bestimmten Verhältnis stehen. Dieses günstigste Verhältnis der Nährstoffe zu einander ist aber in den meisten in der Landwirtschaft produzierten Futtermitteln nicht von vornherein vorhanden, sondern muß erst durch Zukauf einzelner Nährstoffe herbeigeführt werden. Letztere müssen vom Markte bezogen werden; ihr Einkaufsgeldwert ist also um so größer, je weiter der Betrieb des Landwirts vom Markte entfernt liegt. Bei einer gewissen Entfernung vom Markte muß er natürlich überhaupt ganz in Fortfall geraten, aber diese Entfernung ist eine große, denn die in der Landwirtschaft

fehlenden Nährstoffe sind in konzentrierten Futtermitteln käuflich, welche nur geringe Einkaufsunkosten*) verursachen. Innerhalb dieses Einkaufsbezirkes wird es dem Landwirt möglich, durch den Zukauf der fehlenden Nährstoffe (Eiweiß und Fett) die im Überschuß produzierten Mengen von Kohlehydraten und Füllmasse zu höherer Ausnutzung zu bringen. Die Beschaffungsmöglichkeit der fehlenden Nährstoffe muß also den Geldwert der im Überschuß erzeugten bestimmen. Letzterer muß um so größer sein, je mehr wir uns dem Markte nähern, um so niedriger, je mehr wir uns vom Markte entfernen. Es muß mithin auch der Geldwert der Kohlehydrate und Füllmasse im Heu, Stroh, Grünfutter um so mehr im Werte steigen, je mehr mit der Nähe des Marktes die Möglichkeit wächst, dieselben durch billigen Ankauf von Eiweiß und Fett zur Verwertung zu bringen. Umgekehrt ist es dagegen mit dem Geldwert von Eiweiß und Fett selbst. Derselbe muß mit der Entfernung vom Markte steigen, denn der Marktpreis steigt hier um die Transportkosten der zu kaufenden eiweiß- und fettreichen Futtermittel. Die von dem Landwirt selbst produzierten Mengen von Eiweiß und Fett können aber nicht höher und nicht niedriger veranschlagt werden, als die Einkaufskosten der zu kaufenden ausmachen. Sind uns mithin die Einkaufskosten für Eiweiß und Fett bekannt, so können wir den Geldwert dieser Nährstoffe auch in den selbsterzeugten Futtermitteln dort ermitteln, wo ein Einkauf dieser Nährstoffe wirtschaftlich noch möglich ist. Der Einkaufsgeldwert der käuflichen Futtermittel ergiebt sich aus deren Marktpreis zuzüglich der Einkaufsunkosten.

Können wir aus dem Marktpreise der käuflichen Futtermittel den Preisanteil der einzelnen Nährstoffe berechnen, so ist damit auch die Möglichkeit gegeben, die Einkaufsunkosten auf diese zu verteilen, also den Einkaufsgeldwert für einen beliebigen Ort festzustellen, für den uns die Einkaufsunkosten bekannt sind. Ersteres ist uns möglich, und zwar in einer ziemlich einfachen Weise, durch Anwendung der Differenzrechnung, wofür der Beweis in der

*) Unter Einkaufskosten verstanden wir Einkaufsunkosten plus Marktpreis.

ausführlicheren Arbeit über diesen Gegenstand, auf welche schon im Vorwort verwiesen wurde, vom Verfasser erbracht ist.*) Natürlich müssen hier die durchschnittlichen Preise der Nährstoffe einer Reihe von Futtermitteln benutzt werden. Weiter dürfen dabei nur diejenigen maßgebend sein, welche thatsächlich vom Markte zu Futterzwecken bezogen werden, nicht etwa solche, welche dort hingebracht sind, um verfüttert oder zu anderen Zwecken benutzt zu werden. Futtermittel, die als solche zu Markte gebracht werden, müssen außerhalb desselben um die Verkaufsunkosten niedriger stehen, so z. B. Hafer. Sollen diese als Maßstab für den Geldwert der Nährstoffe in den selbsterzeugten Futtermitteln dienen, so sind also zunächst die Verkaufsunkosten für dieselben in Abzug zu bringen. Sie können aber auch dort erst für die Rechnungen maßgebend sein, wo der Verkaufsgeldwert der Nährstoffe in denselben nicht höher steht, als der Einkaufsgeldwert der zuzukaufenden. So lange der Verkaufsgeldwert der Nährstoffe im Getreide größer ist als der Einkaufsgeldwert der gleichen Mengen gleicher Güte in den käuflichen Futtermitteln, darf der Landwirt sein Getreide nicht verfüttern und auch den Verkaufsgeldwert desselben seinem Vieh nicht zur Last legen, er muß es verkaufen und die billigeren Nährstoffe an seine Stelle setzen, dabei aber auch die Beschaffungskosten der letzteren für die Rentabilitätsberechnungen in betracht ziehen.

Anders ist es dort, wo die in den Rauhfuttermitteln fehlenden Nährstoffe nicht mehr billiger zu beschaffen sind, als durch Verfütterung des Getreides. Hier muß der Verkaufsgeldwert des letzteren ungekürzt als Rechnungsposten dienen. Der Landwirt zieht alsdann einen Vergleich, um wieviel er sein Getreide durch Verfütterung besser, bez. schlechter verwertet hat als durch Verkauf, und handelt damit richtig. Kann er dagegen die Nährstoffe, welche dasselbe enthält, an Ort und Stelle billiger beschaffen, so müßte er sich, falls er den Verkaufsgeldwert des Getreides benutzen wollte, den Unterschied zwischen dem Preise der Nährstoffe desselben und

*) s. auch Nachrichten des Klubs der Landwirte 1896.

dem der käuflichen Futtermittel sofort als Schaden in Rechnung setzen und käme damit doch auf letzteren Geldwert zurück.

Damit hätten wir gesehen, wie der Geldwert von Eiweiß und Fett für die selbsterzeugten Futtermittel gefunden werden kann, und weiter, daß der Geldwert der Kohlehydrate und Füllmasse um so größer ist, je näher dem Markte wir uns befinden, während dies bei den zuzukaufenden Nährstoffen umgekehrt ist.

Hieraus geht zunächst hervor, daß das Geldwertsverhältnis zwischen Eiweiß und Fett einerseits, und Kohlehydraten und Füllmasse andererseits ein um so weiteres wird, je mehr wir uns vom Markte entfernen. — Wie aber steht es mit der jeweiligen absoluten Höhe des Geldwertes von Kohlehydraten und Füllmasse? Am Markte ergiebt sich der Geldwert der Kohlehydrate und Füllmasse aus dem Preise der käuflichen Futtermittel genau so wie der der übrigen Nährstoffe. Mit der geringeren Verwertungsmöglichkeit derselben infolge gesteigerter Beschaffungskosten der zur besten Ausnutzung mangelnden Nährstoffe sinkt ihr Geldwert. Es wird ein immer größerer Teil desselben durch diese höheren Beschaffungskosten aufgesogen bis zu dem Punkte, wo durch diese Beschaffung kein entsprechender Nutzen mehr gestiftet werden kann. Hier sinken Kohlehydrate und Füllmasse zu dem Werte herab, den sie in Verbindung mit den übrigen Nährstoffen ohne Zusatz käuflicher Futtermittel haben. Als Kraftfutter können hier nur die selbsterzeugten Getreidekörner auftreten, deren Verkaufsgeldwert alsdann den Geldwert der einzelnen Nährstoffe bestimmen muß. Die Menge der produzierten eiweiß- und fettreichen Futtermittel bestimmt hier das Maß der Ausnutzungsfähigkeit der gesamten erzeugten Futtermassen. Solange sich der Schaden, welcher durch das hier notwendige Weiterwerden des Nährstoffverhältnisses bedingt wird, durch Aufwand größerer Futtermassen begleichen läßt, z. B. durch extensivere Fütterung einer größeren Zahl von Tieren, ohne daß sich die Kosten der Viehhaltung zu sehr mehren, behalten auch Kohlehydrate und Füllmasse außer ihrem Düngegeldwertanteil noch einen, wenn auch verminderten Futtergeldwertanteil. Sobald die angedeutete Möglichkeit aber nicht mehr vorliegt, d. h., sobald so viele

eiweiß- und fettarme voluminöse Futtermittel gewonnen werden, daß weder durch gesteigerte Verfütterung, noch auch durch vermehrte Viehhaltung eine Steigerung der von uns gewünschten gesamten Leistungen mehr möglich ist, fällt der Futterwertsanteil für Kohlehydrate und Füllmasse fort. Es bleibt ihnen nur der Düngewertsanteil. Futtermittel, die besonders arm an Eiweiß und Fett sind, können hier mithin auch nur einen Geldwert haben, der ihrem Düngerwert ziemlich gleichkommt. Es trifft das z. B. für viele Verhältnisse für das Winterhalmstroh zu. Was im Überflusse vorhanden ist, verliert seinen wirtschaftlichen Wert für eine Produktion. Giebt es überhaupt keine Verwendung dafür so entfällt jeglicher Wert. Giebt es eine solche, so bestimmt diese jetzt den Wert. Für Stroh giebt es aber, wenn es nicht mehr verfüttert werden kann, im großen ganzen keine andere, als die Verwendung als Dünger, wobei ich den Wert desselben zur Düngerbereitung und -Konservierung (Streu) mit einschließe.

Der Geldwert von Kohlehydraten und Füllmasse schwankt also zwischen dem Futtergeldwert loko Markt und dem Dunggeldwert.

Zur Ermessung des Maßes, mit dem der Geldwert abnimmt, muß jedoch folgendes mit in betracht gezogen werden. Es ist für den Geldwert der gleichen Menge verdaulicher Nährstoffe von gleichem gesundheitlichen Werte nicht einerlei, in welchem Verhältnis dieselbe zu dem Volumen, zur Füllmasse, steht. Die Verarbeitung der letzteren durch den tierischen Organismus erfordert Kraftaufwand und damit Aufwand an verdaulichen Nährstoffen. Es ist also bei jedem Futtermittel dieser Aufwand als Verdauungskosten in Abrechnung zu bringen. Diese Verdauungskosten sind sehr verschiedene, beeinflussen daher den Wert der gleichen Menge von verdaulichen Nährstoffen in den verschiedenen Futtermitteln sehr erheblich. Besonders groß sind sie bei denjenigen Futtermitteln, die nicht nur voluminös, wie z. B. Rüben, sondern auch reich an Rohfaser sind, wie die Rauhfuttermittel.

Der Punkt, wo die nährstoffarmen Stroharten in ihrem Geldwert auf den Dungwert herabsinken, wird also verhältnismäßig schnell erreicht, da nicht nur die Menge der tierischen Nährstoffe

in ihnen eine geringe, sondern auch der Wert dieser geringen Menge noch ein geringer ist. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Verhältnisse näher einzugehen, es muß vielmehr auf die diesbezüglichen Untersuchungen von Professor Dr. Zuntz-Berlin verwiesen werden. Werden diese Verhältnisse aber gebührend in Rechnung gezogen, ferner die Höhe der Transportkosten der Produkte von der Wirtschaft zur Stadt und umgekehrt, so läßt sich auch der Geldwert der Kohlehydrate und Füllmasse genügend genau bestimmen, um so mehr, als Maximalwert (Preis am Markt) und Minimalwert (Dunggeldwert) als Grenzen gegeben sind.

Damit hätten wir die Gesichtspunkte erörtert, nach denen der Geldwert der Futtermittel zu berechnen ist. Es handelt sich nun noch um die Geldwertsbestimmung des Stalldüngers, welche beträchtlich einfacher ist. Auch hier muß als erster Grundsatz maßgebend sein, daß wir den Geldwert eines Gutes nicht höher und nicht niedriger berechnen dürfen, als seinem Einkaufs- bezw. Verkaufsgeldwert entspricht, in welchem seine durchschnittlichen Erzeugungs- und Umwandlungskosten zum Ausdruck kommen. Auch hier suchen wir die letzteren, weil wir sie nicht in der Gesamtheit ermitteln können, dadurch festzustellen, daß wir sie für die einzelnen wertgebenden Bestandteile aufsuchen, um dadurch den gesamten in Rede stehenden Geldwert berechnen zu können. Die Pflanzennährstoffe, welche den Wert des Stalldüngers in erster Reihe ausmachen, sind bei der heutigen Kultur unseres Vaterlandes Einkaufsgüter. Es muß daher auch dieser ihr Einkaufsgeldwert für ihren Geldwert maßgebend sein. Der Landwirt führt alljährlich Pflanzennährstoffe aus der Wirtschaft aus und muß für Ersatz derselben sorgen. Das Maß, welches er ausführt, hängt von dem Maße seiner Düngerproduktion ab. Ist diese groß, so führt er wenig aus, er braucht mithin auch wenig zurückzukaufen; ist sie klein, so muß er viel zurückkaufen. Jeder Centner Dünger, den er durch Überweisung von Futter an die Viehhaltung als Nebenprodukt derselben für seinen Acker von den ihm entzogenen Mengen zurückgewinnt, erspart ihm eine Ausgabe, die gerade so groß ist wie der Einkaufsgeldwert der in ihm enthaltenen produktiven Stoffe; jeder

Zentner, den er weniger gewinnt, muß durch Zukauf bezw. Produktion (Anbau von Gründungspflanzen für Stickstoff- und Humusersatz) gedeckt werden. Der Geldwert eines Zentners Stalldünger ist mithin gleich den Einkaufskosten seiner wirtschaftlich produktiven Stoffe, soweit ein solcher Einkauf unter den betreffenden Verhältnissen wirtschaftlich möglich ist. Es brauchen also bloß die Preise der einzelnen Pflanzennährstoffe in den käuflichen Düngemitteln zuzüglich der Einkaufsunkosten einerseits und die durchschnittliche Menge derselben im Stalldünger andererseits berechnet zu werden, um hieraus den durchschnittlichen Geldwert des Stalldüngers für die jeweiligen Verhältnisse ermitteln zu können.

Der Einkauf ist in der Nähe des Marktes am billigsten zu bewerkstelligen; hier haben mithin die Pflanzennährstoffe in den käuflichen und selbsterzeugten Düngemitteln, sofern wir nur die Verwendungszone käuflicher Düngemittel im Auge haben, den niedrigsten Geldwert. Mit der wirtschaftlichen Entfernung vom Markte steigt derselbe jedoch, wenn auch nur sehr langsam, da die Transportkosten für die käuflichen Düngemittel keine beträchtlichen sind. Es entspricht auch vollkommen den thatsächlichen Verhältnissen, daß der Geldwert des Stalldüngers in der Nähe des Marktes niedriger zu bemessen ist, als in weiterer Entfernung. Am Markte selbst hat Stalldünger sehr häufig gar keinen Geldwert, ja oft muß der Produzent noch Geld zuzahlen, um ihn hier los zu werden. In der nächsten Nähe des Marktes kann man den Stalldünger alsdann lediglich für die Transportunkosten erlangen. So lange der Stalldünger hier billiger zu beschaffen ist, als die gleiche Menge produktiver Stoffe in käuflichen Düngemitteln, kann nur der Einkaufsgeldwert des Stalldüngers maßgebend sein, und der Geldwert der Nährstoffe der käuflichen Düngemittel ist hier nach dem Einkaufsgeldwerte des Stalldüngers zu bemessen. Wegen der hohen Transportkosten, die der Stalldünger verursacht, ist der Umkreis, in dem derselbe vom Markte bezogen werden kann, aber nur ein kleiner; bald lassen sich die Nährstoffe in den käuflichen Düngemitteln billiger beschaffen. Hier wird ihr Einkaufsgeldwert maßgebend und bleibt es solange,

bis die Einkaufskosten durch den möglichen Nutzen nicht mehr aufgewogen werden können. In der Nähe der Stadt hat der Landwirt den Vorteil, die Pflanzennährstoffe, die er seinem Boden entzogen hat, billiger ersetzen zu können als der entfernter wohnende. Dieser Vorteil ist zwar fast überall in den höheren Bodenpreisen wieder ausgeglichen, aber gerade deshalb muß er zum Ausdruck kommen, wenn hier der wirklich vorhandene Reinertrag ermittelt werden soll. Der Anteil an der gesamten Rentabilität der Viehhaltung, der auf die Erzeugung der Hauptprodukte, Milch, Fleisch, Butter u. s. w. entfällt, ist gegenüber dem auf die Erzeugung des Nebenproduktes des Stalldüngers entfallenden um so größer, je mehr wir uns dem Markte nähern, um so geringer, je mehr wir uns von demselben entfernen. In der Stadt selbst muß sich der gesamte Ertrag, sofern der Dünger keinen Verkaufsgeldwert hat, gänzlich aus den erzielten Hauptprodukten bilden. Mit der Entfernung von der Stadt steigt der Nutzen und der Ertrag, den die Viehhaltung durch die Düngererzeugung gewährt, ja die Bedeutung der letzteren kann hier der ersteren gleichkommen. Dieses Steigen geht allerdings nicht ins Unendliche, weil bei großer Entfernung die Bedeutung des Nährstoffersatzes im Boden sinkt und der gleichen Bodenfläche viel weniger entzogen wird, oft so wenig, daß bei reicheren Bodenarten ein Ersatz nicht notwendig ist. Bei ärmeren tritt dagegen die Benutzung immer größerer Flächen an die Stelle, bis die Grenze erreicht ist, wo die Kultur des betreffenden Bodens aufhört. Da ein auf diese Weise ermittelter Geldwert die den betreffenden Produktionsverhältnissen entsprechenden mittleren Produktionskosten zum Ausdruck bringen muß, weil diese ja in dem Marktpreise aller Produkte und Vorprodukte geschätzt werden, so muß sich die Richtigkeit der erörterten Bewertungsmethode auch dadurch beweisen lassen, daß die Produktionskosten einzelner Fälle mit den ermittelten verglichen werden. Stellt man die Produktionskosten des Düngers z. B. für Wirtschaften, welche in der Nähe einer Stadt und für solche, welche weiter von derselben entfernt liegen, dadurch fest, daß man von den gesamten Kosten der Viehhaltung die Erträge, welche dieselbe durch Milch, Fleisch, Butter

und andere Hauptprodukte gewährt, abzieht, so muß — wenn wir richtig gedacht haben — in der Nähe der Stadt im allgemeinen ein geringerer Geldwert für den Stalldünger übrig bleiben als bei größerer Entfernung von derselben. Daß dies zutrifft, bedarf keines Beweises, es ist das eine allbekannte, aber nicht immer richtig ausgelegte Thatsache.

Schlußwort.

Vergessen darf man bei jeglicher Frage des landwirtschaftlichen Rechnungswesens niemals, daß das landwirtschaftliche Gewerbe ein ganz eigenartiges ist. Das Vorwalten des Produktions-Faktors Boden drückt der Landwirtschaft einen unauslöschlichen Stempel auf. Der Boden mit seinen Eigenschaften giebt der Landwirtschaft nicht nur die besprochene Vielgestaltigkeit und legt der Zerlegung des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses in eine Reihe von Teilproduktionen die weitgehendsten Hemmnisse in den Weg, sondern er giebt vor allen Dingen auch dem Faktor Witterung die große Bedeutung, die derselbe in der Landwirtschaft im Vergleich mit anderen Gewerben besitzt. Derselbe ist für den Landwirt nicht nur unbeeinflußbar, sondern auch unberechenbar. Er bedingt es infolgedessen, daß der Landwirt sich mit allen seinen Maßnahmen, Erwartungen und Hoffnungen nur auf eine Reihe von Jahren stützen darf.

Nur im Laufe der Jahre ist es daher auch denkbar, aus dem wechselnden Erfolge dieser seiner Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit zu schließen. Wie der Landwirt nirgends heute säen und morgen ernten kann, so kann er es am wenigsten, wenn es gilt, die Erfolge dieser Thätigkeit festzustellen.

Nur zähe Ausdauer führt ihn auch hier, wie überall in seinem Berufe, zu dem erwünschten Ziele.

„Anleitungen"

der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Es sind bisher erschienen:

Der Sammlung

Nr. 1. **Pflanzenschutz**, von Prof. Dr. B. Frank und Dr. Sorauer. 1. Auflage. Vergriffen

„ 2. **Kalk und Mergel**, von Dr. Martin Ullmann. 1. Aufl. Vergriffen.

„ 3. **Kalisalze**, von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. M. Maercker. Zweite Auflage. Nur für Vortragende bestimmt.

„ 4. **Buchführung**, von Dr. F. Aereboe.

Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft.

Schirmherr:

Seine Majestät der Kaiser.

Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft mit 11 000 Mitgliedern veranstaltet zwecks Hebung der Landwirtschaft Ausstellungen, Versammlungen und Prüfungen, veranlaßt wissenschaftliche und praktische Untersuchungen und giebt Schriften heraus. Die Gesellschaft arbeitet in 7 Abteilungen und 24 Sonderausschüssen. Im einzelnen wirkt die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft durch folgende Mittel: Jährliche Wanderausstellungen mit Preisausschreiben für Tiere, Erzeugnisse und Geräte, sowie auf dem Gebiete des Bauwesens; vergleichende Arbeitsprüfungen von landwirtschaftlichen Maschinen; Prüfung der Neuheiten von Maschinen und Betriebseinrichtungen; wissenschaftliche Arbeiten in einer Versuchsstation; Versuchsanbau mit Düngemitteln und Saaten; Auskunftserteilung in Sachen des landwirtschaftlichen Bauwesens, der Maschinenbeschaffung, des Meliorationswesens, des Pflanzenschutzes, der Düngerpflege, Verwertung der städtischen Abfallstoffe und in sonstigen landwirtschaftlichen Fragen; ferner durch Aufsuchung von Kalk- und Mergellagern, Geschäftsvermittelung bei Ankauf von Handelsdünger aller Art, auch Mergel und Kalk, Vermittelung des An- und Verkaufs von Saatgut und Futtermitteln; Herausgabe eines „Jahrbuch", von „Anleitungen für praktische Landwirte", laufender Hefte der „Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft" und regelmäßiger „Mitteilungen".

Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft hat seit dem Jahre 1895 Einrichtungen getroffen, das landwirtschaftliche Buchführungswesen zu heben und dem Fortschritt des Gewerbes mehr als bisher dienstbar zu machen. Sie hat in dieser Absicht einen Sonderausschuß für landwirtschaftliche Buchführung und eine Buchführungsstelle errichtet und bietet in der vorliegenden „Anleitung" den praktischen Landwirten eine Anweisung zur selbstständigen Führung ihrer Bücher. Diese „Anleitung" soll allen denjenigen Mitgliedern zugänglich gemacht werden, welche sich über die von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft einzurichtenden Buchführungen unterrichten wollen. Zu diesem Zwecke steht sie allen Mitgliedern der Gesellschaft kostenlos zu. Durch den Buchhandel ist sie nicht zu beziehen.

Weitere Auskünfte über die Gesellschaft erteilt ihre Hauptgeschäftsstelle Berlin SW., Kochstraße 73.